



Masterarbeit

Titel der Masterarbeit

Kein großes Unterfangen? Die mangelhafte justizielle Aufarbeitung und das faktische Ende der Ahndung von NS-Verbrechen durch österreichische Geschworenengerichte am Beispiel des Wiener Gaswagenfahrers Josef Wendl

Verfasser

David Rennert, BA

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 824

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuerin / Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Walter Manoschek

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, Dezember 2013

David Rennert

Für Lea und Pinkas Rennert

1896/94 - 1942

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
Vorhaben und Fragestellungen	13
Begriffsdefinitionen und theoretisches Konzept	16
Zum Begriff Vergangenheitspolitik.....	16
Transitional Justice.....	17
Quellen	20
Methodische Vorgehensweise	21
Quellenkritik: Die Arbeit mit Gerichtsakten.....	21
Qualitative Inhaltsanalyse.....	24
Ahndung von NS-Verbrechen: Die Politische Dimension	27
Opferthese als Staatsräson.....	27
Die Phasen der österreichischen Nachkriegsjustiz.....	29
1) Sondergerichtsbarkeit 1945-1955.....	29
Rechtliche Grundlagen.....	29
Das Verbotsgesetz (VG).....	30
Das Kriegsverbrechergesetz (KVG).....	32
Ausmaß der Ahndung durch Volksgerichte.....	34
2) Phase der Geschworenengerichtsbarkeit 1955-1975.....	35
Rechtliche Grundlagen II.....	36
Amnestierung ehemaliger Nationalsozialisten.....	36
Das Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957 (NS-Amnestie 1957).....	38
Die Ahndung von NS-Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetz.....	39
Delikte.....	39
Verjährungsfristen.....	40
Die Ära Broda.....	42
Exkurs: Die „NS-Richteraffäre“.....	44
Simon Wiesenthal.....	47
Ausmaß der Ahndung durch Geschworenengerichte.....	51
Ausgewählte Freisprüche durch Geschworenengerichte in den 1960er und 1970er Jahren.....	52
3) Die dritte Phase der Nachkriegsjustiz: Das Ende der Strafverfolgung.....	56
Der letzte Prozess: Heinrich Gross.....	57
Ahndung von NS-Verbrechen: Die justiziell-strukturelle Dimension	59
Geschworenengerichte - Laienrichter.....	59
Befehlsnotstand (unwiderstehlicher Zwang) und Putativnotstand.....	61
Der Fall Josef Wendl	63
Zur Person.....	64
Das „Generalkommissariat Weißruthenien“ - Orte der Verbrechen.....	65
Mahiljou (Mogilew).....	66
Maly Trostinec.....	67

Wiener Juden in Maly Trostinec.....	68
Der Einsatz von Gaswagen.....	71
Der Volksgerichtsprozess gegen Josef Wendl 1948.....	72
Ermittlungen.....	72
Anklage	74
Urteil 1948.....	75
Der Geschworenenprozess 1970	76
Deutsche Ermittlungen und Zeugenaussagen 1963-64.....	76
Wendls Aussage im Oktober 1963.....	77
Wendls „berichtigende und ergänzende“ Aussage im März 1964.....	79
Hugo Lainers Aussage 1964.....	83
Otto Dillings Aussage 1965.....	84
Verfahren gegen Josef Wendl.....	85
Voruntersuchung.....	85
Wendls Aussage als Verdächtiger 1969.....	86
Mordanklage 1970.....	88
Die Hauptverhandlung im Oktober 1970.....	90
Erster Verhandlungstag: Erneute Vernehmung.....	91
Zweiter Verhandlungstag: Beweisverfahren.....	94
Dritter Verhandlungstag: Ende des Beweisverfahrens.....	97
Vierter Verhandlungstag: Der Freispruch.....	98
Die Fragen an die Geschworenen.....	98
Die Rechtsbelehrung der Geschworenen.....	99
Die Entscheidung der Geschworenen.....	100
Der Irrtum der Geschworenen	101
Nichtigkeitsbeschwerde und Rückzug der Staatsanwaltschaft.....	102
Resümee des Prozesses.....	104
Die mediale Dimension	106
Der Fall Wendl in österreichischen Tageszeitungen.....	106
Resümee der Prozessberichterstattung.....	114
Resümee	116
Literatur- und Quellenverzeichnis	119
Bibliografie.....	119
Zeitungen und Zeitschriften.....	123
Gesetzestexte.....	124
Internetquellen.....	125
Gerichtsdokumente und andere Primärquellen.....	126
Gerichtsdokumente zum Fall Wendl.....	126
Nachlass Christian Broda/Broda Archiv der ÖNB.....	127
Bildquellen.....	127
Abstract	128
Lebenslauf	130

Einleitung

Am 9. Oktober 1970 wurde der zu diesem Zeitpunkt 60-jährige Handelsangestellte und ehemalige SS-Hauptscharführer Josef Wendl vor einem Geschworenengericht in Wien von der Anklage des Mordes freigesprochen. Ihm war zur Last gelegt worden, in den Jahren 1942 und 1943 als Gaswagenfahrer des Einsatzkommandos 8 der Einsatzgruppe B in Minsk, Maly Trostinec und Mahiljou (Mogilew) in Weißrussland die Vergasung von etwa 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern durchgeführt zu haben. Diese Taten waren zweifelsfrei erwiesen, auch wenn die genaue Anzahl der Opfer nicht eruiert werden konnte. Die Anklage stützte sich unter anderem auf umfangreiche Aussagen Wendls, die er 1963/64 im Zuge der Ermittlungen gegen deutsche Angehörige der Einsatzgruppe B getätigt hatte; Er war damals in einem Rechtshilfeverfahren von der österreichischen Staatspolizei invernommen worden. Seine Beteiligung an den Morden leugnete Wendl auch in seinem eigenen Prozess nicht, wenngleich er die früheren Aussagen abschwächte.

Obwohl Wendl geständig war, endete der Prozess mit einem Freispruch. Unter Befehlsnotstand gehandelt zu haben, worauf sich seine Verteidigung stützte, wurde ihm allerdings nicht zugestanden. Sein Freispruch gründete einzig auf der – einstimmigen – Annahme der Geschworenen, Wendl habe irrtümlicherweise angenommen, unter Befehlsnotstand gehandelt zu haben. Die Zusatzfrage nach dem sogenannten „Putativnotstand“¹ war prozessentscheidend. Die Staatsanwaltschaft legte umgehend Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil ein, zog diese aber wenig später wieder zurück – damit war der Freispruch rechtskräftig, Wendl ein freier Mann.

Damit war er kein Einzelfall: Von insgesamt 48 erhobenen Anklagen in 35 Prozessen wegen NS-Tötungsverbrechen zwischen 1955 und 1975 endeten 23 mit Freisprüchen, fünf mit Verfahrenseinstellungen ohne rechtskräftige Urteile, lediglich 20 mit rechtskräftigen Verurteilungen. Der Freispruch Johann Vinzenz Gogls 1975 (angeklagt wegen Folter und Mordes an KZ-Häftlingen in Mauthausen und Ebensee) ist das letzte rechtskräftige österreichische Urteil wegen NS-Verbrechen bis zum heutigen Tag.

1 Strafrechtlicher Schuldausschließungsgrund aufgrund einer zum Zeitpunkt der Begehung strafrechtlich relevanter Tatbestände vermeintlichen Zwangslage basierend auf der irrtümlichen Annahme, unter Notstand zu handeln; In diesem Fall ist die irrtümliche Annahme gemeint, unter Befehlsdruck zu handeln, der bei Verweigerung den eigenen Tod bedeuten würde. Vgl. z.B.: Creifelds Rechtswörterbuch, C.H. Beck, München 2011, S. Notstand 1. b).

Wendls Freispruch steht in einer langen Reihe von skandalösen Freisprüchen, viel zu spät erhobenen Anklagen oder überhaupt nie angestregten Verfahren, die ab Mitte der 1960er Jahre allmählich eine Zäsur im österreichischen Umgang mit NS-Verbrechen einleitete: die informelle Einstellung der Strafverfolgung. Wie in der vorliegenden Arbeit gezeigt werden soll, ist der Fall Wendl gleich in mehreren Hinsichten symptomatisch für diese Entwicklung und die Problematik der Geschworenengerichte, denen ab 1955 die Verantwortung zur Aburteilung von NS-Verbrechern übertragen wurde.

Vorhaben und Fragestellungen

Dass sich Österreicher in großer Zahl an der Planung und Durchführung von NS-Gewaltverbrechen beteiligten, ist heute unumstritten. Das beispiellose Ausmaß dieser Verbrechen und Fragen nach der Bestrafung der Täter, der juristischen und wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschehnisse und dem Umgang mit den Opfern stellten die Nachkriegsgesellschaft vor immense Herausforderungen. Der justiziellen Aufarbeitung der Jahre 1938-45 kam eine zentrale Aufgabe zu. Wie ging die Justiz der Zweiten Republik mit dieser Verantwortung um?

Die österreichische Nachkriegsjustiz kann grob in drei Phasen unterteilt werden: Als erste Phase kann jene der Sondergerichtsbarkeit 1945-1955 bezeichnet werden, in der die sogenannten „Volksgerichte“ als außerordentliche Instrumente zur Aburteilung von NS-Tätern eingesetzt wurden. Als zweite Phase wird in der vorliegenden Arbeit der Zeitraum von 1955-1975 verstanden, der den Übergang der außerordentlichen auf die ordentliche Gerichtsbarkeit bis zum letzten rechtskräftigen Urteilsspruch wegen NS-Verbrechen umfasst. Als dritte und letzte Phase wird schließlich der Zeitraum von Ende 1975 bis heute bezeichnet; Zwischen Dezember 1975 und Oktober 1999 wurde in Österreich kein einziger Prozess wegen NS-Verbrechen geführt. 1999 erhob zum bisher letzten Mal eine österreichische Staatsanwaltschaft Anklage wegen NS-Verbrechen, die Hauptverhandlung wurde jedoch wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten unterbrochen und in der Folge eingestellt.² Mit weiteren Anklagen ist kaum mehr zu rechnen. In dieser dritten und letzten Phase vollzog sich das faktische Ende der gerichtlichen Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Österreich.

Die vorliegende Masterarbeit befasst sich mit dem Übergang der zweiten auf die dritte Phase der Nachkriegsjustiz, der sich bereits ab Ende der 1950er Jahre durch eine Reihe von Entwicklungen abzeichnet: Drastische Rückgänge der Anzahl von Verfahren, zahlreiche umstrittene Freisprüche durch Geschworenengerichte, die als Fehlurteile bezeichnet werden müssen, personell unterbesetzte und politisch gesteuerte Strafverfolgungsbehörden, Stimmen in Politik und Medien, die – nach der umfassenden Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten in alle Bereiche der Gesellschaft – einen „Schlussstrich“ unter die NS-Vergangenheit fordern und damit auch die Strafverfolgung schwerer Gewaltverbrechen meinen. Aber auch offene Kritik nach Skandalen innerhalb des

² Verfahren gegen Heinrich Groß, vgl. S. 57 der vorliegenden Arbeit.

Justizapparats, internationale Entwicklungen wie der Prozess gegen Adolf Eichmann 1961 und mehrere Novellierungen des Strafrechts hinsichtlich der Verjährungsfristen von NS-Verbrechen kennzeichnen diesen Zeitraum.

Zentral ist für mich die Frage, vor welchem Hintergrund sich die Entwicklung hin zur faktischen Einstellung der justiziellen Verfolgung dieser Verbrechen in Österreich vollziehen konnte. Denn es ist keineswegs so, dass von einer gelungenen Aufarbeitung – oder gar Bewältigung – gesprochen werden kann. Wie waren Freisprüche wie jener im Prozess gegen Wendl möglich, wie ist das Verhalten der Staatsanwaltschaft zu erklären? Ist der Prozess gegen den geständigen Gaswagenfahrer exemplarisch für ein Versagen der österreichischen Geschworenengerichte?

Freisprüche mit der Begründung des Befehlsnotstands, oder trotz nachweislicher Zwanglosigkeit des Angeklagten gar des Putativnotstands, deuten auf strukturelle Probleme der Justiz hin. Die von der Staatsanwaltschaft zwar eingebrachte, dann jedoch wieder zurückgezogene Nichtigkeitsbeschwerde wegen eklatanter Fehler bei der rechtlichen Aufklärung der Geschworenen – ebenfalls kein Einzelfall – lässt politische Intervention vermuten. Waren die Freisprüche der 1960er und 70er Jahre ausschlaggebend für einen Übergang zu einer „kalten Amnestie“ für NS-Verbrecher, wie Simon Wiesenthal es formulierte?

Der Fall Wendl zeigt nicht nur auf mehreren Ebenen die Problematik der Geschworenengerichtsbarkeit bei der gerichtlichen Ahndung von NS-Verbrechen pointiert auf, sondern ist noch aus einer weiteren Perspektive interessant: Der Wiener SS-Mann war unter anderem an mindestens einer Ermordungsaktion an mehreren hundert Wiener Jüdinnen und Juden in Weißrussland beteiligt, und stand auch in Wien vor Gericht. Wirkte sich dies auf den Prozess und die österreichische mediale Berichterstattung über den Fall aus?

Der Beantwortung dieser Fragen möchte ich mich entlang zweier zentraler Dimensionen der Ahndung von NS-Verbrechen durch österreichische Gerichte annähern: der politischen und der justiziell-strukturellen Dimension. Für den konkreten Fall Wendl soll drittens auch die mediale Dimension beleuchtet werden. Die **politische Dimension** umfasst die konkreten politischen Maßnahmen im Umgang mit Nationalsozialisten und nationalsozialistischen Verbrechen und bildet damit den gesetzlichen Rahmen für das justizielle Vorgehen. Die **justiziell-strukturelle Dimension** beinhaltet die gerichtliche Strafverfolgung selbst und strukturelle Funktionsweisen der Verfahren; Die **mediale Dimension** des konkreten Falles Wendl umfasst schließlich die Darstellung und

Bewertung der beiden ersten Dimensionen und des Prozesses 1970 in der medialen Öffentlichkeit. Natürlich sind die genannten Dimensionen untrennbar miteinander verbunden und bedingen sich gegenseitig – sie bilden zusammen einen erheblichen Teil von Vergangenheitspolitik (siehe nächstes Kapitel). Eine Unterscheidung der spezifischen Felder ist jedoch zu analytischen Zwecken durchaus sinnvoll.

Nach theoretischen Vorüberlegungen, Angabe der Quellen und Ausführung der methodischen Vorgehensweise soll in dieser Arbeit entlang der genannten Dimensionen der Kontext der Ahndung von NS-Verbrechen durch Geschworenengerichte nachgezeichnet und schließlich der konkrete Fall Wendl untersucht werden.

Begriffsdefinitionen und theoretisches Konzept

Zum Begriff Vergangenheitspolitik

Der Begriff Vergangenheitspolitik wird in den Sozialwissenschaften im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Vergangenheit postdiktatorischer politischer Systeme und Gesellschaften verwendet. In Abgrenzung zum Begriff Vergangenheitsbewältigung, der auf kollektive ethisch-moralische Reflexionsbereitschaft und die umfassende gesellschaftliche Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit abzielt³, verstehen Bock/Wolfrum unter Vergangenheitspolitik „wie nach der Überwindung eines diktatorischen oder autoritären Systems mit dessen unmittelbaren personellen und materiellen Hinterlassenschaften umgegangen wird“⁴. Der Fokus von Vergangenheitspolitik liegt in dieser Definition also auf konkreten Maßnahmen und Handlungen innerhalb des politischen Systems und seiner Institutionen, weniger auf kulturellen Diskursen, symbolischem Handeln und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um Deutungen.

Günther Sandner entwickelte ein breiteres Konzept des Begriffs und definiert Vergangenheitspolitik als „den politischen, justiziellen und kulturellen Umgang einer demokratischen Gesellschaft mit ihrer diktatorischen Vergangenheit – ohne dabei symbolische Politikformen oder Diskurspolitik auszuschließen“⁵. Die Thematik der juristischen Aufarbeitung von NS-Verbrechen kann durchaus mit einer engeren Definition von Vergangenheitspolitik erfasst werden, da sie primär praktische politische und justizielle Maßnahmen beinhaltet. Die politischen Rahmenbedingungen für die Ahndung dieser Verbrechen nach der Wiederherstellung der österreichischen Souveränität 1955 können aber kaum isoliert von gesellschaftlichen Entwicklungen und Diskursen betrachtet werden, gerade weil die Haltung der politischen Parteien und ihrer Entscheidungsträger zu den ehemaligen Nationalsozialisten mitunter wahlentscheidend war und – in allen Bereichen des politischen Systems – personelle Überschneidungen des NS-Regimes und der demokratischen Republik vorhanden waren.

In der vorliegenden Arbeit wird unter dem Begriff Vergangenheitspolitik daher der praktische

3 Vgl. Manoschek, Walter/Geldmacher, Thomas: Vergangenheitspolitik, S. 577, in: Dachs, Herbert/ Gerlich, Peter u.a. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006.

4 Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hg.): Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, Göttingen 1999, S. 8f.

5 Sandner, Günther: Hegemonie und Erinnerung: Zur Konzeption von Geschichts- und Vergangenheitspolitik, in: ÖZP 1/2001, S. 7.

politische und justizielle Umgang mit NS-Verbrechern ebenso subsumiert wie öffentliche Diskurse darüber. Damit können alle drei genannten Dimensionen der Ahndung von NS-Verbrechen durch österreichische Gerichte erfasst werden: Die politische, die justiziell-strukturelle und die mediale Dimension.

Transitional Justice

Interessante Ansätze zur theoretischen Auseinandersetzung mit Vergangenheitspolitik birgt das Konzept der Transitional Justice, im Deutschen manchmal auch als Übergangsjustiz bezeichnet. Der in den 1990er Jahren aufgekommene Begriff steht allgemein „für Bemühungen, die Vergangenheit eines gewaltsamen Konflikts oder eines Regimes aufzuarbeiten, um in einer gespaltenen Gesellschaft den Übergang zu Sicherheit und Frieden zu fördern“⁶. Die Idee ist also, gegenwärtig in historischer Perspektive Maßnahmen zu ergreifen, um präventiv zukünftigen gewaltsamen Konflikten entgegenzuwirken und Spaltungen in der Gesellschaft zu überbrücken. Die beiden Sphären von Transitional Justice sind jene der rückwirkenden „Gerechtigkeit“ einerseits, der „präventiven Zukunftssicherung“ andererseits. Als die vier Säulen der Transitional Justice gelten:

- 1) Aufdeckung des Ausmaßes und der Verantwortlichkeit begangener Verbrechen
- 2) Justizielle Strafverfolgung der Verantwortlichen durch internationale, nationale oder hybride Gerichte
- 3) Entschädigung von Opfern, einschließlich Reparation, Rehabilitation und symbolischer Wiedergutmachungsleistungen
- 4) Reformierung staatlicher Institutionen und Entfernung belasteter Personen⁷

Berkley-Zistel nennt die Leipziger Prozesse nach dem Ersten Weltkrieg, die Nürnberger und Tokioter Prozesse nach dem Zweiten Weltkrieg als erste Maßnahmen, die dem Konzept der Transitional Justice entsprechen. „Vor allem Nürnberg trug [...] maßgeblich zu dem Grundsatz bei, dass weder die innerstaatlich angeordnete Strafflosigkeit noch das Handeln auf Befehl oder in hoheitlicher Funktion individueller völkerrechtlicher Verantwortung entgegenstehen.“⁸

6 Buckley-Zistel, Susanne: Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 15, Berlin 2008, S. 3.

http://www.sfb-governance.de/publikationen/sfbgov_wp/wp15/wp15.pdf?1325771116

7 Vgl. ebenda S.8 sowie: Form, Wolfgang: Dealing with the Past: Transitional Justice – Maßnahmenkataloge für den Umgang mit der Vergangenheit, in: Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.): Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen, Graz 2010, S. 15-30.

8 Buckley-Zistel, Susanne: Transitional Justice, S. 6.

Der Grundgedanke, eine umfassende justizielle Aufarbeitung von schweren Kriegs- und Menschenrechtsverletzungen führe zu einem gesellschaftlichen Bruch mit vergangenem Unrecht und sei entscheidend für den Übergang zu einer friedlichen, demokratischen Ordnung und einer Aussöhnung innerhalb der Gesellschaft, ist nicht neu. Ebenso wenig die Annahme, die „klassische“ nationalstaatliche Strafjustiz könne Menschenrechtsverbrechen in großem Ausmaß nicht gerecht werden.

Eine wissenschaftliche Konzeptualisierung des Ansatzes ist hingegen verhältnismäßig jung.⁹ Wie groß das Potenzial von Transitional Justice für die friedliche, demokratische Konsolidierung post-diktatorischer Gesellschaften sein kann, ist umstritten; Kritiker führen an, dass Gesellschaften nach dem Bruch mit einem vorangegangenen Regime nicht als „tabula rasa“ angesehen werden können und sich gerade durch die genannten Maßnahmen alte Konfliktlinien mitunter weiter verschärfen. Wie könne normative Aufdeckung von Wahrheiten und Schaffung von Gerechtigkeit gesellschaftliche Antagonismen überwinden, die von vergangener Gewalt geprägt sind und diese vielleicht sogar bedingen? Und soll Vergangenheitsbewältigung überhaupt das vordergründige Ziel eines Rechtssystems sein? „Eine Nachkriegsgesellschaft kann [...] nicht bei Null anfangen, so dass Bemühungen, Frieden und Sicherheit zu konsolidieren, in die vorhandenen Spaltungen einzubetten sind und ihnen Rechnung tragen müssen.“¹⁰

Tatsache ist, dass sich im post-nationalsozialistischen Österreich ein stabiler demokratischer Rechtsstaat herausbilden konnte. Fraglich ist jedoch, inwieweit dies einer erfolgreichen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Herrschaft im Sinne des Transitional Justice Konzeptes geschuldet ist. Wie noch näher ausgeführt werden wird, wurden nationalsozialistische Verbrechen durch alliierte und österreichische Gerichte geahndet. Vor allem die Phase der außerordentlichen Gerichtsbarkeit (Volksgerichte) ist von der erkennbaren Bemühung um umfassende Ahndung gekennzeichnet.¹¹

Der deutliche Rückgang dieser Bemühungen nach Abschaffung der Volksgerichte, die politische Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten 1957, die „Opferthese“ als parteiübergreifende Staatsräson und die daraus resultierende Restitutionspolitik sowie personelle Kontinuitäten in Politik, Verwaltung und Justiz erfüllen die genannten vier Säulen von Transitional Justice nicht.

9 Vgl. Form, Wolfgang: Dealing with the Past, S. 15f.

10 Buckley-Zistel, Susanne: Transitional Justice, S. 19.

11 Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in: Finger, Jürgen/Keller, Sven u.a. (Hg): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009, S.74.

Dennoch ist das Konzept als Idealtypus für die Aufarbeitung von gewaltsamen Diktaturen tauglich und kann zu Analyse Zwecken der österreichischen Realität gegenübergestellt werden.

Quellen

Die wichtigste Rolle bei der wissenschaftlichen Erforschung der österreichischen Nachkriegsjustiz nimmt die *Forschungsstelle Nachkriegsjustiz* des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands (DÖW) ein. Insbesondere die Arbeiten von Claudia Kuretsidis-Haider und Winfried Garscha stellen die unverzichtbare Literaturlbasis dieser Arbeit dar und verdienen es, an dieser Stelle gesondert erwähnt zu werden.

Als Primärquellen wurden zahlreiche Dokumente herangezogen. Zur Rekonstruktion des Falles Josef Wendl wurden Gerichts- und Prozessakten aus dem Volksgerichtsprozess 1948 und dem Geschworenenprozess 1970, SS-Personaldokumente und Berichte ausgewählter Tageszeitungen aus verschiedenen Archiven bezogen, untersucht und ausgewertet. Der Akt des Geschworenenprozesses vor dem Landesgericht Wien 1970, der die wichtigste Primärquelle dieser Arbeit darstellt, umfasst etwa 4.000 Seiten in neun Bänden. Der absolute Großteil des Materials entstammt Ermittlungen und Prozessen bundesdeutscher Behörden. So sind in dem Prozessakt umfangreiche Abschriften von Verfahren gegen Mitglieder des EK 8 in der BRD enthalten, die jedoch nur teilweise einen direkten Bezug zu Wendl aufweisen. Die wichtigsten Ermittlungsdokumente zum Fall Wendl selbst sind ebenfalls Resultat deutscher Verfahren: Es sind dessen Zeugenaussagen gegen den ehemaligen Führer des EK 8 Heinz Richter und dessen Stellvertreter Hans Hasse aus den Jahren 1963/64. Anklageschrift und Protokolle der Hauptverhandlung gegen Wendl umfassen etwa 200 Seiten.

Weiters wurden relevante Gesetzestexte, insbesondere betreffend die Entnazifizierung bzw. Amnestierung ehemaliger Nationalsozialisten sowie die Verjährungsfristen von NS-Verbrechen zur rechtlichen Einordnung verwendet. Darüber hinaus beinhaltet der ausgesprochen umfangreiche private Nachlass des langjährigen Bundesministers für Justiz, Christian Broda (SPÖ), der der Öffentlichkeit gesammelt in der Österreichischen Nationalbibliothek zugänglich ist, wichtige Dokumente, Notizen und Medienberichte, die für die vorliegende Arbeit bedeutsam sind.

Methodische Vorgehensweise

Die vorliegende Arbeit stützt sich auf eine Kombination aus qualitativen Forschungsmethoden: Die „Historische Methode“ der Quellenkritik sowie die Qualitativen Inhalts- und Dokumentenanalyse. Da als maßgebliche Quellen Gerichtsakten und die Berichterstattung ausgewählter Tageszeitungen herangezogen wurden, ist eine kritisch-historische Form der qualitativen Dokumentenanalyse zentral. Zu Beginn dieses Kapitels stehen daher quellenkritische Überlegungen zur Auswertung von Justizakten, anschließend wird die qualitative Inhaltsanalyse mit dem Ansatz der induktiven Kategorienanwendung erläutert.

Quellenkritik: Die Arbeit mit Gerichtsakten

Gerichtsakten werden seit jeher als Quelle historischer Forschung verwendet. Der Zugang zu Akten aus der jüngeren Vergangenheit ist allerdings durch gesetzliche Sperrfristen erschwert – sicherlich mit ein Grund, warum die Auswertung von Nachkriegsjustizakten lange Zeit marginal blieb. Für Österreich gilt: „Erst durch das vom Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands initiierte Forschungsprojekt zur Volksgerichtsbarkeit in Österreich zwischen 1945 und 1955 und die in der Folge gegründete Forschungsstelle Nachkriegsjustiz wurden erstmals Gerichtsakten über nationalsozialistische Gewaltverbrechen in großem Umfang für die historische Forschung zugänglich gemacht und von ihr genutzt.“¹²

Die Notwendigkeit einer kritischen Betrachtung von Quellen der wissenschaftlichen Forschung liegt auf der Hand. Im Fall von Gerichtsakten sind eine ganze Reihe von Vorüberlegungen angebracht. Denn die spezifischen Entstehungsbedingungen von Justizakten unterliegen strengen formalen juristischen Regeln und einem Erkenntnisinteresse, das sich meist deutlich von dem eines Wissenschaftlers unterscheidet: „Das gerichtliche Strafverfahren (der Strafprozess) dient der Feststellung, ob und gegen welche Person im Einzelfall ein staatlicher Strafanspruch besteht oder nicht besteht, und – bejahendenfalls – der Durchsetzung dieses Strafanspruches.“¹³

12 Blank, Bernhard: „Gefährdung von Menschenleben durch den Eisenbahn-Transport nach Auschwitz“: die österreichische Justiz und die Geschworenenprozesse gegen die Eichmann-Gehilfen Franz Novak und Erich Rajakowitsch von 1961 bis 1987, Diplomarbeit Wien 2010, S. 11; Für eine Projektübersicht siehe <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/index.php>

13 Gallhuber, Heinrich: Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 1), in: Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung (Hg.):

Hinweise auf Rahmenbedingungen, Hintergründe und Motive oder gar allgemeinere gesellschaftliche Zusammenhänge können zwar vorhanden sein, werden vor Gericht aber nur insofern ausgeführt, als sie der Beurteilung eines Strafanspruches dienlich sind. Eine Gesamtdarstellung der Geschehnisse ist weder Aufgabe noch Zweck der gerichtlichen Vorgehensweise.

In der wissenschaftlichen Auswertung eines Gerichtsprozesses müssen alle vorhandenen Teildokumente beachtet werden, denn, wie Kuretsidis-Haider und Garscha schreiben: „Die Nutzung der Gerichtsakten erfordert nicht nur die Kenntnis der Urteile, sondern sämtlicher von den Ermittlungsbehörden zusammengetragenen Informationen.“¹⁴ Das Urteil selbst ist nicht unbedingt aussagekräftig für den Quellenwert eines Prozesses, „da Informationen in Zeugenaussagen, die für das Gericht bei der Feststellung der Schuld des Angeklagten irrelevant gewesen sein mögen, für die Geschichtswissenschaft von unverzichtbarer Bedeutung sein können.“¹⁵ Im Fall der Geschworenengerichtsbarkeit kommt, wie später noch näher ausgeführt wird, hinzu, dass die Schuldfrage durch Laienrichter geklärt wird und damit auch keine Urteilsbegründung vorliegt.

Die Entstehungsbedingungen einzelner Teildokumente (etwa Vernehmungsprotokolle, Zeugenaussagen, Gutachten, Eingaben, Urteilssprüche, Rechtsmittel) unterscheiden sich allerdings ebenfalls, ihnen liegen zudem höchst unterschiedliche Motivationen zu Grunde. Die Aussage eines Angeklagten, eines Opfers, eines Zeugen, der in einem gewissen Verhältnis zum Angeklagten oder dem Opfer steht, oder die Aussage eines unbeteiligten Zeugen, der aber möglicherweise dennoch bewusst oder unbewusst auf persönlichen Erfahrungen basierende Zielsetzungen mit in den Prozess bringt, sind individuell und höchst unterschiedlich zu bewerten. Dazu kommt, dass es sich häufig um keine wörtlichen Protokolle von Aussagen gegenüber Ermittlungsbehörden und Gerichten, sondern um – aus Sicht des Protokollierenden – sinngemäße Mitschriften handelt, die damit potenziell verfremdet sind.¹⁶

Im Fall von Gerichtsakten zu NS-Verbrechen gibt es zudem noch weitere Aspekte zu bedenken: Einerseits war „die Verfolgung nationalsozialistischer Gewalttaten sowohl wechselnden

Rundbrief Nr. 1/Juni 1999, S. 6f. zit. n. Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-55, Innsbruck 2006, S. 20.

14 Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich, Wien 1995, S. 78.

15 Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht, S. 21.

16 Vgl. , Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg, S. 193 sowie: Keller, Sven: Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase, in: Finger, Jürgen/Keller, Sven u.a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte, S. 182 f.

strukturellen Rahmenbedingungen als auch gesellschaftlichen Konjunkturen unterworfen, die auf Intensität und Gegenstand der Ermittlungstätigkeit erheblichen Einfluss hatten¹⁷ und in vielen Fällen zu einem erheblichen zeitlichen Abstand zwischen Tatzeitpunkt und gerichtlicher Ahndung führten. Andererseits war, gerade in westeuropäischen Prozessen zu nationalsozialistischen Massenmorden im Osten, auch der räumliche Abstand groß, geografisch wie psychologisch. Die Auffindbarkeit und Verfügbarkeit von Zeugen der Opferseite stellten ein erhebliches Problem dar und standen im Vergleich zur Verfügbarkeit von Zeugen auf der Täterseite in eklatantem Missverhältnis.

Gerichtsakten als wissenschaftliche Quellen sind also, salopp formuliert, mit Vorsicht zu genießen. Werden allerdings Quellenwert und Entstehungsbedingungen bei der Auswertung ausreichend berücksichtigt, können sie einen großen Erkenntniswert aufweisen: „Wegen der Formstrenge des Verfahrens und des möglichen Einsatzes prozessualer Zwangsmittel wie Haftbefehl, Durchsuchung und Beschlagnahme, Beugehaft oder Telefonüberwachung kann die Strafjustiz Aussagen und/oder Dokumente zutage fördern, deren Beschaffung dem/der HistorikerIn nicht ohne weiteres gelingen würde.“¹⁸

Für die konkrete Analyse eines Prozessaktes bietet sich nach Kerstin Brückweh ein „Rückwärtslesen“ des Textmaterials an, beginnend mit dem Urteil, „das heißt, dass vom Strafmaß her geprüft werden kann, ob die Argumentation, die (...) zu diesem Strafmaß führt, plausibel ist.“¹⁹ In weiterer Folge kann die gesamte Hauptverhandlung rückwärts dekonstruiert und dessen Verlauf kritisch hinterfragt werden. Dabei ist es sinnvoll, anhand eines Fragenkataloges vorzugehen, was sich auch für die vorliegende Arbeit bestens eignet:

„Wie ist der Urteilstext aufgebaut (Gliederung, Verhältnis der einzelnen Textteile zueinander, etc.)? Wie sind die Argumente angeordnet? Welches Bild vom Täter bzw. von den Opfern wird gezeichnet? Welche Deliktart (Denunziation, Mord, oder nur Beihilfe zum Mord) wird für relevant erachtet? Wie wird die strafrechtliche Zurechnungs- und Verantwortungsfähigkeit eingeschätzt? Wie gestaltet sich das Verhältnis von Einzelpersonen und Gesellschaft, das heißt, wird stärker auf die Verantwortung des Angeklagten oder auf das System, innerhalb dessen er oder sie operiert hat, fokussiert? Welche Zeugenaussagen werden für wichtig befunden? Gibt es Zusammenhänge

17 Ebenda, S.183.

18 Riedel, Joachim: Justizakten als historische Quelle, S. 195.

19 Brückweh, Kerstin: Dekonstruktion von Prozessakten. Wie ein Strafprozess erzählt werden kann, in: Finger, Jürgen/Keller, Sven u.a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte, Göttingen 2009, S. 198.

zwischen der Relevanzzuschreibung von Zeugenaussagen und der gesellschaftlichen Herkunft dieser Zeugen, das heißt, welche Machtverhältnisse können beobachtet werden? An welche Traditionen wird angeschlossen, welche Wissensbestände einer Gesellschaft werden aktiviert? Wie emotional ist der Text gestaltet? Wird Mitleid, Rache, oder gar Angst oder Verdrängung eigener Verantwortung und Vergangenheit deutlich?²⁰

Qualitative Inhaltsanalyse

Zur Analyse der Berichterstattung ausgewählter Tageszeitungen über den Prozess gegen Wendl wird hingegen auf einen qualitativ-inhaltsanalytischen Ansatz der Dokumentenanalyse zurückgegriffen. Es bietet sich an, zu Beginn der Analyse mittels induktiver Kategorienanwendung vorzugehen. Nach Philipp Mayring bedeutet dies, in einem ersten Schritt mittels „zusammenfassender Inhaltsanalyse das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, aber ein überschaubarer Kurztext entsteht“.²¹ Im Gegensatz zum deduktiven Vorgehen, in dem schon vorher festgelegte, theoretisch begründete Auswertungsaspekte an das Material herangetragen werden, sollen nun Kategorien aus dem verdichteten Material heraus entwickelt werden. In einem ersten Vorgang, der höchstens die Hälfte des Datenmaterials umfassen sollte, werden diese Kategorien laufend überarbeitet bzw. neue Kategorien gebildet, um anschließend die gesamte Datenmenge damit zu bearbeiten.²²

20 Ebenda, S. 198.

21 Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse, in: Flick, Uwe/von Kardoff, Ernst u.a. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Hamburg 2009, S. 472.

22 Vgl. ebenda.

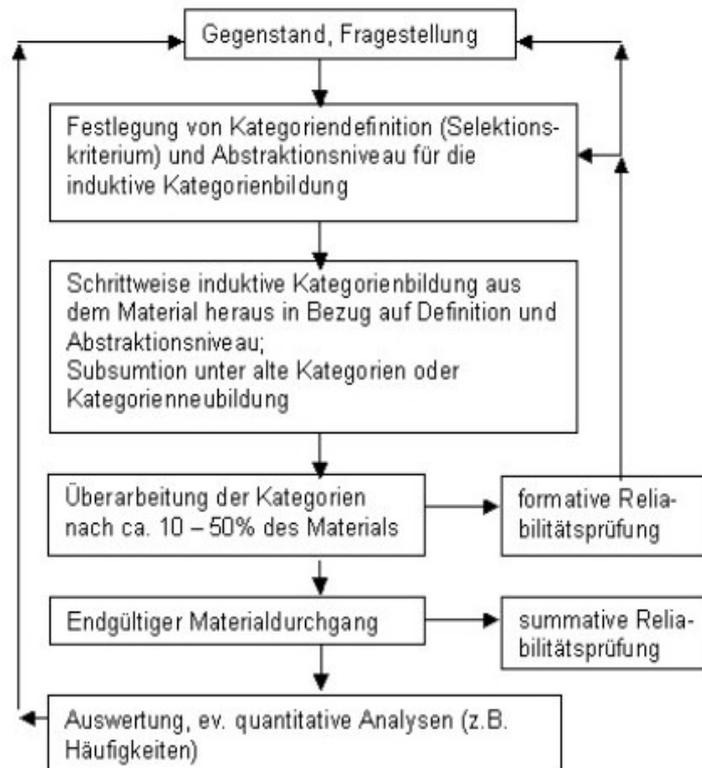


Abbildung 1: Ablaufmodell induktiver Kategorienanwendung²³

Für die vorliegende Arbeit bedeutet dies, das festgelegte Material (Berichte ausgewählter Tageszeitungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums) unter Berücksichtigung eines breiteren Kontextes und der Entstehungsbedingungen in einen Kommunikationszusammenhang einzubetten. „Wer ist der Sender (Autor), was ist der Gegenstand und sein soziokultureller Hintergrund (Quellen), was sind die Merkmale des Textes, wer ist der Empfänger, wer die Zielgruppe?“²⁴ Wie aus der Abbildung hervorgeht, verschließt sich die qualitative Inhaltsanalyse grundsätzlich auch quantitativen Analyseschritten nicht.

Der Vorteil dieser Methode liegt im zwar regelgeleiteten, aber dennoch kaum einschränkenden Umgang mit dem Datenmaterial. Es wird weder inhaltlich reduziert noch im Vorfeld kategorisiert, sondern die Kategorien ergeben sich aus der Analyse der Dokumente heraus und werden in ihrer Gesamtheit abgebildet. Trotz dieser Offenheit ermöglicht die Vorgehensweise eine Nachvollziehbarkeit und gegebenenfalls auch quantitative Analyseschritte. Im entsprechenden

²³ Ebenda, S 472.

²⁴ Ebenda.

Kapitel „Die mediale Dimension“ wird dies anhand eines Zeitungsartikels exemplarisch dargestellt.

Ahndung von NS-Verbrechen: Die Politische Dimension

Opferthese als Staatsräson

„Die Einstellung der österreichischen Bevölkerung zum ‚Hitlerkriege‘ war von allem Anfang ablehnend, sofern sie nicht von seinem Ausgange die einzige Möglichkeit einer Befreiung vom Nazijoch erhoffte.“²⁵

Im ersten Absatz der Moskauer Deklaration von 1943 bezeichneten die alliierten Außenminister Österreich als „[...] *the first free country to fall a victim to Hitlerite aggression* [...]“. Im dritten Absatz wurde hervorgehoben, „[...] *Austria is reminded, however that she has a responsibility, which she cannot evade, for participation in the war at the side of Hitlerite Germany* [...]“²⁶.

Jedoch vor allem unter Bezugnahme auf den ersten Absatz dieses Dokuments formulierten die Gründerparteien der Zweiten Republik – ÖVP, SPÖ und KPÖ – 1945 die österreichische Unabhängigkeitserklärung, in der maßgeblich auf den Status Österreichs als erstes Opfer des Nationalsozialismus hingewiesen wurde:

„[...] daß die nationalsozialistische Reichsregierung Adolf Hitlers kraft dieser völligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Annexion des Landes das macht- und willenlos gemachte Volk Österreichs in einen sinn- und aussichtslosen Eroberungskrieg geführt hat, den kein Österreicher jemals gewollt hat, jemals vorauszusehen oder gutzuheißen instand gesetzt war [...]“²⁷.

Mit dieser identitätsstiftenden Erklärung grenzte sich die Zweite Republik von Beginn an von jeglicher Mitverantwortung am Nationalsozialismus ab und legte damit den Grundstein für die jahrzehntelang währende Staatsräson, die Österreicher seien allesamt Opfer NS-Deutschlands gewesen. Im 1955 abgeschlossenen Staatsvertrag zwischen der österreichischen Bundesregierung und den Alliierten intervenierte die österreichische Delegation erfolgreich gegen eine Erwähnung österreichischer Mitschuld am Nationalsozialismus in der Präambel, womit die Opferthese ihren

25 Österreichisches Außenministerium (Hg.): Rot-Weiß-Rot-Buch: Gerechtigkeit für Österreich! Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte der Okkupation Österreichs, Wien 1946, S. 94 f.

26 Moscow Declaration, October 1943, siehe z.B.: <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html>

27 Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1945, 1.Stück, 1.Mai 1945. Zitiert nach: Manoschek, Walter/Geldmacher, Thomas: Vergangenheitspolitik, S. 578.

offiziellen Anstrich erhielt und zum langjährigen Konsens der Nachkriegsgesellschaft wurde.

Erst die Affäre um die nationalsozialistische Vergangenheit des Präsidentschaftskandidaten der ÖVP und anschließenden Bundespräsidenten Kurt Waldheim 1986 führte zu einer ernsthaften kritischen Debatte über die österreichische Vergangenheitspolitik in der Öffentlichkeit und zu einer allmählichen Erosion der Opferthese.²⁸

Für die Opfer der nationalsozialistischen Verbrechen bedeutete die „Generalabsolution“ der überwältigenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung eine weitgehende Verwehrung moralischer und finanzieller Wiedergutmachung. Sie wurden lediglich als Opfer unter Opfern betrachtet. Bemühungen um eine rasche Integration der ehemaligen Nationalsozialisten in Gesellschaft und Politik hatten klare Priorität gegenüber Wiedergutmachung und Anerkennung des spezifischen Leides von NS-Opfern und der Rückgabe geraubten Vermögens.²⁹

Zwischen den politischen Eliten herrschte der Konsens, Fragen der Entschädigung und Restitution jüdischer NS-Opfer bewusst hinauszuzögern, wofür die Aussagen des damaligen SPÖ Innenministers Oskar Helmer in der 132. Ministerratssitzung vom 9. November 1948 exemplarisch stehen:

„Auch den Nazis ist im Jahre 1945 alles weggenommen worden [...]. Ich wäre dafür, daß man die Sache in die Länge zieht [...]. Die Juden werden das selbst verstehen, da sie sich im klaren darüber sind, daß viele gegen sie Stellung nehmen.“³⁰

Die Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten stand, entsprechend der Opferthese, auf der politischen Agenda weit oben. Mit Ausnahme der KPÖ bemühten sich die Gründerparteien schon unmittelbar nach 1945 darum, die von den Alliierten initiierten Entnazifizierungsmaßnahmen aufzuweichen. So wurden ab 1946 zahlreiche Amnestiegesetze beschlossen, die sukzessive große Teile der ehemaligen NSDAP-Mitglieder entlasteten, auferlegte Sühnefolgen minderten und verurteilte Personen rehabilitierten. Die Maßnahmen gipfelten schließlich im sogenannten „Amnestiegesetz 1957“. Im Unterkapitel „Rechtliche Grundlagen II“ werden diese gesetzlichen Bestimmungen und ihre Folgen genauer erläutert.

²⁸ Vgl. ebenda, S. 577-593.

²⁹ Vgl. Wassermann, Heinz P.: Naziland Österreich?! Studien zu Antisemitismus, Nation und Nationalsozialismus im öffentlichen Meinungsbild, Innsbruck 2002, S.13f.

³⁰ Knight, Robert (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, Wien 2000, S. 146.

Bis zur Wiederherstellung der österreichischen Souveränität 1955 scheiterte eine vollständige Amnestierung der ehemaligen Nationalsozialisten vorerst noch an der Ablehnung der Alliierten. In diesem Zeitraum vollzog sich der wichtigste und quantitativ umfangreichste Teil der Entnazifizierung in Österreich – durch die Arbeit der Volksgerichte. Es steht außer Frage, dass die Volksgerichte, unter ausgesprochen schwierigen personellen und finanziellen Bedingungen, engagierte und gute Arbeit leisteten.

Die Phasen der österreichischen Nachkriegsjustiz

1) Sondergerichtsbarkeit 1945-1955

„Das österreichische Strafrecht rechnet mit Menschen, aber nicht mit Nationalsozialisten.“³¹

Rechtliche Grundlagen

Entsprechend der in der Moskauer Deklaration 1943 klar festgehaltenen Mitverantwortung Österreichs für das NS-Regime kündigte die provisorische Staatsregierung in ihrer Regierungserklärung vom 27. April 1945 an, dass *„jene, welche aus Verachtung der Demokratie und der demokratischen Freiheiten ein Regime der Gewalttätigkeit, des Spitzeltums, der Verfolgung und Unterdrückung über unserem Volke aufgerichtet und erhalten, welche das Land in diesen abenteuerlichen Krieg gestürzt und es der Verwüstung preisgegeben haben und noch weiter preisgeben wollen, [...] auf keine Milde rechnen können. Sie werden nach demselben Ausnahmerecht behandelt werden, das sie selbst den anderen aufgezwungen haben und jetzt auch für sich selbst für gut befinden sollen.“*

Ferner wird jedoch einschränkend festgehalten, dass diejenigen,

„[...] die nur aus Willensschwäche, infolge ihrer wirtschaftlichen Lage, aus zwingenden öffentlichen Rücksichten wider innerer Überzeugung und ohne an den Verbrechen der Faschisten teilzuhaben, mitgegangen sind, [...] in die Gemeinschaft des Volkes zurückkehren [...]“ sollen.³²

31 Justizstaatssekretär Dr. Josef Gerö, Gespräch über das Kriegsverbrechergesetz, in: Neues Österreich, 28.6.1945, zit. n. Kuretsidis-Haider, Claudia: Vom Recht zur Geschichte, S. 75.

32 Regierungserklärung vom 27.4.1945, StGBI. Nr. 3/45.

Damit war einerseits die Absicht der Einrichtung einer Sondergerichtsbarkeit für NS-Verbrechen bekundet, andererseits auch die spätere Entlastung und Amnestie für sogenannte „Mitläufer“ vorgezeichnet worden. Für die Verfahren galt grundsätzlich, mit Ausnahme der Rechtsmittel Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde, die österreichische Strafprozessordnung. Da das österreichische Strafrecht Verbrechen von Ausmaß und Natur der nationalsozialistischen Gewalttaten nicht berücksichtigt, wurden zu deren strafrechtlicher Verfolgung eigene gesetzliche Grundlagen geschaffen: Das Verbotsgesetz (VG) und das Kriegsverbrechergesetz (KVG).

Das Verbotsgesetz (VG)

Die gesetzliche Grundlage für die Strafverfolgung von Nationalsozialisten bildeten das Verbotsgesetz (VG) vom 8. Mai 1945³³ und das Kriegsverbrechergesetz (KVG) vom 26. Juni 1945³⁴. Mit dem von der provisorischen Staatsregierung wenige Stunden vor der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht beschlossenen Verbotsgesetz wurden die NSDAP, ihre Verbände und sämtliche Unterorganisationen aufgelöst und verboten und jegliche nationalsozialistische Betätigung – unter Androhung der Todesstrafe – untersagt.³⁵ Darüber hinaus sah das VG die Registrierung aller Nationalsozialisten vor:

„Alle Personen mit dem ordentlichen Wohnsitz oder dem dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände [...] angehört haben, wenngleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner alle Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) beworben haben, werden in besonderen Listen verzeichnet.“³⁶

Die Betroffenen hatten sich selbstständig zu melden, Unterlassung oder Falschangaben wurden mit einem bis fünf Jahren Kerker bedroht. Darüber hinaus beinhaltete das VG mit Artikel III eigene Strafbestimmungen für sogenannte „Illegale“. Als „Illegale“ definierte das Gesetz jene Nationalsozialisten, die zwischen dem ersten Juli 1933 – dem Tag des Verbots der NSDAP durch das Regime der Austrofaschisten – und dem 13. März 1938 – dem Tag des „Anschlusses“ Österreichs an das Deutsche Reich – der NSDAP oder ihren Wehrverbänden angehört hatten. Organisierte nationalsozialistische Betätigung innerhalb dieses Zeitraumes wurde als Hochverrat

33 Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP, StGBI. 13/1945.

34 Verfassungsgesetz vom 26.6.1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten, StGBI 32/1945.

35 Kuretsidis-Haider, Claudia: Vom Recht zur Geschichte, S. 75.

36 Verfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP, StGBI. 13/1945, Artikel II, § 4.

gewertet und, je nach Schwere, mit fünf bis 20 Jahren Kerker sowie Vermögensverfall bedroht.

Gerichtliche Verfolgung drohte jedoch nur jenen „Illegalen“, die erneut straffällig wurden, als „politische Leiter vom Ortsgruppenleiter“ aufwärts oder „in einem der Wehrverbände als Führer“ tätig gewesen waren, ferner Trägern von Parteiauszeichnungen für „Illegale“ sowie Personen, die durch ihre *„Betätigung für die NSDAP [...] Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen“*, begangen hatten.

Auf Basis des VG wurden rund 550.000 NSDAP-Mitglieder behördlich registriert, davon fast 100.000 als „Illegale“.³⁷ Zur tatsächlichen Gesamtzahl der NSDAP-Mitglieder auf österreichischem Territorium, also in den „Alpen- und Donaureichsgauen“, gibt es in der Literatur unterschiedliche Angaben. Winfried Garscha schreibt von fast 700.000 Mitgliedern.³⁸

Zur Aburteilung nationalsozialistischer Straftaten sah § 24 VG die Einrichtung von sogenannten Volksgerichten vor. Damit wurde ein neuer, außerordentlicher Gerichtstypus geschaffen. Die Senate der Volksgerichte wurden am Sitz der Oberlandesgerichte eingerichtet (1945 in Wien, ab 1946 auch in Linz, Graz und Innsbruck). Die Senate der Volksgerichte bestanden aus zwei Berufsrichtern, drei Laienrichtern (Schöffen) und einem Protokollführer. Zunächst wurden die Schöffen von den drei politischen Parlamentsparteien SPÖ, ÖVP und KPÖ nominiert und proporzmäßig eingesetzt. Das Proporzprinzip war jedoch nur sehr kurz gewährleistet.³⁹ Die Bezeichnung des neuen Gerichtstypus als „Volksgericht“ war bewusst an den nationalsozialistischen „Volksgerichtshof“ angelehnt. Damit sollte klar gemacht werden, *„dass die NS-Täter mit derselben Strenge bestraft werden sollten wie dies die NS-Machthaber mit Oppositionellen taten.“*⁴⁰

Das Personal der Volksgerichte musste nationalsozialistisch unbelastet sein, was bald zu einer massiven personellen Überforderung führte. Die in der österreichischen Strafprozessordnung festgelegte Möglichkeit der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile wurde aufgehoben, einzig der Präsident des Obersten Gerichtshofs konnte Urteile der Volksgerichte für

37 Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. Eine Einführung, in: Albrich, Thomas/Garscha, Winfried u.a. (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006, S. 11.

38 Garscha, Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Tálos, Emmerich/Hanisch, Ernst u.a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, S. 852.

39 Die Regelung zur proporzmäßigen Besetzung der Volksgerichte wurde durch den Erlass des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1946, BGBl. Nr. 135, aufgehoben, vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht, S. 41.

40 DÖW: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>

nichtig erklären und dadurch Verfahren wiederholen lassen.

Das Kriegsverbrechergesetz (KVG)

Das Verbotsgesetz war damit die Grundlage für die Schaffung der Volksgerichte und sah auch Strafbestimmungen gegen bereits zurückliegende NS-Verbrechen vor, allerdings nur in Bezug auf „illegale“ Nationalsozialisten. Ansonsten galten die Bestimmungen der österreichischen Strafprozessordnung. Um spezifische nationalsozialistische Verbrechen ahnden zu können, die im Strafgesetz entweder fehlten, deren Ausmaß nicht greifbar war oder die nach geltendem Recht einer Verjährungsfrist unterworfen gewesen wären, wurde das VG am 26. Juni 1945 durch das „Verfassungsgesetz über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten“ (KVG) ergänzt.

Das KVG definiert Verbrechen dann als nationalsozialistisch, wenn *„der Täter aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Gesinnung entstanden sind.“*⁴¹

Damit war das KVG im Kern ein größtenteils rückwirkendes Gesetz – die meisten Tatbestände konnten bei Inkraftsetzung des Gesetzes 1945 nicht mehr begangen werden. Formal verletzte es damit den Rechtsgrundsatz, dass Taten nicht rückwirkend zu strafbaren Handlungen erklärt werden können; „Angesichts der ungeheuren Dimension des NS-Gewaltregimes bestand 1945 unter den europäischen Juristen aber ein Konsens darüber, dass dies in der gegebenen Situation gerechtfertigt sei.“⁴²

Zwar waren einige der im KVG formulierten Handlungen bereits zuvor strafbar – etwa Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, Tötungs- und Misshandlungsdelikte. Das KVG stellte nun aber auch bei diesen Delikten einen Bezug zur nationalsozialistischen Diktatur her, indem *„politische Gehässigkeit“*, *„Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt“* oder Tatbegehung *„im wirklichen oder angenommenen Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“* als besondere Tatmerkmale festgeschrieben wurden.⁴³ Das KVG wurde, wie auch das VG, mehrfach

41 §13, Abs. 2 KVG.

42 Wirth, Maria: Christian Broda. Eine politische Biographie, Göttingen 2011, S. 278.

43 Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen, S. 12.

novelliert, 1947 zum „Nationalsozialistengesetz“ zusammengefasst und 1957 wieder außer Kraft gesetzt.⁴⁴ Wie später noch dargestellt werden wird, sollte die Aufhebung des Gesetzes auf die weitere Strafverfolgung von NS-Verbrechen empfindliche Auswirkungen haben.

Wie Garscha schreibt, kann dieses insgesamt lediglich zwölf Jahre gültige Gesetz als Versuch engagierter NS-Gegner in der österreichischen Justiz gewertet werden, die Komplexität und das Ausmaß der NS-Massenverbrechen legislativ zu erfassen.⁴⁵

Absatz 1 definierte Kriegsverbrechen an Militärangehörigen bzw. der Zivilbevölkerung von Staaten, mit denen NS-Deutschland im Krieg stand, als „*unter Verletzungen des gültigen Kriegsrechts und der Kriegsgebräuche verübte Straftaten*“⁴⁶, schloss aber auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit ein, die bis dahin in der österreichischen Gesetzgebung noch nicht erfasst worden waren.

In Absatz zwei wurde dies auch auf Handlungen ausgedehnt, die „*den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit*“⁴⁷ widersprachen, auch wenn sie gegen andere Personen als „Kriegsgegner“ gerichtet waren. Damit wurden „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Interesse der NS-Gewaltherrschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Aktionen begangen wurden*“, wie z.B. Massenmorde, Deportationen zur Zwangsarbeit oder mutwillige Zerstörung von Sachwerten [...] pönalisiert.“⁴⁸

In Absatz 3 und 5 wurde die Berufung auf Befehlsnotstand eliminiert bzw. theoretisch auch die Verfolgung von Schreibtischtätern ermöglicht:

*„Daß die [...] Taten auf Befehl ausgeführt wurden, entschuldigt sie nicht. Wer sie anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden.“*⁴⁹

Die zentralen Bestimmungen des KVG, die für die Aburteilungen durch die Volksgerichte besonders wichtig waren, lauteten: § 1 (Kriegsverbrechen) (wie erwähnt sind in Absatz 2 auch Humanitätsverbrechen inkludiert); § 2 (Kriegshetze) umfasste jegliche propagandistische „*Aufreizung zum Krieg*“, Darstellung des Krieges als förderlich für Staat und Bevölkerung sowie

44 Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht, S. 45.

45 Garscha, Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, S. 864 ff.

46 Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht, S. 45.

47 Absatz 2 KVG, StGBI 32/1945.

48 Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht, S. 45.

49 Absätze 3, 5, KVG, StGBI 32/1945.

Hinarbeitung auf eine Verlängerung des Krieges; § 3 (Quälereien und Misshandlungen) bezog sich auf Gewaltanwendung aus „*politischer Gehässigkeit*“ oder „*unter Ausnützung dienstlicher oder sonstiger Gewalt*“, wobei die „*Verletzung der Menschenwürde*“ und der „*Gesetze der Menschlichkeit*“ durch die Tat besonders schwer wog. Dieser Tatbestand wurde in § 4 (Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde) noch einmal explizit festgeschrieben. § 5a (Vertreibung aus der Heimat), § 6 (missbräuchliche Bereicherung) sowie § 7 (Denunziation) behandeln ebenfalls sehr typische NS-Verbrechen. § 8 (Hochverrat am österreichischen Volk) stellt jegliche Handlung „*in führender oder doch einflußreicher Stellung*“, die der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Österreich dienlich war, unter Strafe.

Ausmaß der Ahndung durch Volksgerichte

Die österreichische Volksgerichtsbarkeit 1945-55 stellt die effektivste Phase der Nachkriegsgerichtsbarkeit dar: In diesem Zeitraum wurden 136.829 gerichtliche Voruntersuchungen wegen des Verdachts nationalsozialistischer Verbrechen oder „*Illegalität*“ eingeleitet, gegen 28.148 Personen wurde Anklage erhoben. In 23.477 Verfahren (gegen rund 20.000 Personen)⁵⁰ wurden Urteile gefällt, davon 13.607 Schuldsprüche.⁵¹ Kuretsidis-Haider rechnet etwa 10.000 Schuldsprüche – als Verfahren wegen „*Illegalität*“ oder Falschregistrierung – dem Bereich der Entnazifizierung zu, demnach blieben also etwa 3.600 Verurteilungen wegen anderer Vergehen.⁵²

Davon wurden „796 Personen (...) in 526 Prozessen wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen (Mord, Totschlag, Misshandlung) verurteilt. 341 Strafen liegen im oberen Bereich: 43 Angeklagte wurden zum Tode, 29 Angeklagte zu lebenslänglichem Kerker und 296 Angeklagte zu Kerkerstrafen zwischen zehn und 20 Jahren verurteilt. 30 Todesurteile wurden vollstreckt.“⁵³ Rund 80 Prozent der Verurteilungen (108.000) durch Volksgerichte ergingen bis 1948.⁵⁴ Dass die Volksgerichte also, besonders in den ersten drei Jahren und unter äußerst prekären personellen und materiellen Bedingungen, Enormes geleistet haben, steht außer Frage. Inwieweit dies aber Auswirkungen auf den gesamtgesellschaftlichen Umgang mit dem Nationalsozialismus

50 Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenenprozesse, in: Kuretsidis-Haider, Claudia/Mugrauer, Manfred (Hg.): *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe*, Innsbruck 2013, S. 225.

51 DÖW: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>

52 Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 225.

53 Ebenda.

54 Vgl. ebenda.

und den Opfern des Gewaltregimes hatte, ist vor dem Hintergrund der folgenden Entwicklungen fraglich.

Denn die Tätigkeit der Volksgerichte stieß bald auf Ablehnung in Justiz, Politik und Medien. Bereits Ende der 1940er Jahre wurde die Forderung zunehmend lauter, die Ahndung von NS-Verbrechen einzustellen und endlich einen „Schlussstrich“ unter die unselige Vergangenheit zu ziehen. „Während die Volksgerichte weiterhin NS-Täter verurteilten, setzten sich Politiker ab Anfang der 1950er Jahre für die Amnestierung verurteilter NS-Mörder ein.“⁵⁵ Dementsprechend beschloss der Nationalrat am 22. November 1950 – gegen die Stimme der KPÖ – eine Regierungsvorlage für ein „Bundesgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen“⁵⁶. Das Vorhaben scheiterte an der Ablehnung durch die Alliierten, die Volksgerichte bestanden bis zu deren Abzug aus Österreich 1955 weiter.

Dann ging es jedoch schnell: „Der Nationalrat ersuchte die Bundesregierung einstimmig, so rasch wie möglich einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen, damit diese [die Volksgerichte, Anm. D.R.] mit 31. Dezember 1955 ihre Tätigkeit einstellen könnten.“⁵⁷ Garscha erklärt diese „wichtigste Zäsur in der Geschichte der Verfolgung von NS-Verbrechen in Österreich“ wie folgt: „Die Bundesregierung und mit ihr der größte Teil der Öffentlichkeit sahen die Beendigung des alliierten Einflusses auf die österreichische Innenpolitik als einen Wendepunkt, nach dem die Beschäftigung mit Krieg und NS-Diktatur aufhörte, Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Auseinandersetzung zu sein.“⁵⁸ Die Ahndung von NS-Verbrechen wurde nun den Geschworenengerichten übertragen.

2) Phase der Geschworenengerichtsbarkeit 1955-1975

Die Überantwortung der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen an Geschworenengerichte brachte aus juristischer Perspektive erhebliche Konsequenzen mit sich, die sich wesentlich auf Ausmaß und Erfolg der gerichtlichen Verfolgung niederschlagen sollten. Auch die Welle an Amnestie-Gesetzen für ehemalige Nationalsozialisten ab Ende der 1940er Jahre wirkt sich auf die

55 Kuretsidis-Haider, Claudia: NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung, in: Albrich, Thomas/Garscha, Winfried u.a (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht, S. 333.

56 Stenographische Protokolle [Sten. Prot.] über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich, 34. Sitzung, VI. GP, 22.11.1950, S.1337, zit. nach Kuretsidis-Haider, Claudia: Vom Recht zur Geschichte, S. 79.

57 Kuretsidis-Haider, Claudia: Vom Recht zur Geschichte, S. 80.

58 Garscha, Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, S. 878.

Strafverfolgung aus und ist ein Faktor für den drastischen zahlenmäßigen Rückgang von Verfahren.

Mit dem „Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden“⁵⁹ – besser bekannt als NS-Amnestie 1957 – wurden, ganz der „Schlussstrich“-Idee folgend, die spezifischen Bestimmungen zur Ahndung von NS-Verbrechen aufgehoben. Mit diesem Schritt wurden nicht nur die ehemaligen Nationalsozialisten formalrechtlich wieder vollständig in das politische System Österreichs integriert, sondern auch Teile des Verbotsgesetzes und das gesamte Kriegsverbrechergesetz außer Kraft gesetzt. Damit war allein das österreichische Strafgesetz Grundlage der Ahndung von NS-Verbrechen.

Rechtliche Grundlagen II

Amnestierung ehemaliger Nationalsozialisten

„Wir werden es mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, wenn dieser letzte Teil eines Sonderrechtes aus der Vergangenheit aus der österreichischen Rechtsordnung verschwindet.“⁶⁰

Der Begriff „NS-Amnestie“ in Österreich wird meist synonym für das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 82/1957 vom 14. März 1957 verwendet. Anzunehmen, gesetzliche Milderungen gegenüber ehemaligen Nationalsozialisten seien erst ab diesem Zeitpunkt erfolgt, wäre allerdings falsch. Das Gesetz von 1957 ist zwar das weitreichendste NS-Amnestiegesetz der Zweiten Republik, steht aber nicht am Beginn der Amnestierung ehemaliger Nationalsozialisten und deren formalen Integration in das politische System, sondern bildet deren Abschluss. Tatsächlich gingen ihm eine ganze Reihe von gesetzlichen Amnestien voraus.

So wurden bereits ein Jahr nach der Zusammenfassung von VG und KVG im so genannten Nationalsozialistengesetz 1947 – dem zentralen juristischen Instrument der Entnazifizierung – die ersten weitreichenden Amnestiegesetze verabschiedet und das Nationalsozialistengesetz wieder aufgeweicht:

BGBl. Nr. 70/1948: Bundesverfassungsgesetz von 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung

⁵⁹ Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden, BGBl. Nr. 82/1957

⁶⁰ Justizminister Dr. Otto Tschadek (SPÖ, Amtsinhaber 1949-1952 sowie 1956-1960).

der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen

BGBI. Nr. 9/1948: Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen

Diese Milderungen der „vorgesehenen Sühnefolgen“ fanden in insgesamt 487.067 Fällen Anwendung, oder anders ausgedrückt: Sie kamen 90 % aller registrierten Nationalsozialisten zu Gute.⁶¹

Im April 1949 wurde im Ministerrat das „Bundesverfassungsgesetz über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für bestimmte Gruppen minderbelasteter Personen⁶²“ entworfen; Damit wären auch „Belastete“ teilamnestiert gewesen. Der Gesetzesentwurf hielt jedoch einer parlamentarischen Abstimmung nicht stand.⁶³ Der Vorschlag zur Streichung minderbelasteter Personen aus der Registrierung wurde hingegen einstimmig angenommen. Damit waren die „Minderbelasteten“, immerhin knapp eine halbe Million Menschen, zur Teilnahme an der Nationalratswahl 1949 berechtigt; eine mehrheitsentscheidende Wählergruppe, wohlgemerkt.⁶⁴ „Mit der Gründung des Verbandes der Unabhängigen (VdU), der sich als Sammelbecken der ehemaligen Nationalsozialisten verstand, war ein entscheidender Schritt ihrer Integration in die Parteienlandschaft gesetzt worden.“⁶⁵

Die parteipolitische Konkurrenz von SPÖ und ÖVP um diese Wählerstimmen muss als weitere Triebfeder für einen „Schlussstrich“ bewertet werden. Die Hoffnung auf eine Stärkung der Partei und damit die Chance auf eine Alleinregierung förderte die Bereitschaft für weitere Zugeständnisse an die ehemaligen Nationalsozialisten. Wie Marion Wisinger jedoch treffend festhält: „Daß damit auch Gewaltverbrecher in das politische Leben integriert werden, daß Belastete wieder in ihre Positionen zurückkehren, ist eine Folge, die sicherlich auch zu berücksichtigen gewesen wäre.“⁶⁶

Als taktisches Zugeständnis muss auch der Versuch gewertet werden, 1952 erneut eine Amnestie für

61 Vgl. Wisinger, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern, Dissertation, Wien 1991, S. 53.

62 Das Nationalsozialistengesetz 1947 unterschied zwischen „belasteten“ und „minderbelasteten Personen“.

63 Nur die Fraktion der ÖVP stimmte dafür, vgl. Wisinger, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz, S. 54.

64 Vgl. Ebenda, S. 54.

65 Manoschek, Walter/Geldmacher, Thomas: Vergangenheitspolitik, S. 579 f.

66 Wisinger, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz, S. 54.

„belastete Personen“ durchzubringen. Die Umsetzung scheiterte an den Alliierten. Bald nach deren Abzug folgte 1956 ein weiteres folgenreiches Gesetz:

BGBI. Nr. 155/1956: Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallamnestie)

Damit wurde die Strafe des Vermögensverfalls bei Verbrechen nach § 10 Absatz 1 und §11 Verbotsgesetz (Hochverrat) sowie § 1 Absatz 6 KVG (Politische Tätigkeit) ehemaliger Nationalsozialisten im Sinne des Volksgerichts- und Vermögensverfallgesetzes 1947 aufgehoben, und zwar rückwirkend: Entzogenes Vermögen musste rückerstattet werden.⁶⁷

Das Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957 (NS-Amnestie 1957)

1957 erfolgte schließlich das weitreichendste Amnestiegesetz, das üblicherweise als NS-Amnestie bezeichnet wird. Das **BGBI. Nr. 82/1957** setzte alle Teile des Verbotsgesetzes, mit Ausnahme des Artikels I: Verbot der NSDAP (§§ 1-3j) außer Kraft. Damit waren unter anderem die Registrierungspflicht für alle ehemalige Nationalsozialisten und die „Sühnefolgen“ für diese Personen de facto beendet. Strafverfahren wegen Verbrechen nach dem Verbotsgesetz, mit Ausnahme des Artikels 1, wurden nicht mehr eingeleitet oder eingestellt, gegebenenfalls war nun Strafnachsicht zu gewähren. Die Folge: Rehabilitierung zahlreicher Verurteilter, die nun in vielen Fällen Ansprüche auf Haftentschädigungen geltend machen konnten.⁶⁸

Die für die weitere justizielle Ahndung von NS-Verbrechen folgenreichste Bestimmung ist in § 13 Absatz 2 festgeschrieben:

„Das Kriegsverbrechergesetz 1947, BGBl. Nr. 198, wird aufgehoben. Insoweit eine nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht gewesene Handlung auch unter eine andere strafgesetzliche Vorschrift fällt, ist sie danach zu verfolgen.“⁶⁹

Damit waren sämtliche NS-Verbrechen nur mehr nach den Bestimmungen des österreichischen

67 Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht, S. 63.

68 Vgl. Garscha, Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, S. 878.

69 BGBI. Nr. 82/1957, § 13 Absatz 2.

Strafgesetzes zu ahnden. „Die in einigen Tatbeständen des KVG ‚enthaltenen‘ Tatbestände nach dem StG waren aber wegen der besonderen Umstände ihrer Begehung meist wesentlich schwerer nachzuweisen, als die Delikte des KVG.“⁷⁰ Diese Tatsache sollte in den Gerichtsprozessen der 1960er und 1970er Jahre deutlich zutage treten.

Die Ahndung von NS-Verbrechen nach dem österreichischen Strafgesetz

Die beispiellosen Gewalt- und Vernichtungsverbrechen der Nationalsozialisten unterscheiden sich grundsätzlich von kriminellen Straftaten, die im Strafgesetz geregelt sind. Über welche juristische Handhabe gegen NS-Verbrecher verfügten die Behörden also nach der Abschaffung des KVG?

Delikte

Seit Aufhebung des KVG wurden „hauptsächlich Anklagen wegen Mordes, Totschlags, boshafter Sachbeschädigung z. T. mit Gefährdung der körperlichen Sicherheit, boshafter Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Umständen eingebracht.“⁷¹

Bis zu einer Novellierung 1974 definierte das österreichische Strafgesetz den Begriff Mörder als eine Person, die „*gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte*“⁷². Das deutsche Strafrecht hingegen unterscheidet (und unterschied damals) zwischen Mord und Totschlag: Während Mord als Tötungsdelikt aus „*niedrigen Beweggründen*“ (Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier) sowie der Art der Ausführung (heimtückisch, grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln) definiert ist, heißt es im Umkehrschluss weiter: „*Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger [...] bestraft*“⁷³.

Dementsprechend konnte ein und das selbe Delikt nach österreichischem Recht als Mord, nach deutschem als Totschlag gelten. Dies war insofern relevant, als „mit der Wiederverlautbarung des österreichischen Strafgesetzes am 12. Juni 1945 auch das sogenannte Günstigkeitsprinzip des

70 Vorbemerkung zum Beitrag von Heinrich Gallhuber und Eva Holpfer in „Rundbrief“ Nr. 1, Juni 1999, zitiert nach <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg.php>

71 Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht, S. 64.

72 § 134 StGB, zitiert nach Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen, S. 13.

73 § 211 StGB sowie § 212 StGB, ebenda.

kaiserlichen Kundmachungspatents zum Strafgesetz vom 27. Mai 1852 wieder in Kraft gesetzt wurde⁷⁴. Dieses erteilte im Falle eines zum Tatzeitpunkt gültigen Gesetzes, das für den Beschuldigten günstiger wäre als das aktuell gültige, Vorrang. Für die Jahre 1938 bis 1945 war dies gegebenenfalls das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (RStGB).

Deshalb musste nun bei sämtlichen Verfahren zu NS-Tötungsdelikten festgestellt werden, ob es sich nach geltendem Recht zum Tatzeitpunkt tatsächlich um Mord handelte oder um vorsätzliche Tötung nach damaligem § 212 RStGB: Ersteres wurde nach österreichischem Strafgesetz (bis 1950) mit dem Tod bestraft, letzteres zum Geltungszeitpunkt durch lebenslängliches Zuchthaus – und war damit günstiger für den Angeklagten.

Weiters war für die Ahndung von NS-Verbrechen nach österreichischem Strafgesetz die „*öffentliche Gewalttätigkeit*“ (§§ 76 bis 100 StG) relevant. Gemäß §§ 85 bis 88 StG zählte dazu u. a. auch die Vernachlässigung von Verpflichtungen oder die Herbeiführung von Gefahren im Rahmen des Betriebes von Eisenbahnen unter besonders gefährlichen Verhältnissen. Falls der Täter vorhersehen konnte, dass dabei Menschen getötet würden, sah das Gesetz die Verhängung der Todesstrafe bzw. nach 1950 des lebenslänglichen Kerkers vor. Diese auch als „Eisenbahner-Paragraph“ bekannte Bestimmung wurde nach Abschaffung des KVG zur Rechtsgrundlage für Deportationsprozesse.⁷⁵

Zusammengefasst bildeten nunmehr die §§ 134-137 StG (Mord), 85-88 StG („Eisenbahner-Paragraph“) sowie §§ 211 und 212 RStGB (Mord und Totschlag nach dem deutschen Reichsstrafgesetz) die maßgebliche rechtliche Basis für die Ahndung von NS-Verbrechen.

Verjährungsfristen

Das KVG hatte die Verjährung sämtlicher relevanter Strafbestände „*frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes*“ festgelegt, also dem 6. bzw. nach der KVG-Novellierung dem 29. Juni 1945.⁷⁶ Das österreichische Strafgesetz setzte die Verjährung hingegen nach der jeweiligen Strafordrohung für ein bestimmtes Delikt fest: „Alle Verbrechen, die mit dem Tode bestraft werden konnten, waren von der Verjährung ausgeschlossen (§ 231 StG). Die Verjährung für Verbrechen, die

74 Ebenda, S. 13.

75 Ebenda, S. 14.

76 KVG, StGBI. Nr. 32/1945, §11.

mit lebenslänglicher Kerkerstrafe bedroht waren, betrug zwanzig Jahre, für Verbrechen, die mit zehn- bis zwanzigjähriger Kerkerstrafe bedroht waren, zehn Jahre, für alle übrigen fünf Jahre (§228 StG). Nach Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren (1950) betrug die Verjährungsfrist generell maximal 20 Jahre [...].⁷⁷

Mit Aufhebung des KVG setzte die Verjährungsfrist aller Delikte jedoch mit dem Zeitpunkt der Tatbegehung ein, womit spätestens ab Mai 1965 keine strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen mehr möglich gewesen wäre.⁷⁸ Um dies zu verhindern, wurde 1963 (gegen die Stimme der FPÖ) unter Druck der Öffentlichkeit vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen (siehe nächstes Kapitel) eine Verlängerung der Verjährungsfrist beschlossen: Der Beginn der Verjährungsfristen wurde wieder mit 29. Juni 1945 festgesetzt, sofern der Täter das Delikt *„aus nationalsozialistischer Gesinnung oder aus Willfährigkeit gegenüber Anordnungen begangen hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen sind“*.⁷⁹ Eine bereits eingetretene Verjährung schloss die Strafverfolgung jedoch aus. Zudem wurde die Nichtverjährbarkeit von Straftaten, auf die bis 1950 die Todesstrafe stand, wiederhergestellt. Nicht mehr geahndet werden konnten ab 1965 hingegen vorsätzliche Tötungen, die vom Gericht als Totschlag gemäß § 212 RstGB gewertet wurden; Während der NS-Herrschaft hatte für diese Verbrechen eine Verjährungsfrist von 20 Jahren gegolten (Günstigkeitsprinzip).⁸⁰ Alle Verbrechen, die nicht als Tötungsdelikte zu werten sind, waren ebenfalls nicht mehr verfolgbare.

Mit den Bestimmungen des 1975 eingeführten neuen Strafgesetzbuches „entfiel diese ‚Verjährungsprivilegierung‘, weil der neue Mordparagraph (§ 75 StGB) einheitlich festlegte: ‚Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe zu bestrafen.‘ Straftaten, die mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, sind von der Verjährung ausgeschlossen.“⁸¹ Wegen NS-Verbrechen wurde gemäß § 75 StGB bis heute jedoch nur in einem einzigen Fall Anklage erhoben – 1999 gegen Heinrich Gross.

77 Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen, S. 15.

78 Vgl. Wirth, Maria: Christian Broda, S. 283.

79 Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren, BGBl. Nr. 180/1963.

80 Vgl. Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen, S. 15.

81 Ebenda.

Die Ära Broda

„Das Justizministerium wird den Standpunkt vertreten, den die Sozialistische Partei einnehmen wird.“⁸²

Innenpolitisch setzte sich in der Phase der Geschworenengerichte bis 1966 zunächst die „große Koalition“ aus ÖVP und SPÖ fort. Nach der ÖVP-Alleinregierung 1966-70 (Regierung Klaus II) übernahm die SPÖ bis 1983 die alleinige Regierungsverantwortung. Mit Ausnahme der Jahre 1966-70 stellte die SPÖ in diesem Zeitraum mit Christian Broda auch den Justizminister. Broda versah dieses Amt von 1960-66 sowie 1970 bis 1983, mit einer Amtszeit von 19 Jahren war er der am längsten amtierende – und zweifellos einer der einflussreichsten – Justizminister der Zweiten Republik.⁸³



Abbildung 1: Christian Broda 1966⁸⁴

⁸² Notiz im Nachlass Christian Brodas, ÖNB-Handschriftensammlung Mappe III, 137.

⁸³ Vgl. zum Beispiel <http://www.bka.gv.at/site/3355/default.aspx>

⁸⁴ Photo Simonis, Digitales Bildarchiv ÖNB.

Broda war von Beginn seiner Tätigkeit als Justizminister an mit Fragen der Ahndung von NS-Verbrechen konfrontiert. In seine Amtszeit und damit politische Verantwortung fielen in dieser Hinsicht entscheidende Entwicklungen: Die Aufhebung der Todesstrafe 1968, die Änderungen der Verjährungsfristen 1963 bzw. 1965, die Einführung des neuen Strafgesetzbuches 1975 und nicht zuletzt die sukzessive Einstellung von Verfahren wegen NS-Verbrechen.

Der Beginn seiner Amtszeit war von einer, im Vergleich zu den von Amnestiemaßnahmen gekennzeichneten Vorjahren, zunehmenden öffentlichen Aufmerksamkeit für NS-Verbrechen gekennzeichnet: Der Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem 1961, bei dem dieser als einer der Hauptorganisatoren des Holocaust zum Tode verurteilt wurde, löste auch in Österreich großes mediales Interesse aus. Die Gründung der westdeutschen „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ und die Zugänglichkeit neuer ausländischer Aktenbestände rückten das Thema der justiziellen Aufarbeitung wieder stärker in die Öffentlichkeit und setzten die Politik unter Druck, einen endgültigen „Schlussstrich“ noch aufzuschieben.

Der Beginn der mehrjährigen Debatte über eine Verlängerung der Verjährungsfristen ist ebenfalls mit dem Eichmann-Prozess zu konstatieren. Broda zeigte sich hinsichtlich einer Verlängerung skeptisch, im Justizministerium stellte man jedoch „rechtstechnische, moralische und staatspolitische“ Überlegungen an: So ging es um die Frage der Zulässigkeit von rückwirkenden Strafbestimmungen, das Ansehen Österreichs im Ausland und den Zustand des Rechtsgefühls der Bevölkerung.⁸⁵ Ein Ministeriumsbericht für den persönlichen Gebrauch des Ministers warnte, dass ein „*weiteres Hinausschieben des Endes der Verjährungsfrist zwar große Erwartungen entstehen lassen würde*“, praktisch aber vermutlich kaum von wesentlicher Bedeutung sei, da sich die Beweislage mit zunehmendem zeitlichen Abstand stetig verschlechtere und „*die Neigung der Geschworenen zu Freisprüchen in politischen Prozessen sicherlich nicht geringer werden wird.*“⁸⁶

Broda kündigte der Regierung einen empfehlenden abschließenden Bericht an, Innenminister Hans Czettel und Außenminister Bruno Kreisky (beide SPÖ) sprachen sich angesichts neuer belastender Aktenbestände schon zuvor für eine Verlängerung aus. Diese wurde schließlich auch umgesetzt, wobei Broda mehrfach betonte, es komme „*nicht etwa auf die Zahl der nach 20 Jahren gefällten Schuldsprüche oder das Ausmaß der verhängten Freiheitsstrafen*“, sondern vielmehr auf einen

⁸⁵ Wirth, Maria: Christian Broda, S. 285.

⁸⁶ Undatierter Bericht an den Minister zum persönlichen Gebrauch, Nachlass Christian Broda, ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.137.5, zit. n. Wirth, Maria: Christian Broda, S. 285 f.

„Erziehungsprozess“ der heranwachsenden Jugend an.⁸⁷

Exkurs: Die „NS-Richteraffäre“

„Die Sozialistische Partei [...] versichert alle Staatsbürger und alle Beamten ihres vollen Schutzes, wenn sie seit Jahrzehnten treu zur Republik gestanden sind, die sie in schwerster Zeit wieder in ihren Dienst genommen hat.“⁸⁸

Während die Verlängerung der Verjährungsfristen international begrüßt wurde, geriet der österreichische Justizapparat noch im Herbst des Jahres 1965 ins Zentrum eines Skandals: der sogenannten „NS-Richteraffäre“. Nach Hinweisen des überparteilichen „Vereins Österreichische Widerstandsbewegung“ veröffentlichte der Publizist Oscar Bronner in der Zeitschrift „Forum“, dass sich zahlreiche Richter und Staatsanwälte, die für NS-Sondergerichte tätig gewesen waren und teilweise auch Todesurteile gefällt hatten, weiterhin im Dienst der Zweiten Republik befanden.⁸⁹

Wie Maria Wirth in ihrer umfangreichen Biografie Brodas schreibt, war diese Tatsache im Justizministerium intern bereits seit Jahren ein Thema gewesen: So hatte sich die Widerstandsbewegung seit Anfang der 1960er Jahre immer wieder mit Hinweisen an den Minister gewandt, dass mindestens elf Juristen, die der NS-Sondergerichtsbarkeit dienten, nach dem Krieg anstandslos in den Staatsdienst der Republik eintreten konnten und weiterhin aktiv im Dienst waren. 1962 erteilte Broda deshalb den Auftrag, den österreichischen Justizapparat hinsichtlich Entnazifizierung, Entlassungen und Wiedereinstellungen von ehemals entlassenen Juristen zu überprüfen. Im entsprechenden Bericht vom 19. Juli 1962 heißt es:

„Seit 1945 neu eingestellt: Richter 617, Staatsanwälte 66

1938 bis 1945 außer Dienst gestellt: Richter 94, Staatsanwälte 19

Richter und Staatsanwälte, die in der NS-Zeit Dienst versahen und noch jetzt Dienst versehen:

Richter: rund 660, Staatsanwälte: rund 48.“⁹⁰

87 Ebenda, S. 288.

88 Notizbuch Christian Brodas über die NS-Richteraffäre, 26. Juni 1965, Nachlass Christian Broda, ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.136.

89 Bronner, Oscar: Die Richter sind unter uns, in: Forum, Schriften zur Zeit, Sonderheft 1, Wien 1965.

90 Information für den Herrn Minister zum Schreiben vom 13.7.1962, ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.57/1, zit. n. Wirth, Maria: Christian Broda, S. 293.

Broda entgegnete öffentlichen Vorwürfen, die Wiedereinstellungen ehemaliger NS-Juristen sei nur nach genauer Überprüfung ihrer Tätigkeiten 1938-45 durch Kommissionen entsprechend dem Nationalsozialistengesetz von 1947 erfolgt. Ohne neues Beweismaterial könne aber selbst in heute zweifelhaften Fällen nichts unternommen werden und man solle ohnehin davon absehen, „*alte [...] und neue [...] Wunden der so schwer errungenen österreichischen Demokratie*“⁹¹ aufzureißen. SPÖ-intern wurde die durch Bronners Artikel nunmehr öffentliche Aufdeckung der Weiterbeschäftigung von NS-Juristen als taktischer Angriff der ÖVP zur bevorstehenden Nationalratswahl 1966 gewertet. In einem Protokoll über die Ministerratssitzung vom 18.1.1966 heißt es dazu, dass „*keinerlei Interesse bestehen könnte, daß diese Frage jetzt in den Wahlkampf hineingezogen werde. Es besteht darüber allgemeines Einverständnis*“⁹².

Im Nachlass Brodas findet sich ein Briefwechsel mit seinem Parteifreund Friedrich Nowakowski, der zu diesem Zeitpunkt als Strafrechtsprofessor an der Uni Innsbruck tätig war und einige Jahre später einer der Hauptarchitekten des neuen österreichischen Strafgesetzbuchs von 1975 werden sollte. Ab Ende 1943 war Nowakowski Staatsanwalt der NS-Sondergerichtsbarkeit in Wien. Auch er war in Todesurteile involviert. Broda warnte ihn brieflich, sein Name könne im Zuge der Affäre genannt werden.⁹³ Verhindern konnte er es nicht.

Als die Österreichische Widerstandsbewegung 1965 ankündigten, belastende Dokumente über den Senatsrat des Wiener Oberlandesgerichts, Walter Lillich, zu veröffentlichen, wuchs der Druck auf Broda – er kündigte schließlich eine Untersuchung an. Lillich war ab 1942 Leiter der Sondergerichtsabteilung am Landgericht Wien gewesen. Broda hatte ihn 1962 noch gegen Vorwürfe verteidigt und angeführt, Lillich sei vom Volksgericht Wien vom Vorwurf, Todesurteile gefällt zu haben, freigesprochen worden. Seine Wiedereinstellung sei zudem durch eine Kommission gem. § 19 nach dem Verbotsgesetz 1947 geprüft worden.⁹⁴ Nun lagen jedoch Beweise für Lillichs Schuld vor.⁹⁵

Das Ergebnis der Untersuchung unterband jedoch jegliche Konsequenzen für die betreffenden Juristen, da deren Einstellungen angeblich in keinem einzigen Fall auf falschen Angaben beruhten:

91 Christian Broda, zit. n. Wirth, Maria: Christian Broda, S. 295.

92 Protokoll Justizminister Broda über Ministerratssitzung, 18.1.1966, ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.136.

93 ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.136, 165, 166

94 Wirth, Maria: Christian Broda, S. 297.

95 Ein Abdruck eines von Lillich unterzeichneten Dokuments zur Vollstreckung des Todesurteils an dem Wiener Eisendreher Rudolf Mautner findet sich etwa in: Bailer, Brigitte/Maderthaner, Wolfgang u.a. (Hg.): „Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten.“ Hinrichtungen in Wien, 1938 bis 1945, Wien 2013, S. 78.

„Die nunmehr [...] abgeschlossene Untersuchung hat ergeben, daß der Dienstbehörde bei allen heute noch im Dienst [...] stehenden Richtern und Staatsanwälten, soweit sie vor 1945 bei Sondergerichten oder in politischen Strafsachen mitgewirkt haben, diese Tatsache [...] bei der Wiedereinstellung aktenmäßig bekannt bzw. offenkundig war. In allen Fällen haben die in Frage kommenden Richter und Staatsanwälte seit ihrer Weiter- oder Wiederverwendung ihren Dienst ohne jeden Anstand versehen und ihre Pflicht auf Grund ihres Diensteides voll erfüllt.“⁹⁶

Darüber hinaus waren sie rechtlich längst abgesichert: Artikel 88 Abs. 2 der österreichischen Bundesverfassung garantiert die Unabsetzbarkeit der Richter. Diese kann nur durch ein Urteil in einem Disziplinarverfahren aufgehoben werden, wenn ein Richter seine Dienstpflichten grob verletzt hat – es gilt der Eintrittszeitpunkt in den Dienst. Nach dem Richterdienstgesetz von 1961 verjähren Disziplinarvergehen von Richtern zudem bereits nach fünf Jahren.⁹⁷ Weiters war nach Aufhebung des KVG 1957 eine Verfolgung „legaler“ NS-Morde nicht mehr möglich.

Entsprechend lautete auch die Position der SPÖ zur Causa „NS-Richter Affäre“:

„Die SPÖ bekennt sich zur gleichen Behandlung aller Staatsbürger vor dem Gesetz, gleichgültig, welche Stellung diese Mitbürger in der Vergangenheit eingenommen und welche Ansichten sie vertreten haben, falls sie sich keiner Verletzung geltender Gesetze oder dienstrechtlicher Vorschriften gemacht haben.“⁹⁸

Alle beschuldigten Personen blieben weiterhin in ihren Funktionen tätig und gingen „in den folgenden Jahren unbehelligt in Pension.“⁹⁹ Die Jahre 1938-45 wurden als Pensionszeiten angerechnet.

96 Christian Broda zit n. DER SPIEGEL, Ausgabe 44/1965.

97 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961 über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter (Richterdienstgesetz-DG.) § 102 Abs. 3., BGBl. 305/61

98 Notiz vom 26. Juni 1965, ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.57/1.2., zit. n. Wirth, Maria: Christian Broda, S. 300.

99 Wirth, Maria: Christian Broda, S. 304.

Simon Wiesenthal

Für die Ausforschung mutmaßlicher NS-Täter war bis Anfang der 1960er Jahre die Abteilung 2 (später 2A) des Innenministeriums zuständig. Unter Innenminister Franz Olah wurde 1963 eine eigene Stelle zur „vorbereitenden Ermittlung von NS-Verbrechen“¹⁰⁰ eingerichtet (Abteilung 2C), die Mitte der 1960er Jahre im Zuge einer Umstrukturierung des Innenministeriums wiederum in die Abteilung 18 umgewandelt wurde. Während Anfang 1965 laut Dokumenten in Brodas Nachlass gegen „grob geschätzt 1.000 Personen“¹⁰¹ Erhebungen wegen NS-Verbrechen im Gange waren, standen auf Seiten der Abteilung 18 gerade einmal sechs Beamte zur Verfügung. Auch die Anzahl der abgestellten Staatsanwälte war ausgesprochen gering: Drei Wiener Staatsanwälte bearbeiteten etwa im Februar 1964 insgesamt 21 Tatkomplexe, „darunter so große Bereiche wie Auschwitz und Treblinka“¹⁰².

Und noch eine andere Tatsache wirkte sich auf die Arbeit der Abteilung 18 ausgesprochen negativ aus: Ihr selbst gehörten ehemalige Nationalsozialisten im aktiven Polizeidienst an, die kein Interesse an der Ausforschung von NS-Tätern hatten. So deckte Otto Stammer, späterer Leiter der Abteilung, auf, dass der Kriminalrevierinspektor Geist ehemaliges SS- und NSDAP-Mitglied war und die Ermittlungen von NS-Verbrechen aktiv behindert hatte. Die Arbeit der Abteilung war nach Angaben von Mitarbeitern von politischen Entscheidungen bestimmt, zu großes Engagement sei vom leitenden Sektionschef im Innenministerium abgelehnt worden.¹⁰³

Öffentlich thematisiert wurde die ungenügende Verfolgung von NS-Tätern durch die österreichischen Behörden vielfach von Simon Wiesenthal, der sich seit Ende der 1940er Jahre die Ausforschung von NS-Tätern und Aufklärung von Verbrechen zur Lebensaufgabe gemacht hatte. Ihm und dem von ihm begründeten Dokumentationszentrum des Bundes Jüdischer Verfolger des NS-Regimes kam eine maßgebliche Rolle bei der Identifizierung österreichischer NS-Täter zu. „Sein Wirken bildete einen Gegenpol zu den schon seit den ausgehenden 1940er Jahren vorherrschenden Tendenzen in Gesellschaft und Politik, endlich einen Schlusstrich unter die

100 Kuretsidis-Haider, Claudia: Vom Recht zur Geschichte, S. 80.

101 Vertrauliche Information betreffend die Behandlung der ns. Gewaltverbrechen in Österreich vom 10. März 1965, ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.139.4., zit. n. Wirth, Maria: Christian Broda, S. 289.

102 Wirth, Maria: Christian Broda, S. 289.

103 Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten, in: Albrich, Thomas/Garscha, Winfried u.a. (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006, S. 91.

Ahndung von NS-Verbrechen zu ziehen.“¹⁰⁴ Die unzureichende Strafverfolgung und die Versäumnisse der Politik thematisierte Wiesenthal 1966 in einem Memorandum „Betr. Schuld und Sühne der NS-Täter aus Österreich“, das er mit der Forderung nach Verbesserungen der damaligen neuen Bundesregierung unter Bundeskanzler Josef Klaus (ÖVP) überreichte.

In diesem Dokument bilanzierte er die österreichischen NS-Prozesse und kritisierte den laxen Umgang der Behörden mit der Thematik: So schrieb er, die österreichischen Behörden legten kaum Energie in eigene Ermittlungen sondern, werteten lediglich vorhandene Beweismaterialien aus, die meist von deutschen Behörden stammten. Der geringe Erfolg der Richter und Staatsanwälte, in Prozessen zu Schuldsprüchen zu kommen, sei vor allem der massiven personellen Unterbesetzung geschuldet, so Wiesenthal. Er kritisierte auch das System der Geschworenengerichtbarkeit als ungeeignet zur Ahndung nationalsozialistischer Verbrechenkomplexe. Zudem thematisierte er die Beteiligung öffentlicher Bediensteter am Holocaust und die vielfach ausbleibenden Disziplinarmaßnahmen. Zahlreiche Beamte – etwa im Polizeiapparat – die in NS-Verbrechen verwickelt gewesen waren, würden nun unbehelligt ihren Dienst in der Zweiten Republik versehen. Größere mediale Aufmerksamkeit erfuhr dies nur im Fall der Juristen.¹⁰⁵

Mit dem Memorandum forderte Wiesenthal die „österreichische ‚Opferthese‘ fundamental heraus, zumal es der erste Beleg für die Behauptung war, dass der Anteil von ÖsterreicherInnen unter den Holocaust-TäterInnen überproportional hoch war.“¹⁰⁶ Seine Forderung war, der österreichische Staat müsse mehr Zeit, Energie und Personal in die Verfolgung von NS-Tätern investieren. Zusammenfassend heißt es in dem Memorandum:

„Die schweren Versäumnisse, Fehler und Rechtsirrtümer liegen nicht nur in mangelhaften Rechtsgrundlagen und im Versagen von Laienrichtern, sondern auch in einer unerklärlichen Müdigkeit der Justiz- und Polizeistellen, in ihrer Durchsetzung mit selbst schwer schuldig gewordenen Beamten, im Mangel an Personal und materiellen Mitteln und nicht zuletzt in gefährlichen Defekten der öffentlichen Meinung begründet.“¹⁰⁷

104 Kuretsidis-Haider, Claudia: Vom Recht zur Geschichte, S. 80f.

105 Loitfellner, Sabine: Simon Wiesenthals „Schuld und Sühne Memorandum“ an die Bundesregierung 1966. Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich, in: Halbrainer, Heimo/Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.) Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007, S. 282. Vgl. auch Garscha, Winfried: Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich (Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“ anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal, Wien, 2./3. Dezember 1998). http://www.doew.at/cms/download/6kqis/garscha_wiesenthal.pdf

106 Ebenda, S. 282.

107 Wiesenthal, Simon: Memorandum „Betr. Schuld und Sühne der NS-Täter aus Österreich“, vgl. Wiesenthal-Archiv.

Eine nennenswerte Wirkung blieb aus. Die Regierung Klaus befand, dass „die österreichischen Justiz- und Sicherheitsbehörden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten tätig wurden und tätig sind“¹⁰⁸.

Wiesenthals Engagement brachte ihm öffentliche wie private Anfeindungen und Drohungen ein. Ab Anfang der 1970er verstärkten sich langjährige Spannungen zwischen Wiesenthal und der SPÖ, es entwickelte sich ein von gegenseitigen heftigen verbalen Angriffen begleiteter Konflikt, insbesondere mit Bruno Kreisky, der sich nicht scheute, ehemalige Nationalsozialisten in die Regierung zu holen. Auch das Verhältnis zu Broda verschlechterte sich zunehmend. Vor allem im Wahljahr 1970 verschärfen sich die Töne im Zuge der sogenannten „Affäre Ableitinger“¹⁰⁹; nach der SPÖ-Regierungsbildung unter Kreisky erfolgten massive Angriffe aus der Partei gegen Wiesenthal. So ließ etwa der nunmehrige Unterrichtsminister und spätere Wiener Bürgermeister Leopold Gratz in einer Rede wissen, es sei „in allem Ernst Zeit, dass sich die demokratisch legitimierten Organe der Republik Österreich fragen, ob dieser Staat die private Femeorganisation des Herrn Ing. Wiesenthal noch braucht.“¹¹⁰ Auch Teile der Presse machten Stimmung, das Bild von Wiesenthal und seiner Arbeit wandelte sich in der Öffentlichkeit weiter zum Negativen.



Abbildung 2: Karikatur in der *Neuen Kronenzeitung* vom 25.5.1970¹¹¹

108 ÖstA, AdR 04, BMJ, Zl. 99.585-11/72, Bericht der Bundesminister für Inneres und Justiz an die Bundesregierung betreffend das Memorandum des Dokumentationszentrums des Bundes jüdischer Verfolgter des NS-Regimes (BJVN) vom 12.10.1966 über Schuld und Sühne der NS-Täter in Österreich, zitiert nach Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen, S. 89.

109 Zur „Affäre Ableitinger“ siehe z.B.: Wirth, Maria: Christian Broda, S. 376 ff.

110 Simon Wiesenthal Archiv, http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/01_wiesenthal/06_stimmen/02_gratz.html

111 *Neue Kronenzeitung*, 25.5.1970.

Kreisky hatte indes wissentlich einige ehemalige Nationalsozialisten in die Regierung geholt: Als Innenminister Otto Rösch, den ehemaligen SS-Untersturmführer Johann Öllinger als Landwirtschaftsminister, Josef Moser als Minister für das Ressort Bauten und Technik sowie Erwin Frühbauer als Verkehrsminister. Insbesondere die Bestellung des ehemaligen SS-Mannes Öllinger erregte – auch international – mediales Aufsehen. „*Ich stehe nicht nur voll und ganz hinter dem Landwirtschaftsminister*“, ließ Kreisky jedoch wissen, „*ich stehe auch schützend vor ihm in dieser Kampagne.*“¹¹² Nach zwei Wochen trat Öllinger dennoch „aus gesundheitlichen Gründen“ zurück.¹¹³ Ihm folgte mit Oskar Weihs ein weiterer ehemaliger Nationalsozialist.

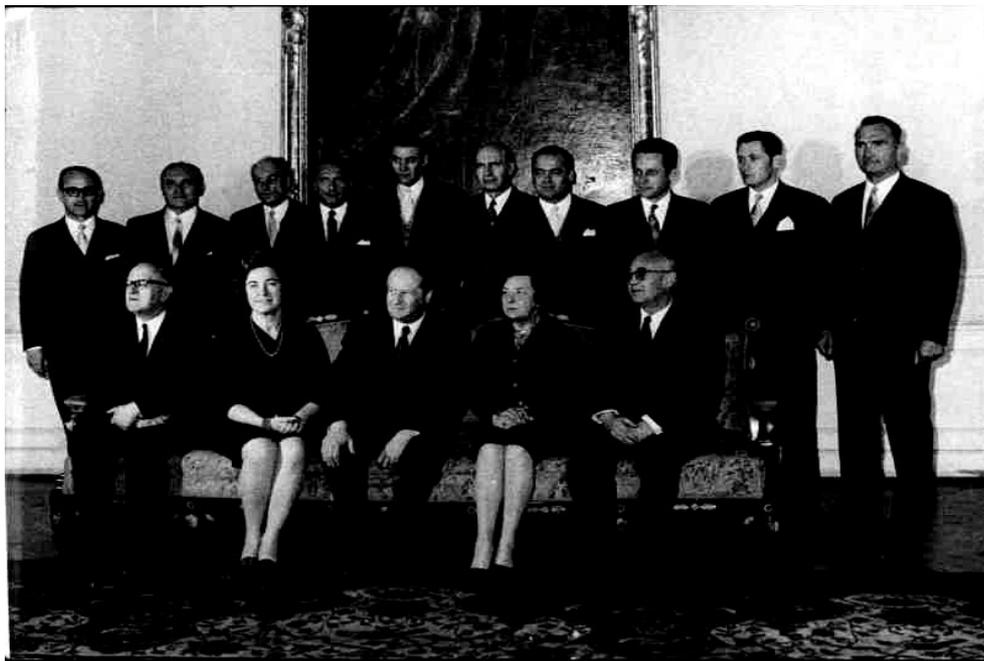


Abbildung 2: Kabinett Kreisky I, April 1970. Regierungsmitglieder v.l.n.r.; Broda, Wondrak, Kreisky, Firnberg, Häuser; stehend: Veselsky, Freihsler, Frühbauer, Öllinger, Gratz, Kirchschräger, (?), Rösch, Androsch, Moser¹¹⁴

Trotz diesem Hintergrund entsteht der Eindruck eines stärkeren Bemühens der Justiz Anfang der 1970er Jahre, größere Verfahren wegen NS-Verbrechen abzuschließen. „Nachdem bereits unter Justizminister Klecatsky [1966-1970, parteilos, Anm. D.R.] 1969 sechs Angeklagte wegen NS-Verbrechen vor Gericht gestellt worden waren, wurde zwischen 1970 und 1972 Anklage gegen 14 Personen erhoben, die schlussendlich in acht Fällen zu einem Freispruch, in vier Fällen zu einem

¹¹² „So weit zurück“, in: DER SPIEGEL, 25.5.1970.

¹¹³ *Schweizer Weltwoche* vom 3. Juli 1970.

¹¹⁴ Walter Henisch, Digitales Bildarchiv ÖNB

Schuldspruch und in zwei Fällen zu Verfahrenseinstellungen führten.“¹¹⁵ Einige dieser Prozesse werden im Unterkapitel „Ausgewählte Freisprüche durch Geschworenengerichte“ kurz dargestellt. Bezüglich der Ausforschung ungeahndeter NS-Verbrechen ist hingegen zeitgleich genau das Gegenteil feststellbar: 1970/71 wurde unter Innenminister Otto Rösch (SPÖ), selbst ehemaliges NSDAP-Mitglied, die verantwortliche Abteilung 18 erheblich verkleinert, 1975 dann überhaupt aufgelöst. Die Aufgabe wurde nun der Abteilung II/7 der Gruppe C (Staatspolizei) überantwortet, deren diesbezügliche Tätigkeit bis heute unbekannt ist.¹¹⁶ Ein neuer Prozess wurde jedenfalls erst 1997 eingeleitet.

Ausmaß der Ahndung durch Geschworenengerichte

Wie viele der vermutlich 5.500 bis 6.000 staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen seit Abschaffung der Volksgerichte auch zu gerichtlichen Voruntersuchungen führten, ist bis heute nicht bekannt.¹¹⁷ Jedenfalls gelangte nicht einmal ein Prozent dieser mutmaßlichen Kriegs- oder Humanitätsverbrechen tatsächlich zur Anklage.¹¹⁸ Warum der größte Teil der Ermittlungen ohne Ergebnisse eingestellt wurde, ist ebenfalls nicht bekannt.¹¹⁹

Zwischen 1955 und 1975 wurden insgesamt 34 Prozesse wegen NS-Verbrechen geführt, 30 davon mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen. Von 48 angeklagten Personen wurden 23 freigesprochen, 20 rechtskräftig verurteilt, gegen die übrigen wurde das Verfahren ohne rechtskräftiges Urteil eingestellt. In 24 der 35 Prozesse war die Ermordung von Jüdinnen und Juden Verhandlungsgegenstand.¹²⁰ Das – bis heute – letzte rechtskräftige Urteil war der 1975 ergangene Freispruch Johann Vinzenz Gogls.

Der augenscheinlich hohen Anzahl an Untersuchungs-Einstellungen steht eine äußerst niedrige Anzahl an Verfahren gegenüber. Die wenigen Prozesse, die stattfanden, endeten zum Teil mit skandalösen Freisprüchen, bedingt durch Rechtsirrtümer, Verfahrensfehler und die oftmals fehlende Einschätzung der Geschworenen, eine gerichtlich nachgewiesene Verantwortung für Morde als

115 Wirth, Maria: Christian Broda, S. 451.

116 Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: Vom Recht zur Geschichte, S. 80.

117 Vgl. Schausberger, Manfred: Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Keine Abrechnung. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig/Wien 1998, S. 228.

118 Garscha, Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, S. 878.

119 Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen, S.91.

120 Siehe Kuretsidis-Haider, Claudia: Vom Recht zur Geschichte, S. 81f. sowie: Kuretsidis-Haider, Claudia: NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten, S. 346.

strafrechtliche Schuld der Angeklagten zu erkennen. Die Funktionsweise der Geschworenengerichte „Die justiziell-strukturelle Dimension“ noch näher beleuchtet. Zuvor seien einige Fehlurteile und zweifelhafte Prozesse aus dem Zeitraum 1955-1970 kurz dargestellt.

Ausgewählte Freisprüche durch Geschworenengerichte in den 1960er und 1970er Jahren

„Dieser Freispruch reiht sich an die Freisprüche, die in Österreich in solchen Prozessen normalerweise gefällt werden und die unser Land in den Verruf gebracht haben, ein Naturschutzpark für nazistische Massenmörder zu sein.“¹²¹

Franz Novak¹²²: Vier Prozesse brauchte es, „bis die Geschworenen zu einem Urteil gegen den für die Deportation österreichischer, deutscher und ungarischer Juden in die Vernichtungslager zuständigen Transportchef Adolf Eichmanns kamen, das vom OGH nicht aufgehoben werden musste.“¹²³

Im ersten Prozess (16. November bis 17. Dezember 1964) sprachen ihn die Geschworenen vom Vorwurf der Beihilfe oder entfernter Beihilfe zum Mord frei, nach dem „Eisenbahnerparagrafen“ wurde er zu acht Jahren schwerem Kerker verurteilt. Der OGH hob das Urteil aufgrund mangelnder Rechtsbelehrung der Geschworenen auf. Im zweiten Prozess (29. Juni bis 6. Oktober 1966) billigten die Geschworenen Novak Befehlsnotstand zu und sprachen in frei. Der OGH hob das Urteil erneut wegen fehlerhafter Rechtsbelehrung der Geschworenen auf – diesmal in Bezug auf den Befehlsnotstand. Im folgenden dritten Prozess (2. bis 18. Dezember 1969) verurteilte das Gericht Novak zu neun Jahre schweren Kerkers nach dem „Eisenbahnerparagrafen“.

Die Nichtbeantwortung der Zusatzfrage nach dem schuldausschließendem „Putativnotstand“ zog abermals eine Urteilsaufhebung des OGH nach sich. Erst im vierten Prozess (20. März bis 13. April 1972) erlangte das Urteil schließlich Rechtsgültigkeit: Sieben Jahre schwerer Kerker nach dem „Eisenbahnerparagrafen“, Freispruch vom Vorwurf der entfernter Mitschuld am Mord.

Fünf Jahre hatte Novak bereits in Untersuchungshaft abgesessen, ein Teil der Reststrafe wurde ihm schließlich von Bundespräsident Rudolf Kirchschläger erlassen. Laut Simon Wiesenthal verbrachte

121 *Volksstimme* vom 15.3.1972.

122 Geschäftszahl LG Wien: 20 Vr 2729/63

123 Garscha, Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, S. 879.

Novak für jedes Opfer, das unter seiner Verantwortlichkeit in die Vernichtungslager deportiert wurde, etwa 3 Minuten und 20 Sekunden in Haft.¹²⁴

Franz Murer¹²⁵: Als „Stabsleiter des Gebietskommissariats Wilna-Stadt“ war Murer verantwortlich für die systematische Unterernährung im Ghetto von Vilnius, in Zeugenaussagen und Dokumenten wurde seine Beteiligung am Holocaust bereits im Zuge der Nürnberger Prozesse benannt. Nach seiner Verhaftung 1947 wurde er entsprechend der Moskauer Deklaration an die Sowjetunion ausgeliefert, dort zu 25 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, 1955 wiederum an die österreichischen Behörden zur weiteren Strafverfolgung übergeben.

Davon wurde jedoch abgesehen. Erst durch juristische Intervention Simon Wiesenthals wurde Murer 1962 erneut verhaftet und in Graz wegen „Mordes – begangen durch die Erschießung von 19 jüdischen Männern, Frauen und Kindern, der Tötung einer unbekannt Anzahl von Juden mittels Handgranaten – und Mordversuchs an zwei Juden in Wilna 1941-1943“¹²⁶ vor Gericht gestellt.

Der Prozess wurde zum Desaster, Beobachter berichteten davon, dass die Stimmung im Gerichtssaal gegen überlebende Opfer tumultartig umschlug und jüdische Zeugen verhöhnt wurden. Die Geschworenen sprachen Murer frei, was von Teilen der Öffentlichkeit lautstark begrüßt wurde. Nach der Nichtigkeitsbeschwerde durch die Staatsanwaltschaft hob der OGH das Urteil auf, in weiterer Folge wurde das Verfahren jedoch eingestellt.¹²⁷

Johann und Wilhelm Mauer¹²⁸: Zu antisemitischen Szenen inner- und außerhalb des Gerichtssaales kam es auch im ersten Prozess gegen die Brüder Mauer. In der Hauptverhandlung vom 24. Jänner bis 17. Februar 1966 am LG Salzburg wurde der Tatvorwurf der „Ermordung polnischer Zivilisten und Teilnahme an Massenmorden an polnischen Jüdinnen und Juden in Stanislaw/Ostgalizien, insbesondere Teilnahme am ‚Blutsonntag‘ von Stanislaw (Tötung von mehr als 12.000 Menschen am 12. Oktober 1941)“¹²⁹ verhandelt.

124 Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 231 f.; Wiesenthal, Simon: „Recht, nicht Rache“ – Eine Bilanz (Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“ anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal, Wien, 2./3. Dezember 1998) http://www.doew.at/cms/download/7kuic/wiesenthal_wiesenthal.pdf sowie Loitfellner, Sabine: Die Rezeption von Prozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen, unveröffentlichter Projektbericht, Wien 2001 <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf>

125 Geschäftszahl LG Graz: 4 Vr 1811/62

126 Loitfellner, Sabine: Die Rezeption von Prozessen wegen NS-Verbrechen.

127 Ebenda sowie http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#murer

128 Geschäftszahl LG Wien 20 Vr 3517/66

129 http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#mauer

Die Verhandlung wurde von Anfang an von einer Atmosphäre begleitet, die dem Gegenstand spottete. So musste schon der Beginn mehrmals verschoben werden, da von 14 geladenen Geschworenen nur sechs erschienen waren, die Zeitungen sprachen von einem „Geschworenenstreik“. Zahlreiche Augenzeugen schilderten die grausamen Verbrechen der Angeklagten, die Berichte gingen teilweise über die Anklagepunkte hinaus. Die Verteidigung stellte indes die Glaubwürdigkeit der Zeugen in Frage.¹³⁰

„Insgesamt kann das Klima, in dem sich dieser Prozess abspielte, heute nur mehr erahnt werden: So konnten sowohl Verteidigung als auch Angeklagte immer wieder antisemitische Hasstiraden von sich geben, und das anwesende Publikum klatschte der Verteidigung Beifall. Als ein jüdischer Zeuge auf die Bibel vereidigt wurde, ertönte Kichern aus dem Gerichtssaal.“¹³¹ Der vorsitzende Richter ergriff kaum Gegenmaßnahmen.

Die Geschworenen erkannten die Brüder Mauer angesichts der offensichtlichen Beweislast zwar für schuldig im Sinne der Anklage, billigten ihnen jedoch Befehlsnotstand zu und sprachen sie damit frei. Die Berufsrichter setzten den Wahrspruch aufgrund des offensichtlichen Irrtums aus, der neuerliche Prozess wurde nach Wien verlegt. „Erst nach Prozessende wurde bekannt, dass sich drei ehemalige Nationalsozialisten unter den Geschworenen befunden hatten.“¹³²

In der zweiten Verhandlung vom 10. Oktober bis 8. November 1966 machte die Staatsanwaltschaft die Frage des Befehlsnotstandes zu einem zentralen Thema. Die Geschworenen bejahten schließlich 29 der 33 Hauptfragen und verneinten die Frage nach Befehlsnotstand. Die Angeklagten wurden zu acht bzw. zwölf Jahren Kerker verurteilt.¹³³

Walter Dejacó und Fritz Ertl¹³⁴: Der Prozess gegen die „Architekten von Auschwitz“ war von einer zögerlichen Vorgangsweise der Justiz gekennzeichnet. Der Verdacht: Leitende Tätigkeiten beim Bau der Gaskammern und Krematorien von Auschwitz und damit Beihilfe zum Mord. Zwischen der Anzeige 1961 und der ersten Vernehmung der Beschuldigten verging ein Jahr, fortgesetzt wurde diese jedoch erst neun Jahre später. Erst 1971 wurde die gerichtliche

130 Vgl. Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen, S. 103.

131 Ebenda.

132 Ebenda, S. 103.

133 Siehe Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen, S. 101 ff. sowie http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#dejacó

134 Geschäftszahl LG Wien: 20 Vr 3806/64

Voruntersuchung wegen Mordes und Beihilfe zum Mord eingeleitet und Untersuchungshaft verhängt.

Im Juni des Jahres folgte schließlich die Anklage, „in Auschwitz-Birkenau an der Vollziehung der Massenmorde im Zuge der ‚Endlösung der Judenfrage‘ durch Vergasung von Menschen durch Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern Bunker I und Bunker II sowie der Krematorien I, II, III, IV und V samt Gaskammern unmittelbar mitgewirkt zu haben.“¹³⁵ Dejaco wurde weiters angeklagt, als Mittäter zwölf jüdische Häftlinge zwischen Herbst 1940 und Sommer 1942 durch Schläge und Schüsse getötet zu haben. Dejaco diese Einzelmorde nachzuweisen, gelang dem Staatsanwalt jedoch nicht. Widersprüchliche Angaben bzw. Fernbleiben von Zeugen waren für die Geschworenen Anlass, den Angeklagten in diesem Punkt einstimmig freizusprechen. Aber auch von den übrigen Tatbeständen sprachen sie Dejaco und Ertl frei: Die Mitwirkung an der laufenden Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien war nach ihrer Ansicht nicht bewiesen.

Bemerkenswert ist, dass diese Annahme alleine der Jury zum Freispruch von allen Anklagepunkten reichte: „Die Geschworenenjury hatte nämlich die Ansicht vertreten, dass ausschließlich die Planung, Errichtung *und* laufende Instandhaltung der Vernichtungsanlagen zusammen eine unmittelbare Mitwirkung beim Mord nach § 136 StG darstellte, dass aber die Planung und Errichtung *allein* (also ohne laufende Instandhaltung) lediglich als entfernte Mitschuld nach § 137 zu werten sei.“¹³⁶

Dejaco wurde auch von der entfernten Mitschuld freigesprochen, obwohl er im Gegensatz zu Ertl, der sich hatte versetzen lassen, bis 1944 in Auschwitz tätig blieb. Ertl hingegen wurde Verjährung zugestanden, was ebenfalls einen Freispruch zur Folge hatte. Die Staatsanwaltschaft meldete zwar Nichtigkeitsbeschwerde an, brachte diese jedoch nicht ein.¹³⁷

Johann Vinzenz Gogl:¹³⁸ Das letzte rechtskräftige Urteil eines österreichischen Gerichtes wegen NS-Verbrechen erging 1975 gegen Johann Vinzenz Gogl. Wie schon ein erster Prozess 1972 (4. April bis 4. Mai 1972) endete auch dieses Verfahren mit Freispruch.

Zuerst wurde der ehemalige SS-Mann und KZ-Aufseher am LG Linz des Mordes angeklagt,

135 Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen, S. 187 f.

136 Ebenda, S. 189.

137 Vgl. ebenda, weiters Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 231 sowie http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#dejaco

138 Geschäftszahl LG Wien: 20 Vr 3625/75

begangen an alliierten Kriegsgefangenen im KZ Mauthausen, an Angehörigen einer Widerstandsgruppe („Welser Gruppe“) sowie an Häftlingen im KZ Mauthausen und im KZ-Nebenlager Ebensee zwischen 1943 und 1944 durch Erschlagen und Erschießen. „Trotz erdrückender Beweise und erschütternder Zeugenaussagen in der Hauptverhandlung wurde Gogl von den Linzer Geschworenen einstimmig freigesprochen.“¹³⁹

Der OGH leistete der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Folge, das Urteil wurde aufgehoben und ein neuerlicher Prozess – diesmal in Wien – angeordnet. Vom 17. November bis 2. Dezember 1975 fand der zweite Prozess gegen Gogl statt. Wieder verneinten die Geschworenen den Mordvorwurf einstimmig, Gogl wurde rechtskräftig freigesprochen.¹⁴⁰

3) Die dritte Phase der Nachkriegsjustiz: Das Ende der Strafverfolgung

Die obenstehende Aufzählung könnte noch länger fortgesetzt werden, weitere 16 Angeklagte wurden im angegebenen Zeitraum – in teilweise ebenfalls haarsträubenden Verfahren – freigesprochen.¹⁴¹ Wie Kuretsidis-Haider in diesem Zusammenhang anmerkt, ist in vielen Geschworenenprozessen die Tendenz erkennbar, dass es weniger um die angeklagten Taten selbst und die Tatbegehung als um die Frage nach dem „unwiderstehlichen Zwang“, also Befehlsnotstand ging. Auch in diesem Zugeständnis an die Angeklagten liegt ein wesentlicher Unterschied zum Prozessgang der Volksgerichte, wo Freisprüche wegen Befehlsnotstands durch das KVG praktisch ausgeschlossen waren: „Daß die [...] Taten auf Befehl ausgeführt wurden, entschuldigt sie nicht. Wer sie anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden.“¹⁴²

Mit dem Freispruch Gogls 1975 tritt erneut eine Zäsur in der Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich ein: Das faktische Ende der Strafverfolgung. Die letzten drei laufende Verfahren gegen insgesamt vier Beschuldigte wurden in den folgenden Jahren eingestellt:

1976 trat die Staatsanwaltschaft im Verfahren gegen Ernst Lerch und Helmut Pohl wegen „Teilnahme an der Ermordung von 1,8 Mill. Jüdinnen und Juden in Ostpolen während der ‚Aktion Reinhard‘ 1942/43 sowie andere[r] Gewaltverbrechen als Angehörige des Stabs des Höheren SS-

139 Garscha, Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung, S.879.

140 Siehe ebenda, weiters Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. 232 f. ;
Loitfellner, Sabine: Die Rezeption von Prozessen wegen NS-Verbrechen sowie
http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#gogl

141 Für eine vollständige Übersicht siehe

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/verfahrensbeschreibungen56_04.php

142 Absatz 3, 5, KVG, StGBI 32/1945.

und Polizeiführers Odilo Globocnik in Lublin¹⁴³ vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage gemäß §227 Abs. 1 StPO zurück. Bereits 1972 war gegen die beiden Angeklagten eine Hauptverhandlung eröffnet, nach zwei Tagen aber wieder abgebrochen worden.

1978 wurde das Verfahren gegen Wilhelm Eppinger wegen des Tatvorwurfs der „Teilnahme an Massenvernichtungsverbrechen an polnischen Jüdinnen und Juden in Tarnopol als Angehöriger einer Außendienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lemberg (Lviv)¹⁴⁴ eingestellt. Im gleichen Jahr erfolgte auch die Einstellung des Verfahrens gegen Robert Jan Verbelen. Dieser war in einem Wiener Geschworenengerichtprozess 1965 vom Tatvorwurf der Begehung von „Kriegsverbrechen (Befehl zur Tötung belgischer Zivilisten als Angehöriger der Flämischen SS)¹⁴⁵ nicht rechtskräftig freigesprochen worden; Der OGH war einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltschafts gefolgt und hatte das Urteil aufgehoben. Zu einer Wiederholung des Verfahrens kam es nicht.¹⁴⁶

Der letzte Prozess: Heinrich Gross

Fast ein viertel Jahrhundert lang, zwischen 1976 und 1999, fand in Österreich kein einziger Prozess wegen NS-Verbrechen statt. Erst das 1997 eingeleitete Verfahren gegen den Kinderarzt und langjährigen Gerichtsgutachter Heinrich Gross mit dem Tatvorwurf, „Morde im Rahmen des NS-Euthanasieprogramms als Arzt der Kinderfachabteilung ‚Am Spiegelgrund‘ in der Heil- und Pflegeanstalt Am Steinhof¹⁴⁷ begangen zu haben, führte im Jahr 1999 zur Anklageerhebung.

Der Wiener Arzt stand schon Ende der 1940er Jahre im Fokus der Justiz: Im Zuge des „Steinhof-Prozesses“ gegen den Kinderarzt Ernst Illing wurde auch gegen Gross wegen Verdachts der Beteiligung am Mord ermittelt. 1950 wurde er vom Volksgericht Wien wegen Totschlags (nach § 212 RStGB) und „Illegalität“ (§§ 10, 11 VG) angeklagt, wegen Totschlags zu zwei Jahren Kerker verurteilt. Das Urteil wurde jedoch 1951 wegen eines Formalfehlers aufgehoben, das Verfahren allerdings nicht wiederholt, sondern bereits im darauffolgenden Monat eingestellt.

Nun machte Gross Karriere. Als Mitglied des Bundes sozialistischer Akademiker und der SPÖ politisch bestens vernetzt, setzte er ab 1955 seine Arbeit am Spiegelgrund – dem heutigen Otto-

143 http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#lerch

144 http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#eppinger

145 http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#verbelen

146 Ebenda.

147 http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#gross

Wagner-Spital fort. Wie später bekannt wurde, forschte er dort unter anderem weiterhin an Gehirnen von Kindern, die während der NS-Zeit in der Obhut der „Pflegeanstalt“ ermordet worden waren. Er stieg auf zum Primarius und war in den folgenden Jahrzehnten als gefragter Gerichtsgutachter für Neurologie und Psychiatrie tätig. Er erhielt zahlreiche Forschungspreise und das „Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse“ der Republik Österreich.

In den 1980er Jahren kamen erneut Details aus Gross` NS-Vergangenheit zu Tage, bis zur Anklage dauerte es dennoch beinahe 20 weitere Jahre. Im Jahr 2000 begann schließlich die Hauptverhandlung wegen des Verdachts der Ermordung von neun Kindern „Am Spiegelgrund“ zwischen Juli und September 1944, wurde aber wegen Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten am selben Tag noch abgebrochen. Ein weiteres Gerichtsgutachten bestätigte die Verhandlungsunfähigkeit des ehemals prominenten Gerichtsgutachters, nach dessen Tod 2005 wurde das Verfahren schließlich eingestellt.¹⁴⁸

148 Vgl. http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/gross_index.php;
<http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/17-der-lange-schatten-der-ns-psychiatrie>; Kuretsidis-Haider, Claudia:
„Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 228.

Ahndung von NS-Verbrechen: Die justiziell-strukturelle Dimension

„Die Justiz ist eine menschliche Einrichtung, unvollkommen, fehlbar wie alle menschlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen.“¹⁴⁹

Bevor nun der Prozess gegen Josef Wendl untersucht wird, müssen einige grundlegenden Aspekte der Funktionsweise von Geschworenengerichten geklärt werden. Wie funktioniert die österreichische Rechtsprechung unter Beteiligung von Laienrichtern, welche Besonderheiten und Probleme ergeben sich bei der Verantwortung von Laien für die Beurteilung der Schuldfrage in NS-Prozessen?

Geschworenengerichte - Laienrichter¹⁵⁰

1945 wurde die Geschworenengerichtsbarkeit, 1934 vom austrofaschistischen Regime aufgehoben, in Österreich wieder eingeführt. Seit 1951 setzen sich Geschworenengerichte aus dem Schwurgerichtshof, bestehend aus drei Berufsrichtern, und aus acht Geschworenen (Laienrichter) zusammen. Einer der Berufsrichter führt den Vorsitz der Verhandlung. Verhandelt werden neben Tatbeständen des Hochverrats auch *„alle anderen Verbrechen, die mit einer strengeren als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind“¹⁵¹*.

Die Laienrichter allein entscheiden mit ihrem sogenannten „Wahrspruch“ über die Schuldfrage des Angeklagten im Sinne der Anklage, an der Prozessleitung sind sie jedoch nicht beteiligt. Nach Ende des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung formulieren die Berufsrichter einen Fragenkatalog, dessen Fragen mit „Ja“ und „Nein“ beantwortbar sein müssen. Über die Fragen dieses Katalogs stimmen die Geschworenen nach Kenntnisnahme der schriftlichen Rechtsbelehrung durch die Berufsrichter ab.

Die Hauptfrage zielt darauf ab, ob der Angeklagte im Sinne der Anklage schuldig ist. „Sind in der

149 Stenographische Protokolle, XI. GP, 146. Sitzung 8.7.1969, Rede Christian Broda, zit. n. Wisinger, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern, S. 197.

150 Bundesgesetz vom 22. November 1950 über die Wiedereinführung der Geschwornengerichte (Geschwornengerichtsgesetz), BGBl. 240/1950

151 Ebenda, Art. 1 Abs. 2.

Hauptverhandlung Tatsachen hervorgebracht worden, die – wenn sie als erwiesen angenommen werden – die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, so ist eine entsprechende Frage nach dem Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgrund (Zusatzfrage) zu stellen.“¹⁵² Relevante Beispiele für Strafausschließungs- oder Strafaufhebungsgründe sind Verjährung und Befehlsnotstand. Zur Bejahung der einzelnen Fragen muss eine absolute Stimmenmehrheit vorherrschen, also mindestens fünf von acht Stimmen müssen bejahend sein. Bei Stimmengleichheit gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“¹⁵³.

„Die Rechtsbelehrung muss – für jede Frage gesondert – eine Darlegung der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, auf welche die Haupt- oder Eventualfrage [Zusatzfrage, Anm. D.R.] gerichtet ist, sowie eine Auslegung der in den einzelnen Fragen vorkommenden Ausdrücke des Gesetzes enthalten und das Verhältnis der Fragen zueinander sowie die Folgen der Bejahung oder Verneinung jeder Frage klarlegen.“¹⁵⁴ Ehe sich die Geschworenen zur Beratung zurückziehen, der bei einstimmiger Befürwortung durch die Berufsrichter deren Vorsitzender ebenfalls beiwohnen kann, haben die Geschworenen die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Die Beratung der Geschworenen wird nicht protokolliert, der Wahrspruch muss auch nicht begründet werden. Daher ist es nicht möglich, die Beweggründe und Prozesse der Entscheidungsfindung für das Abstimmungsverhalten der Laienrichter zu rekonstruieren. Sprechen die Laienrichter den Angeklagten schuldig, entscheiden sie gemeinsam mit den Berufsrichtern über die zu verhängende Strafe. Sprechen sie ihn frei, fällen die Berufsrichter sofort ein freisprechendes Urteil.

Sind die Berufsrichter allerdings einstimmig der Meinung, die Geschworenen hätten sich in ihrem Wahrspruch geirrt, können sie diesen aufheben und die Strafsache dem Obersten Gerichtshof vorlegen. Gegen Urteile der Geschworenengerichte stehen sowohl der Anklagebehörde als auch dem Angeklagten die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung offen.¹⁵⁵

152 Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 226.

153 Im Zweifel für den Angeklagten.

154 Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 226.

155 Vgl. ebenda sowie Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen, S. 89 f.

Befehlsnotstand (unwiderstehlicher Zwang) und Putativnotstand

Die Argumentation der Angeklagten, so Beweise für die Tatbegehung vorlagen, nur Befehle ausgeführt bzw. aus Angst um das eigene Leben gehandelt zu haben, zieht sich wie ein roter Faden durch die Prozesse gegen NS-Täter (nicht nur in Österreich). Die Bewertung des Befehlsnotstands als Strafausschließungsgrund unterlag jedoch einem zeitlichen Wandel. Wie bereits ausgeführt, schlossen die Bestimmungen des KVG bis 1957 dies als Entschuldigungsgrund praktisch aus. Dass auch nach dem Allgemeinen Strafrecht der Befehl einer vorgesetzten Behörde nicht entschuldigend für eine offensichtlich rechtswidrige Tat wirken könne, stellte der OGH-Senatspräsident Josef Peither 1946 in Hinblick auf die Arbeit der Volksgerichte fest.

„Ein Strafausschließungsgrund wäre nur dann gegeben, wenn eine gegen den Täter selbst unmittelbar gerichtete Drohung, mit schwerer wiegenden Folgen als die durch die anbefohlene Tat zugefügten, ausgesprochen würde, und wenn der Täter dieser Drohung nicht entgehen könnte. Peither konstatierte jedoch, dass dies zur Zeit des Nationalsozialismus nie der Fall gewesen war.“¹⁵⁶

Während in der Rechtsprechung der BRD ein Strafausschließungsgrund durch Sachverständigengutachten mehrmals widerlegt worden war, stand die Frage nach dem Befehlsnotstand ab Anfang der 1960er zunehmend im Mittelpunkt der österreichischen Hauptverhandlungen. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaften in Anklageschriften wie Nichtigkeitsbeschwerden darüber, weshalb Befehlsnotstand nicht geltend gemacht werden könne, wurden immer eindringlicher und umfangreicher. Kuretsidis-Haider zitiert etwa aus der Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Freispruch im zweiten Prozess gegen Franz Novak:

„Unwiderstehlicher Zwang liegt nur dann vor, wenn für den Täter eine gegenwärtige, dringende, in anderer Weise als durch die Begehung der Straftat nicht zu vermeidende Leibes- oder Lebensgefahr besteht. Wer dagegen ein Verbrechen ausführt, weil er es innerlich gutheißt, oder auch nur, weil er aus blindem Gehorsam sich über Recht und Unrecht keine Gedanken macht, oder sich über solche Skrupel mit Hilfe seiner Weltanschauung hinwegsetzt, kann sich nicht auf unwiderstehlichen Zwang berufen. [...] Die Normen des modernen Völkerrechts zeigen deutlich die Tendenz, den

¹⁵⁶ Zit. n. Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 234.

*Befehlsempfänger nur dann zu befreien, wenn er auf die Rechtmäßigkeit des ihm erteilten Befehles vertrauen durfte. Der Befehlsempfänger haftet dagegen strafrechtlich, wenn ihm die Rechtswidrigkeit des Befehls bekannt war. Sowohl die Charta des internationalen Militärtribunals in Nürnberg vom 8.8.1945 als auch das im Jahr 1957 aufgehobene österreichische KVG haben ausdrücklich den Rechtssatz statuiert, dass ein Handeln auf Befehl nicht von der Verantwortlichkeit für Verbrechen entschuldigt.*¹⁵⁷

Der OGH hatte der Nichtigkeitsbeschwerde unter dem Hinweis auf eine mangelnde Rechtsbelehrung der Geschworenen stattgegeben. Im dritten Prozess gegen Novak sowie im Prozess gegen Ertl und Dejaco wurden vorsorglich Gutachter aus der BRD bestellt, die gleichsam berichteten, es lägen keine überzeugenden Beispiele dafür vor, dass Angehörige der Sicherheitspolizei und des SD wegen einer Verweigerung der Teilnahme an Massenmorden mit dem Tod bedroht oder gar hingerichtet worden seien. Vielmehr habe es eine Reihe von Möglichkeiten gegeben, sich der Ausführung solcher Taten zu entziehen.¹⁵⁸

Die Versuche der Staatsanwaltschaften, Befehlsnotstand als Strafausschließungsgrund zu entkräften, führten zu einer neuen Verteidigungsstrategie: Man umging die Diskussion, ob der Angeklagte tatsächlich unter Befehlsnotstand gehandelt hatte, und berief sich stattdessen auf Putativnotstand - die irrtümliche Annahme, zum Tatzeitpunkt unter Befehlsnotstand gestanden zu haben. Anders ausgedrückt: Der Täter unterlag in einer vermeintlichen Zwangslage dem Irrtum, „zu glauben, unter Befehlsdruck zu handeln, der bei der Weigerung mit dem Tode bestraft würde“.¹⁵⁹ Putativnotstand wurde tatsächlich als Strafausschließungsgrund anerkannt. Wurde er von der Verteidigung vorgebracht, fand er sich als Zusatzfrage im Fragenkatalog der Geschworenen wieder.

157 Nichtigkeitsbeschwerde der StA Wien, 23.12.1966, Novak-Prozess, 15. Bd., zit n. Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 235.

158 Vgl. Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 236 f.

159 Ebenda, S. 237.

Der Fall Josef Wendl

„Wenn ich gefragt werde, wie viele Einsätze ich mit dem G-Wagen durchgeführt habe, so kann ich heute keine genaue Zahl mehr angeben. Ich kann auch nicht annähernd angeben, wie viele Opfer bei diesen G-Wagen-Einsätzen getötet worden sind. Mit Sicherheit weiß ich, daß bei allen Aktionen Männer, Frauen und Kinder jeglichen Alters in die G-Wagen getrieben wurden.“¹⁶⁰



Abbildung 3: Josef Michael Wendl, undatierte Aufnahme¹⁶¹

160 Niederschrift Josef Wendl vom 10. März 1964, zitiert aus Geschworenengerichtsakt LG Wien 20 Vr 1100/65 (im Folgenden: Geschworenengericht Wendl), Band I.

161 Yad Vashem Photo Archive, Album FA2/87.

Zur Person¹⁶²

Name:	Josef Michael Wendl
Geburtsort:	Wien
Geburtstag:	3.9.1910
Familie:	verheiratet
Ausbildung:	Volksschule; Hauptschule; Lehrausbildung zum Friseur 1928/29
Berufe:	Freiwilliger Eintritt in das österreichische Bundesheer 1930 (Entlassung wegen NS-Betätigung 1933); Tätigkeiten als Kraftfahrer, Bauhilfsarbeiter, Kellner und Handelsangestellter
Religion:	römisch-katholisch
Partei:	NSDAP-Eintritt am 10.12.1931, Mitgliedsnummer 687.441; 1933 Eintritt in die SS, Mitgliedsnummer 306.497
NS-Tätigkeiten:	Teilnehmer am „Juliputsch“ 1934 („Ravag-Putschist“), ab 1938 Angehöriger der Gestapo – zunächst als Kraftfahrer und Fahrmeister tätig, ab 1939 Fahrdienstleiter der „technischen Abteilung IV Gestapo“; 1941/42 Beförderung zum SS-Hauptscharführer und Zuteilung zum „Osteinsatz“ als Angehöriger des „Einsatzkommandos 8“ der „Einsatzgruppe B“

162 RSHA-Personalakt Josef Wendl, 3.9.1910, Bundesarchiv Berlin, Sign. 606 5003651; Volksgerichtsakt LG Wien Vr 5047/47 sowie Hv 501/48 (im Folgenden: Volksgerichtsprozess Wendl); Anklageschrift Geschworenenprozess Wendl.

Das „Generalkommissariat Weißruthenien“ - Orte der Verbrechen

Weißrussland war einer der zentralen Orte des Holocaust. Im Zuge der deutschen Eroberungs- und Vernichtungspolitik war das Land verwaltungsmäßig aufgeteilt worden, die weißrussische Hauptstadt Minsk bildete zwischen 1941 und 1944 das Verwaltungszentrum des neu geschaffenen „Generalkommissariats Weißruthenien“ im „Reichskommissariat Ostland“. Von Anfang an war das Gebiet als Ziel umfangreicher Deportationen aus den umliegenden Ländern, aber auch aus Westeuropa vorgesehen.¹⁶³ In Minsk wurde unmittelbar nach der Besetzung von Wehrmacht, SS und Polizei ein Ghetto errichtet, zehntausende weißrussische Juden wurden inhaftiert.

Nachdem Hitler im September 1941 die Deportation von Juden aus den größeren Städten des Reichs angeordnet hatte, plante das verantwortliche Reichssicherheitshauptamt (RSHA) die sofortige Verschleppung von 25.000 österreichischen, deutschen, und tschechischen Juden nach Minsk.¹⁶⁴ Die Deportationen verliefen jedoch nicht plangemäß. Nachdem die SS Anfang November – quasi als „Vorbereitung“ für die Ankunft der Deportationstransporte – in einer groß angelegten Mordaktion etwa 12.000 weißrussische Juden im Ghetto Minsk ermordet hatte, führte die Schlacht um Moskau zu erheblichen Transportproblemen der Wehrmacht; die Deportationen mussten Ende November 1941 abgebrochen werden.¹⁶⁵ Bis zu diesem Zeitpunkt waren etwa 7.000 Juden aus Westeuropa nach Minsk verschleppt worden.

Seitens der zivilen Behörden des „Generalkommissariats Weißruthenien“ gab es Einwände gegen die Deportationen. Generalkommissar Wilhelm Kube legte mehrmals Protest bei seinen Vorgesetzten ein, zuletzt, als im Jänner 1942 Gerüchte über die Wiederaufnahme der Deportationen kursierten: „Angesichts der angespannten Wohnraum- und Ernährungslage in der zu 80 Prozent zerstörten Stadt sei die Aufnahme von mehreren zehntausend „Reichsjuden“ gänzlich ausgeschlossen.“¹⁶⁶

Das RSHA in Berlin reagierte auf die Kritik prompt: Innerhalb einer Woche reisten Anfang März

163 Gerlach, Christian: *Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941 bis 1944*, Hamburg 1999, S. 97.

164 Rentrop, Petra: Maly Trostinez, in: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Band 9, München 2009, S. 573.

165 Freund, Florian/Safrian, Hans: *Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938-1945. Vertreibung und Deportation*, in: Tálos, Emmerich/Hanisch, Ernst u.a. (Hg.): *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*, Wien 2000, S. 776.

166 Rentrop, Petra: Maly Trostinez, S. 573.

1942 Adolf Eichmann, Organisator der Deportationen im RSHA, und „Reichsführer SS“ Heinrich Himmler nach Minsk zu Gesprächen mit Kube. An der Fortführung der Deportationen wurde festgehalten, der Zivilverwaltung wurde nun allerdings die Verfügungsgewalt über die neu angekommene Juden entzogen. „Wie man mit ihnen verfahren sollte, klärte RSHA-Chef Reinhard Heydrich Ende März/Anfang April 1942 mit dem leitenden KdS, SS-Obersturmbannführer Eduard Strauch in Minsk: Heydrich beauftragte Strauchs Dienststelle, die bald eintreffenden Juden unmittelbar nach ihrer Ankunft zu töten.“¹⁶⁷

Mahiljou (Mogilew)

Pläne zur Errichtung eines großen Vernichtungslagers mit Gaskammern und Krematorien in Mahiljou (von den Deutschen „Mogilew“ genannt, auch heute in der deutschsprachigen wissenschaftlichen Forschung so bezeichnet), etwa 200 Kilometer östlich von Minsk, existierten schon im Spätherbst 1941. Bei einer Erfurter Firma wurden für die Errichtung der Krematorien 32 Öfen bestellt. Die Umsetzung der Pläne für ein groß angelegtes Vernichtungslager scheiterten aber letztlich an logistischen Problemen und dem Widerstand der Militärverwaltungsspitze. Einige der bereits gelieferten Öfen wurden nach Auschwitz-Birkenau geschickt.¹⁶⁸

Mahiljou wurde fortan als lokale Vernichtungsstätte genutzt, in den folgenden Jahren wurden dort neben Juden auch zahlreiche weitere weißrussische Zivilisten ermordet. Die Massaker an jüdischen Bewohnern der Stadt im Oktober 1941, großteils vom Einsatzkommando 8 ausgeführt, bildeten „gewissermaßen das Startsignal für das Vorhaben, alle Juden im rückwärtigen Heeresgebiet Mitte zu ermorden“. Anschließend wurde ein Lager errichtet, in dem die wenigen noch lebenden Juden ebenso wie andere weißrussische Zivilisten, die als „geisteskrank“, „asozial“ oder „partisanenverdächtig“ definiert wurden, interniert. Das EK 8 residierte für die nächsten zwei Jahre „als faktisch stationäre Dienststelle in Mogilew“¹⁶⁹. Ihm unterstand auch ein eigenes SD-Gefängnis, in das Juden und „Banden- und Partisanenverdächtige“ verbracht wurden. In regelmäßigen Abständen, wenn das Gefängnis voll war, wurde ein Teil der Gefangenen an den Stadtrand gebracht und dort erschossen, später auch mit Gaswagen vergast.¹⁷⁰

167 Ebenda, S. 574.

168 Gerlach, Christian: Failure of Plans for an SS Extermination Camp in Mogilev, Belarussia, in: Holocaust and Genocide Studies 11 (1997), S. 60-78 sowie: Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“. Das Ghetto Minsk und die Vernichtungsstätte Maly Trostinez, Berlin 2012, S. 186.

169 Gerlach, Christian: Kalkulierte Morde, S. 587 ff.

170 Vgl. Niederschrift Wendl 1964, Geschworenenprozess Wendl Band I.

Maly Trostinec

Ab 1942 wurden zahlreiche lokale Vernichtungsstätten in „Weißruthenien“ etabliert, von denen Maly Trostinec die größte war. Wann genau die Wahl auf Maly Trostinec als Vernichtungsort für westeuropäische Juden fiel, ist nicht gesichert. Ermittlungen des Landesgerichts Koblenz zufolge übernahm der KdS im April 1942 die 250 Hektar große ehemalige Kolchosa als Landgut zur Eigenbewirtschaftung. „Etwa einen Kilometer entfernt erstreckte sich das undurchsichtige Waldmassiv von Blagovščina. Hier dürfte der KdS eine schlecht einsehbare Lichtung ausfindig gemacht haben, die als Hinrichtungsstätte geeignet schien. Ausschlaggebend für diese Wahl war sicherlich, dass in unmittelbarer Nähe ein stillgelegtes Bahngleis verlief, an dem nahe Kolodišči eine provisorische Haltestelle eingerichtet werden konnte.“¹⁷¹

Das Landgut sollte, nach den Plänen des Kommandeurs Strauch, von jüdischen Zwangsarbeitern zu einem landwirtschaftlichen Mustergut ausgebaut werden. Strauch plante offenbar, später einmal seinen Lebensabend in Maly Trostinec zu verbringen – buchstäblich auf zigtausenden Leichen.¹⁷²

Auf dem Arbeitslager der Kolchosa wurden anfangs nicht-jüdische Weißrussen als Zwangsarbeiter eingesetzt, bald kamen weißrussische Juden, Partisanen und Juden aus den Deportationstransporten hinzu - 1942 wurden aus jedem Deportationszug zwischen 20 und 50 Juden selektiert und in das Lager gebracht. Die Zahl der Häftlinge in Maly Trostinec schwankte je nach Zeitpunkt zwischen 100 und 1.000 Personen. Diese mussten nach dem Aufbau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zum einen in der Landwirtschaft und in verschiedenen eingerichteten Handwerksbetrieben arbeiten, hauptsächlich für den persönlichen Bedarf der KdS-Angehörigen; Zum anderen wurden die Zwangsarbeiter zur Sortierung und Verwertung des Gepäcks und der Wertsachen der deportierten Juden, die unmittelbar nach ihrer Ankunft ermordet wurden, eingesetzt.¹⁷³

Für die Arbeitshäftlinge bestand, abgesehen von der völlig unzureichenden Ernährung, ständige Lebensgefahr durch spontane „Selektionen“. Einer der wenigen Überlebenden, der Wiener Isaak Grünberg, berichtete, dass kranke, geschwächte oder einfach zu langsame Häftlinge regelmäßig von den anderen getrennt und erschossen wurden: *“[Sie] führten diese Selektionen durch einfaches Zeigen auf den Häftling – du links – du rechts – durch. Dann kam das Kommando „Abmarsch“ und*

171 Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“, S. 197 f.

172 Ebenda, S. 213.

173 Gerlach, Christian: Kalkulierte Morde, S. 771.

kurze Zeit später hörte man die Schußsalven. ¹⁷⁴

Wie schon aus der Organisation hervorgeht, war Maly Trostinec nie als Konzentrationslager gedacht. Die nach Weißrussland verschleppten Juden waren von Anfang an zu ihrer sofortigen Ermordung dorthin verbracht worden. Provisorischen Lagern wie Mahiljou und Maly Trostinec kam vielmehr eine Versorgungs- und logistische Bedeutung im nationalsozialistischen Ermordungssystem in Weißrussland zu.

Wiener Juden in Maly Trostinec

Während im „Generalkommissariat Weißruthenien“ die Vorbereitungen für die Massenmorde liefen, befasste sich die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Wien mit der Planung der Deportationen. Wien sollte nach dem Willen des RSHA nicht nur ein zentraler Abgangsort der Deportationen nach Minsk/Maly Trostinec werden, auch ein erheblicher Teil der Wiener Juden sollte im „Ostland“ ermordet werden. „Bereits auf der Deportationskonferenz im März 1942, auf der Eichmann die Zwangsverschickung von weiteren 55.000 Juden aus dem erweiterten Reichsgebiet angekündigt hatte, war Wien neben Prag als ein Schwerpunkt künftiger Transporte angekündigt worden: 18.000 Wiener Juden sollten in den Osten verschleppt werden.“ ¹⁷⁵

Am 20. April 1942 wurden etwa 1.000 Wiener Juden in die Sammelstelle Sperlgynasium im zweiten Wiener Gemeindebezirk befohlen, am 6. Mai von dort zum Aspangbahnhof gebracht. Unter Aufsicht eines Begleitkommandos der Schutzpolizei mussten sie in bereitstehende Personenwagen steigen, um 19 Uhr abends verließ der Transport „Da 201“ ¹⁷⁶ den Bahnhof. Der verantwortliche Offizier der Schutzpolizei vermerkte in einem Bericht:

„Der für den 6. Mai 1942 angesagte Judentransport von Wien nach Minsk in Weißrussland, bestehend aus 1000 Personen (Männer, Frauen u. Kinder), wurde am gleichen Tage in Zeit von 12.00 bis 16.00 in Wien-Aspangbahnhof verladen. / Die listenmäßige Übergabe erfolgte um 18.30 an das Transportkommando durch SS-Hauptsturmführer [Alois, Anm. D.R.] Brunner der Zentralstelle für jüdische Auswanderung.“ ¹⁷⁷

174 Zeugenaussage Isaak Grünberg, zitiert nach Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“, S. 219.

175 Ebenda, S. 198.

176 Gottwald, Alfred/Schulle, Diana: Die „Judentransporte“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945. Eine kommentierte Chronologie, Wiesbaden 2005, S. 273 f.

177 Freund, Florian/Safrian, Hans: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938-1945, S. 776 sowie: Rentrop, Petra:

Die Fahrt ging über Breslav/Lundenburg, Olmütz, Oppeln und Warschau; am 8. Mai wurden die Deportierten im weißrussischen Waukawysk an der Grenze zu Polen in Viehwaggons umverladen. Die ersten Todesopfer wurden dort zurückgelassen.¹⁷⁸ Ein namentlich unbekannter Wiener Jude, der als einer von sechs Menschen aus diesem Transport überlebte, erinnert sich: *„In Wolkowysk mußten wir in einem völlig verdunkelten Bahnhof mitten in der Nacht den Zug verlassen und in einen Viehwaggon umsteigen. Viele, die sich nicht so schnell zurechtfinden konnten, bekamen die Stiefel der SS zu spüren, und Alte, Gebrechliche blieben unter den Knüppelschlägen auf dem Bahnhof liegen.“*¹⁷⁹

Am 11. Mai traf der Transport „Da 201“ als erster Deportationszug des Jahres 1942 in Minsk ein. Im Tätigkeitsbericht von SS-Unterscharführer Gerhard Arlt heißt es dazu:

*„Am 11. Mai traf ein Transport mit Juden (1000 Stück) aus Wien in Minsk ein und wurde gleich vom Bahnhof zur oben genannten Grube geschafft.“*¹⁸⁰

81 Personen aus dem Transport wurden als Zwangsarbeiter für das „Gut des Kommandeurs“ Maly Trostinec ausgewählt, alle anderen wurden per LKW auf das euphemistisch benannte „Umsiedlungsgelände“ gebracht: Jene Lichtung im Waldgebiet von Blagovščina, auf der Angehörige der Waffen-SS bereits eine große Grube ausgehoben hatten. Ob bei diesem Transport auch schon ein Gaswagen eingesetzt wurde, ist unbekannt. Jedenfalls handelt es sich um den ersten zweifelsfrei nachgewiesenen Massenmord im Wald von Blagovščina.

In dem bereits erwähnten Tätigkeitsbericht von Arlt heißt es weiter: *„Am 13.5. beaufsichtigten 8 Mann die Ausgrabungen einer weiteren Grube, da in nächster Zeit abermals ein Transport mit Juden aus dem Reich hier eintreffen soll.“*¹⁸¹

Zwischen 11. Mai und 9. Oktober 1942 trafen insgesamt 16 Transportzüge aus dem „erweiterten Reichsgebiet“ in Minsk und Maly Trostinec ein. Neun davon kamen aus Wien, fünf aus Theresienstadt, einer aus Königsberg und einer aus Köln. Aus diesen Transporten wurden schätzungsweise 15.000 Menschen ermordet, was keineswegs den viel umfangreicheren Plänen des

Tatorte der „Endlösung“, S. 199.

178 Freund, Florian/Safrian, Hans: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938-1945, S. 777.

179 Bericht eines Wiener Juden, Yad Vashem 033/3489.

180 Zitiert nach Freund, Florian/Safrian, Hans: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938-1945, S. 778.

181 Zit. n. Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“, S. 201.

RSHA entsprach.¹⁸² Denn vorgesehen waren 18 Züge mit je 1.000 Deportierten allein im Frühjahr 1942. Bereits der zweite Transport aus Wien, Da 202, der für 13. Mai bestimmt war, entfiel aus unbekanntem Gründen. Mitte Juni verhängte die Reichsbahn eine Transportsperre für zivile Sonderzüge, was den Ausfall zahlreicher anvisierter Transporte zur Folge hatte.¹⁸³

Zug-Nr.	Abgangsort	Abfahrt	Ankunft	Insassen	Überlebende
Da 201	Wien	6.5.	11.5.	994/1000	6 (3 Männer, 3 Frauen)
Da 202	Wien	20.5.	23./26.5.	986/1000	-
Da 204	Wien	27.5.	1.6.	981	1 (Frau)
Da 205	Wien	2.6.	5./9.6.	999	-
Da 206	Wien	9.6.	13./15.6.	1006	-
Da 223	Wien	17.8.	21.08.	1003	1 (Mann)
Da 225	Wien	31.8.	2./4.9.	967	1 (Frau)
Da 227	Wien	14.9.	16./18.9.	997	-
Da 230	Wien	5.10.	9.10.	544/547	3 (1 Mann, 2 Frauen)

Tabelle 1: Durchgeführte Transporte aus Wien nach Minsk/Maly Trostinec von Mai bis Oktober 1942.¹⁸⁴

Ab dem 10. August 1942 war die Endstation der Transporte nicht mehr Minsk, sondern nunmehr die eigens eingerichtete Station Kolodišči bei Maly Trostinec.¹⁸⁵ Die Vorgangsweise nach der Ankunft blieb über den Zeitraum weitgehend gleich: Die Deportierten wurden direkt am Tag ihrer Ankunft auf das „Umsiedlungsgelände“ in der Blagovščina zu den Gruben gebracht und durch Erschießung oder Vergasung in Gaswagen getötet. Die zugeschütteten Gruben wurden anschließend planiert und mit Ästen und Zweigen getarnt, was die Aktionen jedoch nicht vor den Einwohnern der umliegenden Dörfer verbergen konnte. Es existieren einige Augenzeugenberichte sowjetischer Zivilisten, die von den Massenmorden erzählen.¹⁸⁶

182 Vgl. Gottwald, Alfred/Schulle, Diana: Die „Juden deportierten“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945 sowie: Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“, S. 202.

183 Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“, S. 202.

184 Gottwald, Alfred/Schulle, Diana: Die „Juden deportierten“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945., S. 237 ff.

185 Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“, S. 203.

186 Vgl. z.B. Gotzes, Andrea (Hg.): Krieg und Vernichtung. Sowjetische Zeitzeugen erinnern sich, Darmstadt 2006.

Der Einsatz von Gaswagen

Der genaue Zeitpunkt, ab dem Gaswagen in der Blagovščina zum Einsatz kamen, ist unklar. „Das Landesgericht Koblenz ging im Urteil gegen den Minsker Gestapo-Chef Heuser von spätestens Mitte Juni 1942 aus.“¹⁸⁷ Ebenso wenig lässt sich feststellen, wie viele Menschen in Gaswagen ermordet wurden. Auch die Anzahl der dafür eingesetzten Gaswagen, im Nazi-Jargon meist als „Sonderwagen“, „S-Wagen“ oder „G-Wagen“ bezeichnet, lässt sich nicht eindeutig feststellen.

Dokumentiert ist hingegen, dass das RSHA zwischen August und Oktober 1941 zwei Baureihen von Gaswagen entwickeln ließ: „Fahrgestelle von LKW der Marken „Diamond“ und „Saurer“ waren mit kastenförmigen Aufbauten versehen worden, in denen 30 bis 50 bzw. 100 Menschen durch das Einleiten der Auspuffgase erstickt werden konnten.“¹⁸⁸ Das anvisierte Ziel war eine Effizienzsteigerung bei den Mordaktionen und eine nervlich weniger belastende Mordsituation für die Täter.

Allem Anschein nach gab es keine an fixen Orten eingesetzten Gaswagen, sie wurden vielmehr vom KdS Minsk zu verschiedensten Einsätzen beordert. Der Vorgang der Vergasungen war simpel: In den Laderaum der Fahrzeuge wurden zwischen 50 und 70 Menschen eingepfercht, man fuhr zu den bereits ausgehobenen Gruben, erst dort begannen die Mordaktionen. Das Wageninnere war mit Gummireifen abgedichtet, ein Schlauch wurde an den Auspuff angebracht, der über eine spezielle Vorrichtung die Abgase ins Innere leitete. Mit geringem Handgas, im Stand, wurden die Menschen qualvoll erstickt. Die Vergasungen dauerten bis zu 15 Minuten.¹⁸⁹

Der häufige Einsatz dieser Wagen geht aus einem Schreiben des BdS Ostland an das RSHA vom 15. Juni 1942 hervor:

„Beim Kommandeur der Sipo u. d. SD. Weißruthenien trifft wöchentlich ein Judentransport ein, der einer Sonderbehandlung zu unterziehen ist. Die 3 dort vorhandenen S-Wagen reichen für diesen Zweck nicht aus! Ich bitte um Zuweisung eines weiteren S-Wagen (5-Tonner). Gleichzeitig wird gebeten, für die vorhandenen 3 S-Wagen (2 Diamond, 1 Saurer) noch 20 Abgasschläuche

187 Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“, S. 207.

188 Rentrop, Petra: Maly Trostinez, S. 575.

189 Vgl. Niederschrift Josef Wendl 1964, Geschworenenprozess Wendl Band I; Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“

mitzusenden, da die vorhandenen bereits undicht sind.“¹⁹⁰

Aufgrund des hohen Materialverschleißes ging man dazu über, jüdische Zwangsarbeiter im Arbeitslager Maly Trostinec Schläuche und Ersatzteile herstellen zu lassen. Das RSHA kam der Bitte des Schreibens nach und schickte im Juli 1942 einen weiteren Gaswagen nach Minsk. „Zudem stellten im Sommer 1942 das SK 7b sowie die Eks 8 und 9 der Einsatzgruppe B Gaswagen mit Fahrern an die Minsker Sicherheitspolizei ab.“¹⁹¹ Einer davon war der Wiener SS-Hauptscharführer Josef Wendl.

Der Volksgerichtsprozess gegen Josef Wendl 1948

Laut Erhebungen des Bezirks-Polizeikommissariats Wien-Landstraße floh Josef Wendl kurz vor dem Eintreffen der Roten Armee in Wien „nach dem Westen“. Ende 1945 wurde er verhaftet und wegen seiner Zugehörigkeit zur Gestapo durch die US-Army im Camp Marcus W. Orr (Glasenbach) in Salzburg interniert. Er befand sich bis 1948 in Haft und wurde dann zur Strafverfolgung durch das Volksgericht Wien an die österreichischen Behörden übergeben.¹⁹²

Ermittlungen

Die Ermittlungen gegen Wendl liefen schon seit 1945 und bezogen sich vor allem auf NS-Dokumente, die Wendl in strafrechtlicher Hinsicht nach dem Verbotsgesetz belasteten. So war nicht nur seine NSDAP- und SS-Mitgliedschaft nachgewiesen, ein eigenhändig ausgefüllter Fragebogen der „Betreuungsstelle für NS-Opfer im Bereich des Gaues Wien“ (NS-Opfer bezog sich hier auf treue Nationalsozialisten nach dem Verbot der NSDAP und ihrer Organisationen 1933) wies ihn auch als Teilnehmer am „Juliputsch“ 1934 aus. Darin heißt es, wie auch im handgeschriebenen Lebenslauf seiner SS-Personalakte nachzulesen ist, er sei einer der „*RAVAG-Putschisten*“ gewesen, „*der dazu bestimmt war, mit 30 Personen in das Ravag-Gebäude einzudringen*“¹⁹³.

Bei dem gescheiterten nationalsozialistischen Putschversuch am 25. Juli 1934 überfielen bewaffnete Nationalsozialisten zeitgleich das Bundeskanzleramt und Senderäume der Rundfunkgesellschaft Radio Verkehrs AG (RAVAG) in Wien, um eine Meldung über die angebliche Machtübergabe des

190 Zit. n. Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“, S. 208.

191 Ebenda.

192 Meldung Wendl Josef Michael, Erhebung, 8.5.1947, Volksgerichtsprozess Wendl.

193 Beilage an die Polizeidirektion, Staatspolizeiliches Büro, Wien, I., 21. 11. 1945, S. 1F, Volksgerichtsprozess Wendl.

austrofaschistischen Kanzlers Engelbert Dollfuß` an den steirischen Landeshauptmann Anton Rintelen zu senden. In einigen Bundesländern kam es daraufhin, vereinbarter Weise, zu gewaltsamen Erhebungen, der Putsch wurde schließlich am 30. Juli durch das österreichische Bundesheer niedergeschlagen. Mehr als 200 Personen starben während des versuchten Umsturzes, darunter Dollfuß, der fortan zum Märtyrer der Austrofaschisten verklärt wurde.¹⁹⁴

Wendl hatte in dem Fragebogen angegeben, zum Zeitpunkt seiner Ankunft seien die Eingänge der RAVAG bereits besetzt gewesen, woraufhin er und seine Gruppe den Auftrag erhielten, die Waffen zu verstecken und zu fliehen. *„Er blieb aber in Wien, da er sich ein Alibi für die Zeit des Putsches verschaffen konnte. Nach dem Putsch stellte er mit anderen SS-Leuten den 2. Sturmabteilung der SS-Standarte 89 wieder auf und wurde mit der Führung des 6. und 7- Sturmes betraut.“*¹⁹⁵

Wendl's Gesuch bei der „Betreuungsstelle für NS-Opfer im Bereich des Gaues Wien“ wurde erhört, seine Entlassung aus dem Bundesheer wegen nationalsozialistischer Betätigung 1933 wurde berücksichtigt. Er wurde als „alter Kämpfer“ anerkannt, erhielt einen Wiedergutmachungsbetrag von 2.000 Reichsmark, 1941 wurde ihm die Dienstausszeichnung der NSDAP in Bronze verliehen. Im September des Jahres erfolgte auch die Beförderung zum SS-Hauptscharführer.¹⁹⁶

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ Österreichs an NS-Deutschland meldete sich der zeitweise arbeitslose Wendl bei der Gestapo und wurde in den Dienst gestellt; zunächst als Kraftfahrer und Fahrmeister, ab 1939 als Fahrdienstleiter der „technischen Abteilung IV Gestapo“. Über seine genaue Tätigkeit war zur Zeit des Volksgerichtsverfahrens 1947 noch nichts bekannt, in den Berichten wurde jedoch festgehalten:

*„Wenn auch hinsichtlich seiner Tätigkeit als Gestapo-Beamter und SD-Angehöriger h.o. [hierortig, Anm. D.R.] kein Belastungsmaterial vorliegt, dürfte doch anzunehmen sein, dass er sich mit Rücksicht auf die ihm verliehene Auszeichnung [Dienstausszeichnung in Bronze, Anm. D.R.] im Sinne der berüchtigten Gestapo-Methoden hervorgetan hat.“*¹⁹⁷

194 Für eine nähere Darstellung des „Juliputsches“ der Nationalsozialisten gegen das austrofaschistische Regime 1934 vgl. Tálos, Emmerich/Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938, Wien 2005, S. 100-124.

195 Beilage an die Polizeidirektion, Staatspolizeiliches Büro, Wien I., 21. 11. 1945, S. 2., Volksgerichtsprozess Wendl.

196 Aktenvermerk Wendl Josef Michael, ebenda.

197 Ebenda.

Anklage

Im Jänner 1948 erhob die Staatsanwaltschaft Wien schließlich Anklage im Sinne des § 58 StG (Hochverrat) in der Fassung der §§ 10, 11 VG 1947:

„Wer in der Zeit zwischen 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals der NSDAP angehört hat [...] oder Angehöriger eines der Wehrverbände der NSDAP [...] gewesen ist oder wer von der NSDAP als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt worden ist, hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 St. G. schuldig gemacht und ist [...] mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“¹⁹⁸

Ist eine der [...] genannten Personen politischer Leiter vom Ortsgruppenleiter oder Gleichgestellten aufwärts gewesen oder hat sie einem der Wehrverbände oder anderen Gliederungen mit dem Rang vom Untersturmführer oder Gleichgestellten aufwärts angehört oder ist sie Blutordensträger oder Träger einer sonstigen Parteiauszeichnung gewesen oder hat sie in Verbindung mit ihrer Betätigung [...] aus besonders verwerflicher Gesinnung, besonders schimpfliche Handlungen, oder Handlungen, die den Gesetzen der Menschlichkeit gröblich widersprechen, begangen, so wird sie mit schwerem Kerker von 10 bis zu 20 Jahren und dem Verfall des gesamten Vermögens bestraft [...].“¹⁹⁹

Wendl verteidigte sich, er habe die Angaben zur Teilnahme am „Juliputsch“ damals wahrheitswidrig gemacht, um sich einen Vorteil zu verschaffen. Der SS sei er erst nach 1938 beigetreten, in diese jedoch mit rückwirkendem Datum aufgenommen worden. Seine Arbeit beim SD habe sich auf Tätigkeiten als Chauffeur und gelegentliche Hilfsdienste, etwa die Bewachung von Gefangenen, beschränkt.

¹⁹⁸ Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. 25/47, § 10.

¹⁹⁹ Ebenda, § 11.

Urteil 1948

Seine Teilnahme am Juliputsch wurde in der Volksgerichtsverhandlung als erwiesen angesehen. Hingegen konnte „*nicht glaubwürdig nachgewiesen werden*“, dass durch die Teilnahme am Putschversuch sowie seine Tätigkeit beim SD und der SS „*Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung*“ begangen worden waren. Ebenso konnte kein Nachweis dafür erbracht werden, dass er schon vor 1938 Mitglied der SS war, „*wenngleich dies als sehr wahrscheinlich anzunehmen ist*“. In diesen Punkten wurde daher von einem Schuldspruch abgesehen.²⁰⁰

Wendl wurde wegen Hochverrats am 9. März 1948 zu 15 Monaten schweren Kerkers, „*verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich, [...] zum Verfall des gesamten Vermögens und [...] zum Ersatze der Kosten des Strafurteils*“ verurteilt. Die Internierung von September 1945 bis Februar 1948 in Salzburg wurde als Vorhaft angerechnet, die Gefängnisstrafe musste Wendl daher nicht mehr antreten.²⁰¹

Im Zuge der sogenannten NS-Amnestie 1957 wurden der Vermögensverfall und die Kostenersatzforderung aufgehoben, die Verurteilung getilgt. Von Wendls Involvierung in die nationalsozialistischen Massenmorde in Weißrussland war den Behörden zu diesem Zeitpunkt noch nichts bekannt. Er galt nun wieder als unbescholtener Bürger.²⁰²

200 Urteilsbegründung Strafsache gegen Josef Wendl vom 9. März 1948, Volksgerichtsprozess Wendl.

201 Urteil ebenda.

202 Beschluss in der Strafsache gegen Josef Wendl, 28. Mai 1957, ebenda.

Der Geschworenenprozess 1970

Deutsche Ermittlungen und Zeugenaussagen 1963-64

„Nachdem der Schlauch angeschlossen war, habe ich den Motor laufen lassen. [...] Nach etwa 8-10 Minuten war die Vergasung abgeschlossen.“²⁰³

1962/63 wurden am Landesgericht Koblenz in einem der größten Kriegsverbrecherprozesse der BRD elf hochrangige Angehörige der Dienststelle des KdS Minsk unter anderem wegen Organisation und unmittelbarer Beteiligung an den Massenmorden in Weißrussland angeklagt. Neben dem Leiter der Abteilung IV des KdS, Georg Heuser, waren dies Karl Dalheimer, Johannes Feder, Arthur Harder, Wilhelm Kaul, Friedrich Merbach, Jakob Oswald, Rudolf Schegel, Franz Stark, Ernst von Toll und Artur Wilke. Das LG Koblenz verurteilte den Hauptangeklagten Heuser wegen „gemeinschaftlicher bzw. einzelner Beihilfe zum Mord“ in 11.103 Fällen zu insgesamt 15 Jahren Haft, seine Teilnahme an zahlreichen weiteren Massenmorden sah das Gericht als nicht zweifelsfrei erwiesen an. Die übrigen Angeklagten wurden – mit Ausnahme von Franz Stark (lebenslänglich) und Arthur Harder (Urteil annulliert) – zu Gefängnisstrafen im Ausmaß zwischen vier und zehn Jahren verurteilt.²⁰⁴

Im Zuge der Ermittlungen gegen weitere deutsche Angehörige der Einsatzgruppen in Weißrussland stellten die bundesdeutschen Behörden ein Rechtshilfeersuchen an die österreichische Staatspolizei, um Zeugenaussagen von Josef Wendl und zwei weiteren Österreichern zu erhalten: Hugo Lainer und Otto Dilling. In den Jahren 1963-64 wurden sie als Zeugen einvernommen. Eine umfangreiche Aussage liegt nur von Wendl vor.

Wendl sagte im Oktober 1963 und im März 1964 aus. Während er in seiner ersten Aussage sehr vage blieb und die entscheidenden Details wegließ, belastete er in der zweiten Aussage seine Vorgesetzten im „Generalkommissariat Weißruthenien des Reichskommissariats Ostland“ und vor allem sich selbst massiv.

Denn in seiner Aussage zeichnete er ein umfangreiches Bild seines Werdegangs als Gaswagenfahrer des EK 8. Über die Beweggründe seiner Selbstbelastung lässt sich nur mutmaßen. Ob ihm, wie er

203 Niederschrift Wendl 1964, Geschworenenprozess Wendl, Bd. I.

204 Vgl. Übersicht über bundesdeutsche Strafverfahren, Geschworenenprozess Wendl.

später behauptete, tatsächlich nicht bewusst war, dass seine Aussagen gegen ihn selbst verwendet werden konnten, ob er sich einfach völlig unverantwortlich für seine Taten wähnte, ein plötzliches Mitteilungsbedürfnis zur eigenen psychischen Entlastung verspürte oder durch die vorangegangene Integration der ehemaligen Nationalsozialisten, durch Amnestiemaßnahmen und das öffentliche Bekenntnis großer Teile der Politik zum „Schlussstich“ einfach nicht mehr mit einer Strafverfolgung gerechnet hatte, bleibt Spekulation.

Wendls Aussage im Oktober 1963²⁰⁵

Im Oktober 1963 wurde Wendl im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen den ehemaligen Führer des EK 8 Heinz Richter und dessen Stellvertreter Hans Hasse befragt. Die folgenden Angaben stammen aus der Niederschrift seiner Aussage gegenüber österreichischen Beamten der Staatspolizei.

Wendl berichtete von seinem Eintritt in den Dienst als „Kriminalangestellter“ der Sicherheitspolizei und des SD nach dem „Anschluss“, wo er zunächst als Wagenwäscher tätig gewesen sei. Er habe jedoch befunden, diese Tätigkeit nicht nötig zu haben, und sei alsbald zweiter Fahrmeister bei der Gestapo geworden – Dienstort Morzinplatz 4, Wien I. In der Folge sei er zum Fahrmeister befördert worden.

Anfang Jänner 1942 sei er dem EK 8 zugeteilt worden und habe einen „Marschbefehl nach Berlin“ erhalten. Dort habe er sich bei der Fahrdienstleitung des RSHA melden müssen – ohne über den Zweck seiner Versetzung Bescheid zu wissen, wie er festhielt. Schließlich habe er erfahren, dass er als Kraftfahrer eingesetzt werden sollte. Er habe den Auftrag erhalten, weiterzureisen und sich bei der Dienststelle in Smolensk zu melden. Von dort aus, vermutlich noch im Jänner 1942, sei er nach Mogilew weiterbefohlen worden, mit dem Auftrag, sich bei der Fahrdienstleitung des EK 8 zu melden. Dort sei er dem Kommandeur des EK 8, Otto Bradfisch, vorgestellt und zum Dienst eingeteilt worden. Später sei Bradfisch durch Heinz Richter abgelöst worden. Auch dessen Stellvertreter Hasse sei ihm erinnerlich. In seiner Aussage entlastete er Richter und Hasse und gab an, sie hätten nie jemanden ermordet oder Anweisung dazu gegeben.

„Um den Umfang der Befehlsgewalt des Kommandeurs überhaupt verstehen zu können“, macht Wendl weiters einige allgemeine Angaben zum EK 8. So habe das EK 8 aus etwa 100 Mann bestanden und seinen Standort in Mogilew gehabt. Etwa 20 Personen seien, wie er selbst, als Fahrer für Pkw, Lkw und Tankwagen zuständig gewesen. Das Einsatzgebiet des EK 8 habe Mogilew selbst und davon ausgehend einen Radius von etwa 100 Kilometern umfasst.

205 Niederschrift 1963, Geschworenenprozess Wendl, Bd. I.

„Sinn und Zweck des EK war, soweit ich informiert war, lediglich die Bekämpfung von Banden und Partisanen im Rücken der kämpfenden Truppe, also hinter der Front. Angehörige von Banden und Partisanengruppen wurden nach eingehenden Ermittlungen ausgeforscht und dann durch Einsatzgruppen festgenommen. [...] Es ist mir kein einziger Fall bekannt, und dieses gilt für die gesamte Zeit die ich beim EK 8 verbracht habe, (bis September 1943) daß von Angehörigen oder Beamten des EK 8 irgendwelche Personen getötet wurden, nur um sie zu beseitigen.“

Mitunter seien Häftlinge nach festgestellter Schuld zum Tode verurteilt worden, an der Durchführung sei er jedoch nicht beteiligt gewesen, Genaueres wisse er darüber nicht. Er selbst habe im Rahmen seiner Diensttätigkeit als Fahrer an Erkundungsfahrten zur Ausforschung von Partisanen- oder Bandengruppen teilgenommen. An diesen Einsätzen hätten sich auch Angehörige der Wehrmacht und Hilfswillige beteiligt. Von Februar bis September 1943 sei er dann als Aufseher des SD-Gefängnisses in Mogilew tätig gewesen, von Todesurteilen habe er in dieser Zeit insofern gewusst, als die „Abgänge“ von Häftlingen in einem Buch verzeichnet worden seien und auch anderes Personal ihm Auskunft darüber gegeben habe. Bei den Gefangenen des SD-Gefängnisses habe es sich ausschließlich um Kriminelle (Partisanen, Bandenmitglieder) gehandelt, Juden seien dort nur inhaftiert worden, wenn sie ebenfalls aus diesen Gründen festgenommen worden seien.

Ab wann genau im Jahr 1941 ein Gaswagen in Mogilew vorhanden gewesen sei, wisse er nicht mehr genau. Dort sei dieser jedenfalls nur für den Transport von Holz und anderen Gütern in Verwendung gewesen, zeitweise sei das Fahrzeug auch wegen einer defekten Bremsanlage nicht verwendbar gewesen. Irgendwann sei der Gaswagen nach Minsk beordert und dort im Zuge einer mehrwöchigen Vernichtungsaktion eingesetzt worden. Er habe währenddessen einen dreiwöchigen Heimaturlaub angetreten und den Auftrag erhalten, bei seiner Rückkehr den Gaswagen in Minsk abzuholen und wieder nach Mogilew zu bringen. Bei dem Fahrzeug habe es sich um einen französischen 5 t „Saurerwagen“ mit einem kastenartigen Aufbau und rückwärtiger Einstiegsmöglichkeit gehandelt.

„Im Inneren des Wagens befand sich ein Rohrsystem, welches mit einem Holzrost abgedeckt war. Nach aussen hin war ein Anschluß an den Auspufftopf, der jeweils an- oder abgeschraubt werden konnte. Nach hinten waren zwei Fenster. Die Ladefläche bzw. Raummasse sind ca. 6 x 2 x 2 Meter. Der Kasten war vollkommen mit Gummireifen abgedichtet. Das Kfz war mit einem Benzinmotor, 6 Zylinder, ausgerüstet. [...] Die Einstiegstüre war von aussen versperrbar.“

Er selbst habe nie einen Einsatz des Gaswagens gesehen und wisse daher auch nicht, ob der Lenker des Fahrzeuges die Vergasungen durchführte oder eine andere Person. Befehle oder Anordnungen zum Einsatz des Gaswagens im Sinne seines Herstellungszweckes seien ihm zu keinem Zeitpunkt

bekannt gewesen. Im September 1943 sei er schließlich krankheitsbedingt nach Wien zurückversetzt worden. Er erklärte sich zwar nicht dazu bereit, außerhalb Österreichs auszusagen, sicherte jedoch ansonsten seine volle Unterstützung zu, „auf jede erdenkliche Art zur Wahrheitsfindung beizutragen, soweit dies meiner Erinnerung möglich ist“.

Wendls „berichtigende und ergänzende“ Aussage im März 1964²⁰⁶

So kam es, dass Wendl im März 1964 erneut vor der österreichischen Staatspolizei aussagte, diesmal jedoch unter Anwesenheit deutscher Beamter. Gleich zu Beginn kündigte er an, seine Aussage vom Oktober „in vielen Punkten berichtigen und ergänzen“ zu wollen. Tatsächlich liest sich die Niederschrift dieser zweiten Vernehmung ganz anders. Anzumerken ist, dass Wendl in dieser Aussage seine Vorgesetzten Richter und Hasse insofern belastet, als unter ihrer Verantwortung und teilweise auch Anwesenheit Verbrechen begangen wurden. Von wem konkrete Befehle kamen, war ihm aber angeblich nicht erinnerlich. In der nun folgenden Zusammenfassung wird jedoch weniger auf Fragen nach anderen handelnden Personen und Vorgesetzten fokussiert als auf Wendls Berichte über seine eigene Tätigkeit. Dabei werden auch einige seiner Schilderungen von Mordaktionen wiedergegeben. Sie besitzen zwar keinen wissenschaftlichen Neuigkeitswert, waren aber für den folgenden Prozess gegen Wendl bedeutsam.

Wendl konstatierte, er sei nicht schon Anfang Jänner 1942 in Mogilew eingetroffen, sondern erst am 31. Jänner aus Wien abkommandiert worden. An diesem Tag sei er mit einem SS-Hauptscharführer mit Vornamen Heinrich von Wien nach Berlin zum RSHA gefahren. Dort seien sie in SS-Uniformen eingekleidet worden und hätten jeweils einen Gaswagen zugeteilt bekommen. Der Beschreibung seines Gaswagens in der ersten Aussage sei nichts hinzuzufügen. Da er zu diesem Zeitpunkt nur einen Führerschein der Klasse III besessen habe, sei er zur Lenkung eines 5 Tonnen schweren Fahrzeugs gar nicht berechtigt gewesen und habe es deshalb zuerst nicht übernehmen wollen. Er habe jedoch die strikte Anweisung dazu erhalten.

Ausgerüstet mit Ersatzteilen sei ihm ein Beifahrer zugeteilt worden, an dessen Namen er sich nicht mehr erinnere, und sie seien am 8. Februar Richtung Warschau losgefahren. Dort hätten sie einige Tage verbracht, auf der Weiterfahrt jedoch einen Auffahrunfall mit dem zweiten Gaswagen (gefahren von Heinrich) erlitten und seien deshalb noch einmal nach Warschau umgekehrt. Vermutlich erst am 26.2.1942 seien sie mit dem reparierten Wagen weiter über Brest Litwosk und Minsk nach Smolensk gekommen. Dort hätten sich beide Fahrer bei der Einsatzgruppe B gemeldet. Ein seit Brest-Litowsk bestehender Bremsschaden an seinem Wagen habe sich auch hier nicht beheben lassen.

206 Ebenda.

Während Heinrich und die beiden Beifahrer in Smolensk verblieben wären, sei Wendl nach Mogilew weitergefahren, wo er um den 13.3.1942 angekommen sei. Dem dort ansässigen EK 8 hätten zu diesem Zeitpunkt etwa 70 Personen angehört: „Kriminalbeamte, SD-Leute, G-Kraftfahrer, Waffen-SS-Reservisten und Polizeiangehörige“. Etwa 25-30 SS-Kraftfahrer seien für ca. 20 bis 25 Pkw und 10 bis 12 Lkw zuständig gewesen. Die Behebung des Schadens an seinem Gaswagen habe sich aufgrund fehlender Ersatzteile weiter verzögert, weshalb dieser etwa sechs bis acht Wochen nicht einsatzfähig gewesen sei.

Wann genau er seinen ersten Einsatz mit dem Gaswagen getätigt habe, wisse er nicht mehr genau. Er erinnere sich aber, dass dabei Häftlinge des SD-Gefängnisses getötet worden seien und dass vermutlich Richters Stellvertreter Hasse zugegen gewesen sei. Die Häftlinge seien bekleidet in den Wagen getrieben worden, er wisse aber mit Sicherheit, dass Häftlinge später stets unbekleidet in den Gaswagen gepfercht worden seien. Auf Befehl hin sei er damals mit einem Beifahrer zum SD-Gefängnis gefahren und habe mit dem Wagen rückwärts an den Eingang heranfahren müssen. „Ich habe dann gesehen, daß aus dem Gefängnis Häftlinge, Männer, Frauen und Kinder in den Wagen getrieben wurden.“ Mit der Beladung habe er persönlich nichts zu tun gehabt, dies sei die Aufgabe von SD-Leuten gewesen, die auch die Hintertüre des Wagens versperrt hätten. Anschließend sei er, begleitet von einem SD-Kommando in mehreren Pkw, an den Stadtrand von Mogilew und dort rückwärts an eine bereits ausgehobene Grube gefahren.

„Ich blieb im Führerhaus des Wagens sitzen, während vom SD-Begleitkommando mit Hilfe von russischen Zivilisten der Gasschlauch vom Auspufftopf an den Anschlußstutzen unter dem G-Wagen angeschraubt wurde. Nachdem der Schlauch angeschlossen war, habe ich den Motor laufen lassen. [...] Nach etwa 8-10 Minuten war die Vergasung abgeschlossen. Während der Motor lief, bin ich natürlich auch aus dem Wagen ausgestiegen. Ich habe gehört, daß im Inneren des Wagens sich furchtbare Szenen abgespielt haben müssen. Die Häftlinge merkten natürlich, was mit ihnen geschehen sollte, und haben entsprechend laut oder weniger laut reagiert. [...] Vom Begleitkommando wurden anschließend die Türen geöffnet, russische Zivilisten [...] mussten die Leichen aus dem Wagen zerren und in der Grube aufschichten.“

Wie viele Menschen an diesem Tag getötet wurden, wisse er heute nicht mehr, er wisse aber von späteren Einsätzen, dass etwa 60-70 Menschen in den Gaswagen Platz hatten. Auch wer den Befehl dazu gegeben habe, sei ihm nicht erinnerlich, was auch mit seiner damaligen Aufregung erklärbar sei.

Wendl berichtete, er sei während seiner gesamten Anwesenheit in Mogilew für die Wartung des Gaswagens zuständig gewesen, sei aber nicht ständig damit gefahren. So habe er fünf Wochen einen anderen Kraftfahrer vertreten müssen und sei zudem im Sommer 1942 etwa fünf Wochen auf Urlaub gewesen. Möglich sei, dass in dieser Zeit Heinz Schlechte die Einsätze mit seinem Gaswagen übernommen habe. Dieser habe ihn im September 1942 auch nach Minsk gebracht, von wo aus Wendl ihn bei seiner Rückkehr aus dem Urlaub habe abholen müssen. Dort habe er bei seiner Ankunft vier bis fünf weitere Gaswagen vorgefunden und ihm sei eröffnet worden, er müsse in den nächsten Tagen noch einen Einsatz fahren, bevor er nach Mogilew zurückkehren könne. Ihm sei gesagt worden, es handle sich um den „*letzten Einsatz dieser Serie*“.

Bei diesem Einsatz handelte es sich um eine Mordaktion an Juden aus Wien in der Blagovščina bei Maly Trostinec, bei dem sämtliche Passagiere eines Deportationstransportes nach ihrer Ankunft ermordet wurden. Eine exakte zeitliche Einordnung war Wendl nicht möglich, es müsse aber im September oder Oktober 1942 gewesen sein. Demnach kann es sich dabei nur um Transport Da 227 (Ankunft am 16./18.9.1942) oder Da 230 (Ankunft am 9.10.1942) gehandelt haben (siehe Tabelle S. 70). Sollte es sich tatsächlich um den „*letzten Einsatz dieser Serie*“ gehandelt haben, wäre dies Transport Da 230.

„Am Einsatztage fahren sämtliche G-Wagen von Minsk aus in südlicher Richtung zu einer freien Bahnstrecke, die etwa 10 km von Minsk entfernt verlief. [...] Bei unserer Ankunft sah ich einen langen Güterzug stehen. Es handelte sich gewiss um 15-20 Güterwagen. In etwa 150 Meter Entfernung von diesem Güterzug stellten wir unsere Gaswagen in der Reihe mit den Türen zum Güterzug auf. Bei unserer Ankunft waren die Güterwagen noch verschlossen, jetzt wurde vom Begleitkommando der 1. Güterwagen geöffnet. Die in diesem Wagen befindlichen Juden, Männer, Frauen und Kinder jeglichen Alters, mußten aussteigen und sich vor den Güterwagen aufstellen. Von meinem Standpunkt aus konnte ich sehen, daß den ausgestiegenen Juden eine Ansprache gehalten wurde. Was gesprochen wurde, kann ich nicht sagen. Kurz darauf mußten die Juden sich in Doppelreihe in Marsch setzen in Richtung auf unsere G-Wagen. Ein Jude ging voraus und führte den Zug bis zum G-Wagen, half allen einzusteigen, und verschloss anschließend geflissentlich die Türen. Ich habe bei meinem Wagen dann nur noch das Schloß einzuhängen brauchen. So wurde ein Güterwagen nach dem anderen entleert. Das Gepäck der Juden mußten diese in den Güterwagen zurücklassen.

Ich kann mit Sicherheit sagen, daß es sich um Reichsjuden gehandelt hat, denn ich erinnere mich, daß ich mich mit einer jüdischen Frau unterhalten habe, die aus Wien stammte. Auf Grund meiner

Aussprache merkte diese Jüdin, dass ich Wiener bin. Sie meinte noch, da sie von Landsleuten empfangen würde, könne ihr nichts passieren.

*Nachdem alle G-Wagen geladen waren, in meinen waren ca. 70 Opfer geladen worden, fuhren wir [...] etwa 5 Kilometer vom Bahngleis entfernt. Hier war in einem Wald- und Wiesengelände eine große Grube ausgehoben worden. Ich erinnere mich, dass diese Grube im weiteren Umkreis durch MG-Nester abgesichert war. Die Absicherung führte eine lettische SS-Einheit durch. An der Grube befanden sich schon SD-Leute und russische Zivilisten. Wir mußten mit den G-Wagen rückwärts an die Grube heranfahren. Nun folgte die übliche Vergasung. Anschließend wurden die Türen geöffnet, die Russen zerrten die Leichen aus den Wagen, entkleideten sie und schichteten die Leichen anschließend in der Grube auf. Die den Opfern abgenommenen Bekleidungsstücke wurden in der Nähe der Grube gesammelt. Ich habe mit meinem G-Wagen noch eine zweite Ladung vom Güterzug holen müssen. Ich weiß, daß einige der anderen G-Wagen an diesem Tag sogar dreimal gefahren sind. Nach dem Fassungsvermögen der G-Wagen schätze ich, daß an diesem Tage etwa 700 bis 1000 Juden vergast wurden.*²⁰⁷

Anschließend sei der Gaswagen, „der naturgemäß von innen vollkommen verschmutzt war“, in Minsk von Juden gereinigt worden. Auf seinem Rückweg habe Wendl Kleidungsstücke laden müssen, die von den Opfern stammten. Außer ihm selbst sei nach seiner Rückkehr nach Mogilew kein anderer Fahrer mehr mit dem G-Wagen in Mogilew gefahren. In der folgenden Zeit habe es weitere Einsätze beim SD-Gefängnis gegeben.

*„Wenn ich gefragt werde, wie viele Einsätze ich mit dem G-Wagen durchgeführt habe, so kann ich heute keine genaue Zahl mehr angeben. Ich kann auch nicht annähernd angeben, wie viele Opfer bei diesen G-Wagen-Einsätzen getötet worden sind. Mit Sicherheit weiß ich, daß bei allen Aktionen Männer, Frauen und Kinder jeglichen Alters in die G-Wagen getrieben wurden. Ich habe an der Grube nach solchen Vergasungsaktionen selber einmal in den Wagen gesehen nachdem die Türen geöffnet worden waren. Es war ein furchtbarer Anblick. Die nackten Leichen waren ineinander verkrampft und lagen übereinander auf dem Holzpodest. In ihrer Todesangst hatten sie noch Kot ausgestoßen, sich erbrochen, so daß die Ladefläche des Wagens voller Kot und Erbrochenem war. Nach jedem Einsatz musste das Innere des Wagens gereinigt werden.*²⁰⁸

Wendl erinnert sich auch, mit dem Wagen an einer Erschießungsaktion beteiligt gewesen zu sein.

207 Niederschrift Josef Wendl, 10.3. 1961, Geschworenenprozess Wendl, Bd. I, Bl. 402 f.

208 Ebenda.

Etwa sechs bis acht Wochen nach seiner Ankunft habe er etwa 30 Männer, Frauen und Kinder mit dem Gaswagen aus dem SD-Gefängnis zu einer Grube am Stadtrand von Mogilew gebracht, wo sie vor seinen Augen von einem SD-Kommando erschossen wurden. Ein anderes Mal sei er als Beifahrer eines russischen Lkw bei einem Einsatz dabei gewesen, bei dem ein SD-Kommando die Häuser einer Ortschaft nach Juden durchsucht und anschließend etwa 100 Männer, Frauen und Kinder erschossen habe. Während der Erschießungen sei er bei seinem Fahrzeug geblieben. Seine Beifahrer bei den Gaswageneinsätzen hätten ständig gewechselt, namentlich konnte er sich noch an Personen namens Bertus, Strohhammer und Otto Dilling erinnern. Dilling sei bei seinem letzten Einsatz 1943 mitgefahren und arbeite heute noch als Kriminalbeamter in Wien. Im September 1943 sei Wendls Vater in Wien verstorben, weshalb er Urlaub erhalten habe. Danach sei er nicht wieder nach Mogilew zurückgekehrt sondern habe einen Offizierslehrgang besucht.

Wendl bekundete weiterhin volle Kooperation und erklärte sich diesmal auch bereit, in der BRD eine Aussage zu machen, wenn der Ort nicht zu weit weg von der österreichischen Grenze sei und er für seinen Verdienstentgang entschädigt würde.

Hugo Lainers Aussage 1964²⁰⁹

„Mir fehlt jegliche Erinnerung an meinen Einsatz in Russland.“²¹⁰

Ebenfalls im März 1964 wurde Hugo Lainer als Zeuge in der selben Sache einvernommen. Der Verwalter aus Zell am See war ebenfalls Mitglied des EK 8 gewesen. Er berichtete, er habe – damals noch im Gastgewerbe tätig – 1939 den „*Wunsch verspürt, in den Staatsdienst zu kommen*“. Aufgrund seiner Fremdsprachenkenntnisse sei er in den SD aufgenommen worden, zunächst in die Dienststelle Zell am See, 1941 habe er dann an Polizeischulen in Berlin und Sachsen eine Ausbildung erhalten – dort seien auch die Einsatzkommandos zusammengestellt worden. Mit einer größeren Einheit aus Kriminalbeamten, Gestapo-Beamten, SD-Leuten und Schutzpolizisten sei er dann „*nach dem Osten*“ ausgerückt, wohin, wisse er nicht mehr.

Irgendwann einmal sei er wohl in Mogilew und Gomel gewesen, einige vorgelesenen Namen habe er schon einmal gehört, es fehle ihm aber jegliche Erinnerung an seinen Einsatz in Russland. Auch ob er 1942 oder erst 1943 wieder in die Heimat versetzt worden sei, wisse er nicht mehr, mit

209 Niederschrift Hugo Lainer, 17.3.1964, Geschworenenprozess Wendl, Bd. I.

210 Ebenda.

Sicherheit könne er aber sagen, dass dies auf sein eigenes Betreiben geschehen sei.

Auf die Frage, wie es möglich sei, dass er den gesamten Zeitraum seines SD-Einsatzes (vermutlich zwei Jahre) vergessen habe, meinte Lainer: *„Ich habe während meines gesamten Lebens viele Schicksalsschläge hinnehmen müssen und meine, dass ich dadurch mein Erinnerungsvermögen verloren habe. Meine Frau und mein 19-jähriger Sohn sind beide geisteskrank. Ich selber habe erst vor einem Jahr einen schweren Sturz erlitten und lag längere Zeit mit schwerer Gehirnerschütterung im Krankenhaus. Es ist auch möglich, dass ich auf Grund dieses Sturzes Schaden an meinem Erinnerungsvermögen gehabt habe.“*

Otto Dillings Aussage 1965²¹¹

„Ich habe abgelehnt, sowohl an Hinrichtungen als auch an sonstigen Einsätzen des Einsatzkommandos teilzunehmen.“²¹²

Anfang 1965 wurde schließlich der, von Wendl schon erwähnte, Otto Dilling als Zeuge im Verfahren gegen Richter und Hasse vernommen. Er war zu diesem Zeitpunkt als Kriminal-Revierinspektor der BPD Wien tätig. Er berichtete, bereits 1930 in die Wiener Sicherheitswache eingetreten, 1935 zu den Kriminalbeamten versetzt und 1938 automatisch in die deutsche Kriminalpolizei übernommen worden zu sein. Mitglied der NSDAP sei er zu keinem Zeitpunkt gewesen.

1940 habe er einen Hundeführerlehrgang des RSHA in Berlin besucht und sei – mit einer kurzen Unterbrechung – bis Kriegsende als Hundeführer tätig gewesen. Im Mai 1943 sei er, mit zahlreichen anderen Hundeführern, mit seinem Diensthund zum „Osteinsatz“ nach Smolensk beordert und dort dem EK 8 in Mogilew zugeteilt worden. Laut Einsatzbefehl sollten die Hundeführer zur Partisanenbekämpfung herangezogen werden, in Mogilew habe er dafür jedoch kein Aufgabengebiet vorgefunden. Er habe diesbezüglich Meldung gemacht, die vom Kommandoführer-Stellvertreter jedoch nicht weitergeleitet worden sei. Eine weitere direkte Beschwerde an das RSHA wegen *„widerrechtlicher Verwendung“* sei folgenlos geblieben. Als er später angegeben habe, der Hund sei hier unbrauchbar, jedoch *„in der Heimat voll einsatzfähig“*, sei der Hund nach Berlin gebracht worden, er selbst habe jedoch *„entgegen meiner Hoffnungen“* beim EK bleiben müssen. Hinweise auf seine unzweckmäßige Ausbildung zum Verbleib beim EK 8

211 Niederschrift Otto Dilling, 14. Jänner 1965, ebenda.

212 Ebenda.

seien von Vorgesetzten mehrmals zurückgewiesen worden.

Daraufhin habe er um Heimaturlaub angesucht, „während dem ich meine Angelegenheit hoffte regeln zu können“. Der Antrag sei aber mit dem Hinweis zurückgewiesen worden, „daß ein Heimaturlaub nur dann gewährt werde, wenn man an Hinrichtungen oder Einsätzen teilgenommen hätte“. Dies habe er aber abgelehnt.

„Aufgrund meiner Weigerung wurde ich vom Kommandoführer teilweise zu Begleitungen eingesetzt und habe dann die Zivilarbeiter zu überwachen gehabt, die im Garten des Quartiers des Einsatzkommandos einen tiefen Bunker zu graben hatten. Außerdem war ich beim Holzfällen und als Quartiermacher eingesetzt worden.“

Einsätze oder Exekutionen habe er während seiner Zeit in Mogilew nie gesehen, auch einen Gaswagen habe er nie bewusst wahrgenommen, geschweige denn irgendetwas damit zu tun gehabt. Der Gaswagenfahrer Josef Wendl sei ihm nicht bekannt, er könne sich nur an einen gewissen „Wendel“ erinnern, der Reiter gewesen sei. Im Oktober 1943 sei es ihm dann doch gelungen, Heimaturlaub zu bekommen. In Wien sei er erkrankt und für einsatzunfähig befunden worden, weshalb er nicht wieder zum Einsatzkommando zurückgekehrt sei.

Gegen Otto Dilling wurde wegen der von Wendl erwähnten Teilnahme an einem Gaswageneinsatz weiter ermittelt, im Gegensatz zu Wendl kam es jedoch zu keiner Anklage.

Verfahren gegen Josef Wendl

Voruntersuchung

Im Jänner 1965 informierte das Innenministerium das Justizressort von Wendls Teilnahme an Vergasungen und einer „Erschießungsaktion“, woraufhin im Februar eine Voruntersuchung gegen ihn wegen Totschlags nach § 212 RstGB eingeleitet wurde. Wendl verweigerte in der Folge jegliche weitere Aussage und legte noch im März 1965 Beschwerde gegen die Voruntersuchung ein: Außer seinen eigenen Aussagen lägen keine Beweise gegen ihn vor, er sei bei den Vernehmungen als Zeuge aber nicht darüber informiert worden, dass er die Aussage hätte verweigern können, wenn er sich damit selbst strafrechtlich belastete. Hätte er dies gewusst, hätte er mit Sicherheit von diesem

Recht Gebrauch gemacht.²¹³ Die Ratskammer des LG Wien leistete der Beschwerde jedoch nicht Folge. Da sich mehrere in Deutschland wohnhafte Zeugen auf seine Tätigkeit als Gaswagenfahrer bezogen hätten, sei „*die Notwendigkeit der Prüfung der Frage, ob die gegen Josef Wendl wegen bestimmter strafbarer Handlungen erhobenen Anschuldigungen zur Erhebung einer Anklage oder einer Einstellung des Verfahrens führen, [...] unzweifelhaft gegeben.*“²¹⁴

Die weiteren Erhebungen dauerten lange an. Zwar ersuchte der zuständige Untersuchungsrichter im August 1966 um Beschleunigung der Durchführung, die Anklage wurde jedoch erst fast vier Jahre später erhoben.²¹⁵ Dies lag aber auch daran, dass man in Wien noch das Ende des Verfahrens gegen die ehemaligen Führer des EK 8 Heinz Richter und Hans Hasse sowie gegen den Gaswagenfahrer Heinz Schlechte, der ebenfalls beim EK 8 tätig war, abwarten wollte. Denn in den Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Kiel von 1967 wurde auch Wendl schwer belastet.²¹⁶

Wendls Aussage als Verdächtiger 1969²¹⁷

*„Ich will heute nicht mehr schildern, was ich bei diesem ersten Einsatz mitmachte, noch dazu, wo ich vorher von einer Wienerin angesprochen worden war.“*²¹⁸

Im Februar 1969 sagte Wendl zum ersten Mal seit über vier Jahren wieder aus – diesmal als Beschuldigter. In dieser Vernehmung versuchte er, die zuvor ausgesagten Taten abzuschwächen und zu relativieren. Angebliche Versuche, dem Einsatz zu entgehen und Drohungen seiner Vorgesetzten – die er bisher nie erwähnt hatte – durchziehen diesen Bericht wie ein roter Faden; Vor dem Hintergrund der drohenden Anklage tritt also das Motiv des angeblichen Befehlsnotstandes plötzlich deutlich zu Tage.

Nunmehr behauptete Wendl, bereits in Berlin versucht zu haben, die Übernahme des Gaswagens zu verhindern, als und weil ihm klar geworden sei, „*wozu dieses Fahrzeug verwendet werden sollte*“. Auf seinen Hinweis, dass er keine Berechtigung habe, ein so schweres Fahrzeug zu lenken, sei er vom zuständigen Beamten im RSHA angebrüllt worden, dass Krieg sei. Auf seine weitere

213 Beschwerdeschreiben des Rechtsanwalts Dr. Rudolf Stonitsch vom März 1965, Geschworenenprozess Wendl.

214 Bescheid der Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 5. April 1968, ebenda.

215 Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen, S. 114f.

216 Ebenda, S. 115.

217 Vernehmung des Beschuldigten, Fortsetzung am 12.2.1969, Geschworenenprozess Wendl, Bd. I.

218 Ebenda.

Einwände hin habe dieser gesagt: *„Wenn ich nicht entsprechend dem Marschbefehl am folgenden Tag abfahre, so werde ich sofort in ein Konzentrationslager kommen.“*

Widerwillig habe er also die Fahrt angetreten. Angekommen bei der SD-Dienststelle in Smolensk habe er erneut auf seine fehlende Fahrkompetenz hingewiesen und versucht, so der Weiterfahrt zu entgehen. Der Vorgesetzte habe auch dort seine Absicht durchschaut und mit Versetzung zu einer Strafkompagnie gedroht. Bei seiner Ankunft in Mogilew sei er gleich zu Beginn informiert worden, dass alle Vorkommnisse das EK 8 betreffend streng geheim seien, jeder Befehl genauestens auszuführen sei und selbst kleinste Pflichtverletzungen Konsequenzen nach sich ziehen würden. *„Was die Konsequenzen seien, so führte der Belehrende aus, wüßte ich ja selbst.“* Gaswageneinsätze habe es zunächst aber überhaupt keine gegeben, da das Fahrzeug anfangs beschädigt und nicht einsatzbereit gewesen sei. Juden habe es zum Zeitpunkt seiner Ankunft in Mogilew nicht mehr in nennenswerter Anzahl gegeben, mit dem SD-Gefängnis habe er vorerst nichts zu tun gehabt.

Er wisse nur *„von einer einzigen Judenaktion, bei der etwa 100 Juden erschossen worden sind“*; Jener, von der er bereits 1964 zu Protokoll gegeben hatte, lediglich als Beifahrer eines Lkw fungiert zu haben und nicht in die Morde selbst involviert gewesen zu sein. Der Gaswagen hingegen sei *„höchst selten“* eingesetzt worden, er könne sich überhaupt nur an zwei Einsätze erinnern, die er bedauerlicherweise habe durchführen müssen. Der erste Einsatz habe bei Minsk stattgefunden, wo er – von seinem Urlaub aus Wien zurückkommend – den Fahrer Schlechte ablösen habe müssen. Dass er am Weg noch absichtlich langsamere Zugverbindungen ausgewählt habe, um möglichst zu spät zum Einsatz zu kommen, habe leider nichts genützt. So habe er an diesem Tag etwa 70 Personen vergasen müssen und erklärte dazu: *„Ich will heute nicht mehr schildern, was ich bei diesem ersten Einsatz mitmachte, noch dazu, wo ich vorher von einer Wienerin angesprochen worden war.“*

Später habe er sich freiwillig zur Wache des SD-Gefängnisses gemeldet, *„da ich auf jeden Fall den Gaswagen loswerden wollte“*. Dort seien lediglich Partisanen und Kriminelle – auch Juden, auf die dies zugefallen habe – inhaftiert gewesen. Nach Einvernahme seien die Häftlinge von Angehörigen der Dienststelle im Offiziersrang verurteilt worden, wobei es lediglich zwei Entscheidungen gegeben habe: Freispruch oder Tod. Die Todesurteile seien nach Möglichkeit durch den Gaswagen vollstreckt worden, und so habe er im Frühjahr 1943 seinen zweiten und letzten Einsatz fahren müssen. *„Damals wurden etwa 15 bis 20 Personen in den Wagen getrieben. Es handelte sich um*

Männer und Frauen. Kinder waren nicht dabei.“

Seine frühere Angabe, dass der Wiener Otto Dilling an einem der Einsätze als Beifahrer teilgenommen hatte, sei falsch gewesen und mit der Vielzahl seiner anderen Einsätze als normaler Kraftfahrer zu erklären. Dilling sei lediglich einmal bei einem Holztransport mit ihm mitgefahren. Während der gesamten Zeit in Mogilew habe er immer wieder versucht, vom EK 8 wegzukommen. Offiziell um Versetzung habe er zwar nicht angesucht, weil dies als aussichtslos bekannt gewesen sei. Er habe sich hingegen häufig krank gemeldet und gehofft, auf diese Weise einen Ausweg zu finden, was erst im Herbst 1943 gelungen sei. Abschließend hielt Wendl fest, *„daß ich die beiden Einsätze keineswegs freiwillig fuhr, sondern nur über ausdrücklichen Befehl, dessen Verweigerung unweigerlich meine Liquidierung zur Folge gehabt hätte“*.

Mordanklage 1970²¹⁹

Nach Übermittlung der Akten aus Kiel 1969²²⁰ wurde Wendl am 12. Mai 1970 schließlich wegen Mordes nach den §§ 134, 135 Ziff. 1 und 4StG gemäß dem § 136 StG angeklagt. Wendl versuchte weiterhin, seine Aussagen vor Gericht für ungültig erklären zu lassen, sein Anwalt beantragt erneut die Einstellung des Verfahrens wegen „Unterlassung der Schweigeaufklärung“ – ohne Erfolg.

In der Anklageschrift wurden Wendl schließlich drei Tatkomplexe vorgeworfen. Er wurde beschuldigt, als Gaswagenfahrer

- 1) *„im Juni 1942 oder später in Mogilew etwa 60-70 jüdische Männer, Frauen und Kinder*
- 2) *im September 1942 in Maly Trostinec etwa 140 jüdische Männer, Frauen und Kinder*
- 3) *im Jahr 1942 in Mogilew in mindestens 3 Einsätzen etwa 100 jüdische Männer, Frauen und Kinder“*

ermordet zu haben. Auch seine Beteiligung an der oben erwähnten Erschießungsaktion wird in der Anklageschrift angeführt, jedoch nicht als Anklagepunkt. In der Anklageschrift wurden zuerst allgemeine Erläuterungen zur nationalsozialistischen Vernichtungspolitik und im speziellen zur

219 Anklageschrift Wendl vom 12.5.1970.

220 Heinz Richter war zu sieben Jahren, Hans Hasse zu fünfeneinhalb Jahren Haft wegen Beihilfe zum Mord verurteilt worden; Heinz Schlechte war vom Vorwurf der Beihilfe zum Mord freigesprochen worden, dem ehemaligen Gaswagenfahrer war – wie später auch Wendl – Putativnotstand zugebilligt worden. Vgl. Geschworenenprozess Wendl, Bd. II-V.

Rolle des KdS Minsk dargestellt, ehe auf Straftaten und Verantwortung des Angeklagten eingegangen wurde. Dabei stützte sich die Staatsanwaltschaft auf Wendls eigene Aussagen wie auf Unterlagen des Landesgerichts Kiel. Zu Wendls letzter Aussage, in der er versucht hatte, seine Verantwortung massiv abzuschwächen, wurde vermerkt:

„Dieser abschwächenden Verantwortung des Beschuldigten vor dem Untersuchungsrichter fehlt nicht nur jede innere Wahrscheinlichkeit, sie verdient auch keinen Glauben und ist unwahr. Für die Richtigkeit seiner ursprünglichen Angaben spricht nicht nur der Umstand, dass er sie zu einem weit früheren Zeitpunkt machte und er damals die Geschehnisse in besserer Erinnerung hatte, sondern auch die Tatsache, dass zahlreiche Gefängnisräumungen bis zum Abgang des Beschuldigten im September 1943 mit anschließender Vergasung der Gefängnisinsassen stattgefunden haben. Darüber hinaus ließ der Beschuldigte bei seiner früheren Angabe keine Zweifel darüber offen, dass er von Vergasungen sprach, die er selbst als Gaswagenfahrer durchgeführt hat.“

Die Behauptung des Befehlsnotstandes wurde zurückgewiesen: So sei auch im für SS-Angehörige zum Tatzeitpunkt geltenden „Militärstrafgesetzbuch des Deutschen Reiches“ die Verantwortlichkeit von Befehlsempfängern für die Ausführung von Befehlen festgeschrieben, wenn diese ein Verbrechen bezweckten. Für die behauptete Gefahr für Leib und Leben im Falle einer Verweigerung lägen keine Beweise vor, auch habe Wendl nicht um Versetzung vom EK 8 angesucht. Seine langjährige SS- und Gestapozugehörigkeit spreche hingegen dafür, dass sich Wendl mit den „Zielen und Maßnahmen dieser Organisationen“ identifiziert habe.

Die Hauptverhandlung für den Geschworenenprozess wurde für den 6. Oktober 1970 anberaumt.

Die Hauptverhandlung im Oktober 1970²²¹

„Widerstand wäre zwecklos gewesen, daher habe ich auch keinen geleistet.“²²²

Am 6. Oktober 1970 wurde vor einem Geschworenengericht am Landesgericht Wien die nur viertägige Hauptverhandlung gegen Josef Wendl eröffnet. Die Verhandlung war öffentlich, neben dem Schwurgericht – bestehend aus drei Berufsrichtern – waren laut Protokoll acht Geschworene sowie zwei Ersatzgeschworene, ein Schriftführer, der Staatsanwalt, der Angeklagte und dessen Verteidiger anwesend.



Josef Michael Wendl im Gerichtssaal, Hauptverhandlung vor dem LG Wien, Oktober 1970²²³

221 Hauptverhandlung, Geschworenenprozess Wendl, Bd. IX.

222 Ebenda.

223 Digitales Bildarchiv ÖNB, Walter Henisch.

Erster Verhandlungstag: Erneute Vernehmung²²⁴

„Für mich waren alle Häftlinge. Ich wusste nicht genau, ob das Juden waren oder nicht.“

In seiner Vernehmung bekannte sich Wendl nicht schuldig und trug wiederum eine neue, an zahlreichen Stellen widersprüchliche Version der Geschehnisse bei seinem „Osteinsatz“ vor. Wie in seinen bisherigen Aussagen schilderte er zunächst seinen Lebenslauf bis zum Meldebefehl beim RSHA in Berlin 1942. Nun will er sich aber bereits in Wien gegen diesen Meldebefehl gewehrt haben. Es folgten die aus seiner dritten Aussage bereits bekannten Schilderungen seiner angeblichen Versuche, den Gaswagen nicht zu übernehmen und die Drohungen seiner Vorgesetzten, man werde ihn bei Verweigerung in Schutzhaft nehmen. Nun behauptete er sogar, den Auffahrunfall bei Warschau, der die Reise nach Weißrussland verzögerte, absichtlich verursacht zu haben. *„Ich wollte damit dokumentieren, dass ich nicht fähig war, einen solchen Wagen zu lenken.“* Es sei sogar eine Untersuchung eingeleitet worden, ob es sich bei dem Unfall um Sabotage gehandelt habe. Er habe bisher nicht daran gedacht, dies anzugeben, so Wendl auf Nachfrage des Vorsitzenden.

In der Dienststelle Smolensk sei, ebenso wie gleich nach seiner Ankunft in Mogilew, mit Konsequenzen gedroht worden, sollte er sich nicht strikt an Befehle halten. Welcher Art die Konsequenzen wären, sei nicht ausgeführt worden. Die vollständige Reparatur des Gaswagens sei nach jetziger Erinnerung doch erst später abgeschlossen gewesen als bisher angegeben, bis zu diesem Zeitpunkt habe er andere Fahrzeuge gelenkt, unter anderem auch bei der erwähnten „Erschießungsaktion“, an der er aber nicht unmittelbar beteiligt gewesen sei. Er schilderte nun auch einen weiteren Lkw-Einsatz vor vollständiger Reparatur des Gaswagens, bei dem er Häftlinge des SD-Gefängnisses zu einer Grube am Rande Mogilews habe bringen müssen, wo sie von Angehörigen des EK 8 erschossen worden seien. Auch an seinen 1964 geschilderten ersten Gaswageneinsatz erinnert er sich nun anders als bisher: Zwar habe er mit dem Gaswagen Häftlinge des SD-Gefängnisses zur genannten Grube transportiert, nicht jedoch vergast – sie seien ebenso von anderen Angehörigen des EK 8 erschossen worden. Vor dem „Einsatz“ bei Minsk (Maly Trostinec) habe es keine einzige Vergasung gegeben. Bei der Zahl habe er sich ebenfalls geirrt: Auch wenn er vom Fahrersitz aus nicht sehen habe können, wie viele Personen in den Gaswagen getrieben worden seien, könnten es kaum mehr als 15 bis 20 gewesen sein. *„Wenn man den Wagen fährt, fällt einem*

224 Erster Tag der Hauptverhandlung, 6.10.1970, Geschworenenprozess Wendl, Bd. IX.

auf, ob weniger drinnen ist oder ob er vollbesetzt ist.“

In dem Fahrzeug hätten auch insgesamt weit weniger Personen Platz gehabt, als bisher angegeben: *„Im Gaswagen hatten, wenn er vollbesetzt war, nicht mehr als 30 Platz. Wenn ich früher gesagt habe, dass 60 bis 70 Personen im Gaswagen Platz hätten, so war das vielleicht etwas zu hoch geschätzt.“*

Erwartungsgemäß schilderte er auch die Ermordung der „Reichsjuden“ in Maly Trostinec anders. So seien die Güterwaggons nicht erst nach seiner Ankunft beim Bahngleis geöffnet worden, sondern bereits zuvor. Auch habe es keine Ansprache an „die Juden“ gegeben, das habe damals der Beamte falsch protokolliert. Dass auch Juden aus Wien dabei gewesen seien und eine Wienerin ihn angesprochen habe, leugnete er nicht. Er habe zwei Mal fahren müssen, einmal mit etwa 50 und einmal mit etwa 20-30 Personen. Bei der nunmehrigen Schilderung betonte er Details, die bisher nie zur Sprache gekommen waren: So sei der Schlauch immer von einer anderen Person an den Auspufftopf angeschlossen worden, er als Fahrer habe den Motor nach Ankunft bei der Grube nie abgestellt und zur Vergasung wieder angestellt, sondern habe ihn die ganze Zeit über laufen lassen. Erst nach der „Aktion“ sei der Motor abgestellt worden, den Zeitpunkt habe der Kommandant bestimmt. Auch andere Gaswagen seien an diesem Tag eingesetzt gewesen, er schätze, dass insgesamt etwa 600 Menschen getötet worden seien.

An dieser Stelle unterbrach der Vorsitzende die Verhandlung und erklärte nach einstündiger Pause den Ausfall eines der Geschworenen. Der Geschworene L. T. habe angegeben, *„dass er im Krieg viel mitgemacht habe und er sich beim Zuhören in der Hauptverhandlung innerlich derartig erregt und am ganzen Körper zittere, sodass er dem Gang der Hauptverhandlung nicht mehr folgen könne.“* An seine Stelle trat einer der Ersatzgeschworenen.

Wendl brachte weiters vor, nach seiner erneuten Rückkehr nach Mogilew insgesamt noch zwei weitere „Vergasungseinsätze gefahren“ zu sein. Im November 1942 sei er auf Urlaub nach Wien gefahren und habe dort geheiratet, im Dezember sei er wieder zurück nach Mogilew gekommen. Er erinnere sich jetzt, dass der Gaswagen dann auch als Transportfahrzeug für Holz und Ähnliches verwendet worden sei. Der Vorsitzende warf ein, dass Zeugenaussagen dem widersprechen würden, weil der Gaswagens – aufgrund seiner Bestimmung – sehr viel Treibstoff verbrauchte, aber Wendl blieb dabei. Ab Jänner 1943 habe er sich dann zur Gefängniswache gemeldet, um den Gaswagen loszuwerden. Dieser sei, entgegen seiner früheren Angaben, dann auch von anderen Fahrern

eingesetzt worden. Im September 1943 sei er schließlich auf Urlaub nach Wien zurückgekommen und in weiterer Folge in Mogilew abgelöst worden. Er sei nun wieder bei der Gestapo beschäftigt gewesen und im März 1944 mit einem Kommando nach Ungarn gekommen, wo er als Fahrer des Auslandsnachrichtendienstes bis zum Kriegsende geblieben sei.

Abschließend erklärte er, er hätte sich den Befehlen nicht entziehen können, dennoch aber stets versucht, den Gaswagen loszuwerden. Auch aufgrund seines Nierenleidens habe er alles ihm Mögliche versucht, aus gesundheitlichen Gründen vom EK 8 wegzukommen. Auf die Frage, ob er sich nicht wie der Zeuge L. T. aus psychischen Gründen hätte wegmelden können, antwortete er, dann wäre er eben zur Wehrmacht gekommen. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Otto Dilling, wonach Heimaturlaub nur nach Teilnahme an Hinrichtungen gewährt worden sei, und die Feststellung des Gerichts, dass der Angeklagte „ziemlich oft“ Urlaub bekommen habe, antwortete er: *„Das ist eine Lüge. Es ist bei uns Brauch gewesen, dass man oft Urlaub bekommt.“*

Auf die Frage des Vorsitzenden, was Wendl befürchtet hatte, wenn er an Vergasungen nicht teilgenommen hätte, antwortete er: *„Das wäre Befehlsverweigerung gewesen. Ich hätte ein militärgerichtliches Strafverfahren befürchtet und die Einlieferung in ein SS-Erziehungslager. Die Folge davon wäre der Einsatz bei einer Strafkompagnie gewesen. Ich habe niemals erklärt, einen Befehl nicht zu befolgen.“*

In der anschließenden Befragung hakte der Staatsanwalt an dieser Stelle nach und fragte, woher Wendl von diesen Konsequenzen einer Befehlsverweigerung gewusst hätte. *„Das habe ich von einem Freund erfahren“*, so Wendl, *„der von einem Erziehungslager in eine Strafkompagnie kam, doch hatte er das Glück, als Elektriker im Lager der Strafkompagnie Verwendung zu finden.“* Inzwischen sei er aber verstorben.

Auf die Frage, warum er in seiner ersten Aussage im Oktober 1963 nicht nur jegliche Beteiligung an „Erschießungsaktionen“ geleugnet hatte, sondern auch, dass es solche überhaupt gegeben habe, während er jetzt davon berichtet habe, antwortete Wendl: *„Ich kann mich an diese Vernehmung nicht mehr erinnern. Wenn ich damals unrichtige Angaben gemacht habe, so wohl deshalb, dass ich mich nicht selbst belaste.“*

In der Befragung seines Verteidigers behauptete Wendl schließlich, auch den zweiten Schaden am Gaswagen, einen Bremsschaden, der den Einsatz des Fahrzeuges nach seiner Ankunft in Mogilew

verzögert hätte, absichtlich verursacht zu haben. Warum er das nicht schon vorher angegeben habe?
„Ich habe mich geniert zu sagen, dass ich sabotiert habe. Vielleicht hätten sich die Geschworenen gedacht, ich sei ein ‚Schwein‘ gewesen.“

Wendls Antwort auf einen letzten Vorhalt des Vorsitzenden, „dass es einen Erlass von Heydrich [Leiter des RSHA, Anm. D.R.] gab, wonach Angestellte des SD über die Möglichkeit unterrichtet werden, einen Antrag auf Entlassung zu stellen: *„Dieser Erlass ist mir nicht bekannt“*.“ Damit endete der erste Verhandlungstag.

Zweiter Verhandlungstag: Beweisverfahren²²⁵

Am zweiten Tag der Hauptverhandlung, dem 7.10.1970, wurde das Beweisverfahren eröffnet. Insgesamt waren acht Zeugen zur Aussage geladen worden, von denen jedoch nur vier erschienen. Als erster Zeuge wurde der bereits erwähnte Kriminal-Revierinspektor Otto Dilling befragt. Er gab an, dass er an seiner Zeugenaussage vom Jänner 1965 festhalte. Er führte erneut aus, dass er als Hundeführer Beschwerde gegen seine unzumutbare Verwendung eingebracht habe und dadurch negativ aufgefallen sei. Er sei den gesamten Zeitraum seines Aufenthalts in Mogilew beim Holzfällerkommando gewesen. Den Angeklagten Wendl kenne er, *„wenn das der Mann ist, der mir Reiten gelernt hat“*. Wendl gibt auf Befragung an, dem Zeugen Reiten beigebracht zu haben.

Dilling beteuerte weiterhin, von den Morden selbst nichts mitbekommen zu haben, er habe aber gewusst, dass *„im Raum von Smolensk Hinrichtungen stattfinden“*. An einen Gaswagen in Mogilew könne er sich nicht erinnern. Er wiederholte auch seine frühere Angabe, wonach Urlaub nur bewilligt wurde, wenn man bei Einsätzen oder Hinrichtungen teilgenommen hatte – er selbst habe daher keinen Urlaub bekommen. Die Frage, ob man jemals an ihn herangetreten sei, er solle an Hinrichtungen oder Einsätzen mitwirken, beantwortete er ausweichend. Während seiner Anwesenheit habe es keine Hinrichtungen gegeben, nur noch „Einsätze“. Dabei sei es um *„Partisanenbekämpfung“* gegangen, *„das hatte mit der Judenfrage nichts zu tun“*. Dass er, wie der Angeklagte behauptet hatte, einmal im Gaswagen mitgefahren sei, stritt Dilling ab.²²⁶

Der nächste geladene Zeuge, Otto Buchholz, war nicht erschienen. Daher wurde Walter Finger in den Zeugenstand berufen. Er gab an, als Mitglied der Schutzpolizei im März 1942 nach Mogilew

²²⁵ Zweiter Tag der Hauptverhandlung, 7.10.1970, Geschworenenprozess Wendl, Bd. IX.

²²⁶ Zeugenaussage Dilling, ebenda.

gekommen und als Kraftfahrer tätig gewesen zu sein. Die Schutzpolizei sei im gleichen Gebäude wie der SD untergebracht gewesen, man habe jedoch nichts miteinander zu tun gehabt. *„Die Aufgabe eines Schutzpolizisten war es, für die Sicherheit zu sorgen. Die Schutzpolizei stellte auch die Wache für das Gebäude, aber nicht in der Ortschaft und in der Umgebung.“* Ob er den Angeklagten einmal gesehen habe, sei ihm nicht erinnerlich.

Auch das Gefängnis in Mogilew sei nicht in den Aufgabenbereich der Schutzpolizei gefallen. Er habe aber als Kraftfahrer gefangen genommene Partisanen dem SD übergeben, das sei möglicherweise auch im SD-Gefängnis passiert. *„Bei den Aktionen gegen Partisanen wurde uns gesagt, die Partisanen sind auch gleichzeitig Juden. [...] Die Juden wurden grundsätzlich als Partisanen bezeichnet und in Haft genommen, [...] auch Frauen und Kinder.“* Den Gaswagen habe er gesehen und auch beobachtet, wie *„die Leute in den Gaswagen eingeladen wurden. [...] Den Tötungsvorgang selbst habe ich nicht gesehen, nur gehört [...] und dann, wie die Toten aus dem Wagen ausgeladen wurden.“* Die Schutzpolizei sei für die Absperrung des Geländes zuständig gewesen. Er selbst erinnere sich an etwa 3 bis vier solcher „Vergasungsaktionen“, nicht aber an den genauen Zeitpunkt. Zur Häufigkeit der Einsätze sagte er aus: *„Es kann vielleicht 1, 2 mal in der Woche gewesen sein, dass solche Gaswagenaktionen durchgeführt worden sind, und zwar in der Zeit von April bis Mai, Juni. Dann bin ich ja auf Urlaub gegangen.“*

„Erschießungseinsätze“ habe es ebenfalls regelmäßig gegeben, vielleicht genauso oft, manchmal zweimal in der Woche, manchmal alle 14 Tage. Die Tötungsmethoden seien seiner Erinnerung nach abgewechselt worden. Er selbst sei an den Taten nie beteiligt gewesen. Über die Zahl der Opfer könne er keine Angaben machen.

Wie Otto Dilling war auch der nächste Zeuge, Karl Strohhammer, zum Verhandlungszeitpunkt aktiver Polizeibeamter. Gegen ihn laufe aktuell ein Strafverfahren wegen Beihilfe zum Mord in Frankfurt. Wendl hatte Strohhammer in seiner Aussage 1964 ebenso als Beifahrer eines „Gaswageneinsatzes“ genannt wie Dilling. Strohhammer gab nun an, beim EK 8 in Mogilew Spiess der Kompanie gewesen zu sein. Er hielt gleich zu Beginn seiner Aussage fest: *„Als der Gaswagen gekommen ist, hat es keine Erschiessungen gegeben. Solang der Gaswagen da war, wurden die Juden nicht erschossen, sondern vergast.“* Den Angeklagten habe er in Mogilew gesehen, er kenne ihn als Kraftfahrer. Ob er ihn auch bei einer „Aktion“ gesehen habe, könne er nicht sagen.

Die von ihm gebrauchte Aussage *„der Gaswagen wurde im Pendelverkehr eingesetzt“* erklärte der

Zeuge auf Nachfrage so: „Vor dem Gefängnis wurde der Gaswagen mit den Gefangenen beladen, der Wagen fuhr 5 bis 8 km weiter weg, die Personen wurden ausgeladen und der Wagen fuhr zurück, um neuerlich Gefangene zu holen. Der Gaswagen ist vielleicht 5 bis 10 Mal hin und hergefahren. Es gingen ca. 50 Personen in den Gaswagen hinein.“ Die Frage, ob er selbst aktiv an Erschießungen teilgenommen habe, bejahte Strohhammer. Er hätte sich davor nicht drücken können, weil Himmler in einer Rede in Minsk einen Befehl Hitlers weitergegeben habe, wonach „Juden und asoziale Elemente vernichtet werden müssen“. Befehlsverweigerung wäre als Feigheit vor dem Feind gewertet worden, er wisse auch von keinem einzigen Mitglied des Einsatzkommandos, das einen Befehl verweigert habe – niemand hätte sich getraut, so Strohhammer.²²⁷

Die geladenen Zeugen Hermann Hoffmann, Walter Morgenbrod und Werner Petzold konnten nicht befragt werden, sie waren nicht erschienen. Als letzter Zeuge erschien der deutsche Staatsangehörige Walter Münch. Der ehemalige Kriminaloberassistent Gestapo-Referent und SS-Hauptscharführer gab an, nicht Angehöriger des EK 8 sondern der Einsatzgruppe A in Riga gewesen zu sein. Er könne nur über seine eigene Einsatzgruppe berichten, über die Verhältnisse in Mogilew wisse er nichts. Der Zweck seiner Ladung bestand offenbar darin, zu erfragen, „ob ihm Fälle von Befehlsverweigerung bekannt waren und welche Folgen diese gezeitigt hätten“²²⁸.

„Ich kann darauf nur antworten, dass die Verweigerung eines Befehls eines SS-Angehörigen als Befehlsverweigerung geahndet wird. [...] Durch Einweisung in ein Straflager, Erziehungslager. [...] Meiner Meinung nach war es nicht möglich, zu sagen, ich mache nicht mit, da wurde man sofort abgeführt.“ Ihm seien einige Fälle von Befehlsverweigerung bekannt, so hätten sich etwa zwei Angehörige des EK 2 geweigert, an Erschießungen teilzunehmen. Sie seien sofort außer Dienst gestellt und nach Berlin geschickt worden, über ihr weiteres Schicksal wisse er nichts.

227 Zeugenaussage Karl Strohhammer, ebenda.

228 Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 237.

Dritter Verhandlungstag: Ende des Beweisverfahrens²²⁹

Am dritten Tag der Hauptverhandlung wurden Aussagen ferngebliebener Zeugen verlesen, ebenso Aussagen aus Strafverfahren gegen andere Beschuldigte, die für den Fall Wendl als relevant erachtet wurden. Weiters wurden Urteile bundesdeutscher Prozesse gegen Angehörige des EK 8 sowie deutsche Gutachten zur Frage des Befehlsnotstandes verlesen.

Anschließend wurde Wendl einer „ergänzenden Befragung“ unterzogen und darin noch einmal mit Zeugenaussagen und Feststellungen konfrontiert, die seinen Berichten widersprachen. Er gab nun die Zahl der Personen, die in den von ihm gefahrenen Gaswagen passten, mit 60 bis 70 an. Von umfangreichen „Gefängnisräumungen“, bei denen eine große Anzahl von Menschen getötet worden seien, wisse er nichts. Der von Strohhammer erwähnte „Pendelverkehr“ des Gaswagens könne höchstens im Zeitraum seines Urlaubs stattgefunden haben. Noch einmal wird über den genauen technischen Vorgang der Vergasungen gesprochen. Der Staatsanwalt modifizierte die Anklage dahingehend, dass nun darin festgehalten wurde, dass der Angeklagte mittels eines Handhebels mehr Standgas gab, um die Vergasung durchzuführen.

Nach Beratung des Schwurgerichtshofs verlas der Vorsitzende die an die Geschworenen zu richtenden Fragen, weder Staatsanwalt noch Verteidiger stellten dazu weitere Anträge oder Fragen. Damit war das Beweisverfahren beendet.

²²⁹ Dritter Tag der Hauptverhandlung, 8.10.1970, Protokoll, Geschworenenprozess Wendl Band IX.

Vierter Verhandlungstag: Der Freispruch²³⁰

Die Fragen an die Geschworenen²³¹

Der vom Schwurgericht ausgearbeitete Fragenkatalog, über den die Geschworenen zu beraten hatten, lautete wie folgt:

1) Hauptfrage

Ist Josef Wendl schuldig, im Juni 1942 oder später in Mogilew gegen etwa 60 bis 70 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht, sie zu töten, dadurch, daß er als Fahrer eines Gaswagens, in welchem diese Personen verschlossen worden waren, nach Anschluß eines Gasschlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor laufen ließ und mittels eines Handhebels dem Motor mehr Standgas gab, wodurch Motorgase in das Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt zu haben, daß daraus deren Tod erfolgte?

2) Hauptfrage

Ist Josef Wendl schuldig, im September 1942 beim Gut Trostinez/Minsk etwa 140 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht, sie zu töten, dadurch, daß er als Fahrer eines Gaswagens, in welchem diese Personen verschlossen worden waren, nach Anschluß eines Gasschlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor laufen ließ und mittels eines Handhebels dem Motor mehr Standgas gab, wodurch Motorgase in das Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt zu haben, daß daraus deren Tod erfolgte?

3) Hauptfrage

Ist Josef Wendl schuldig, im Jahre 1943 in Mogilew in mindestens drei Angriffen gegen etwa 100 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht, sie zu töten, dadurch, daß er als Fahrer eines Gaswagens, in welchem diese Personen verschlossen worden waren, nach Anschluß eines Gasschlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor laufen ließ und mittels eines Handhebels dem Motor mehr Standgas gab, wodurch Motorgase in das Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt zu haben, daß daraus deren Tod erfolgte?

230 Vierter Tag der Hauptverhandlung, 9.10.1970, Protokoll, Geschworenenprozess Wendl, Bd. IX.

231 Fragen an die Geschworenen vom 9.10.1970 Strafsache gegen Josef Wendl, ebenda.

4) Zusatzfrage

(Nur zu beantworten bei Bejahung zumindest einer Hauptfrage):

Hat Josef Wendl bei Verübung der in den Hauptfragen Nr. 1) bis 3) bezeichneten Taten aus unwiderstehlichem Zwang (in Befehlsnotstand) gehandelt?

5) Zusatzfrage

(Nur zu beantworten bei Bejahung mindestens einer Hauptfrage und Verneinung der Zusatzfrage Nr. 4):

Ist Josef Wendl bei Verübung der in den Hauptfragen Nr.1) bis 3) bezeichneten Taten ein solcher Irrtum unterlaufen, der ihn an eine Situation glauben ließ, in der er zufolge unwiderstehlichen Zwanges (Befehlsnotstandes) nicht anders hätte handeln können?

Die Rechtsbelehrung der Geschworenen²³²

Zusammen mit dem Fragenkatalog wurde den Geschworenen die schriftliche Rechtsbelehrung übergeben. Das siebenseitige Dokument definierte und erörterte in weitgehend juristischer Sprache die gesetzlichen Grundlagen für Mord entsprechend §§ 134-137 des österreichischen Strafgesetzbuchs und der §§ 211 und 212 (Mord und Totschlag) des Reichsstrafgesetzbuches, ehe es auf die Frage des Notstands und des Putativnotstands einging. Die Erläuterung des „unwiderstehlichen Zwanges“ gemäß § 2 lit. g StG nahm etwa zweieinhalb Seiten ein. Dabei wurde hervorgehoben, dass Befehle oder Anordnungen eine für den Täter als strafbare Handlung erkennbare Tat nicht entschuldigen würden. Rechtmäßiges Verhalten müsse hingegen zum Tatzeitpunkt unzumutbar gewesen sein und die dem Täter drohende Gefahr bei Widersetzung dringend, gegenwärtig und unmittelbar gewesen sein. Die Notstandslage dürfe zudem durch den Täter weder selbst herbeigeführt worden noch „bei gehöriger Voraussicht“ vorzusehen gewesen sein.

Die Erläuterung zum Putativnotstand wird in nur einem Absatz abgehandelt. *„Es kann auch eine irrig angenommene Notlage den Täter vom Vorwurf des böswilligen Vorsatzes befreien. Dieser Putativnotstand kann aber nur dann vorliegen, wenn der Täter einem entschuldigen Irrtum über die Situation, in der er sich befand, unterlag. Der Täter darf also keine Möglichkeit unterlassen haben, sich Klarheit zu verschaffen, ob die ihm vermeintlich drohende Gefahr wirklich besteht.*

²³² Rechtsbelehrung an die Geschworenen gemäß § 321 StPo., ebenda.

Eine allein auf subjektive Vorstellung beruhende Furcht vermag die Annahme eines Schuldausschließungsgrundes noch nicht zu begründen. Ist im übrigen der vermeintliche Notstand vom Täter selbst verschuldet worden, kann auch kein Putativnotstand angenommen werden.“

Schließlich werden noch auf etwa einer halben Seite die Rechtsfolgen der Entscheidung der Geschworenen dargelegt:

„Zu den Hauptfragen Nr. 1) bis 3):

Werden die Hauptfragen oder zumindest eine davon bejaht, so hat dies den Schuldspruch des Angeklagten wegen des Verbrechens des Mordes nach §§ 134, 135 Z. 1 und 4 StG. zur Folge.

Zur Zusatzfrage 4):

Bei Bejahung auch nur einer Hauptfrage ist hierauf die Zusatzfrage Nr. 4) zu beantworten. Wird diese Zusatzfrage verneint, bleibt der vorerwähnte Schuldspruch aufrecht. Wird die Zusatzfrage bejaht, hat dies den Freispruch des Angeklagten zur Folge.

Zur Zusatzfrage 5):

Im Falle der Verneinung der Zusatzfrage Nr. 4) ist auch die Zusatzfrage Nr. 5) zu beantworten. Wird sie ebenfalls verneint, bleibt der Schuldspruch aufrecht. Wird diese Zusatzfrage aber bejaht, hat dies den Freispruch des Angeklagten zur Folge.“

Die Entscheidung der Geschworenen²³³

Dass die Geschworenen Wendl mit ihrem Wahrspruch freisprachen, wurde schon mehrfach erwähnt. Wie die Stimmgewichtung bei der Beantwortung der Fragen zeigt, kann keineswegs von einer knappen Entscheidung gesprochen werden – weder in der Schuldfrage, noch in der Putativnotstandsfrage. Unterschiedliche Stimmen gab es lediglich bei der Frage, ob tatsächlicher „unwiderstehlicher Zwang“ geherrscht habe und nicht nur irrig angenommener.

Die Hauptfragen 1) bis 3), die die Begehung der Verbrechen zum Inhalt hatten, beantworteten die acht Geschworenen einstimmig mit ja. In einer Niederschrift der Geschworenen, in der ihre Erwägungen in wenigen Sätzen angeführt sind, heißt es dazu: „*Auf Grund des Beweisverfahrens*

²³³ Fragen an die Geschworenen vom 9.10.1970 Strafsache gegen Josef Wendl, ebenda.

und Geständnis [sic] des Angeklagten.“

Die Frage 4) nach dem Befehlsnotstand beantworteten zwei Geschworene mit ja, sechs mit nein. In der Niederschrift heißt es dazu: *„Zu ja: Wegen zeitbedingter Umstände; Zu nein: Weil keine konkreten Beweise erbracht werden konnten, bei denen Personen durch Befehlsverweigerung verurteilt wurden.“*

Die Zusatzfrage 5) nach dem Putativnotstand bejahten wiederum alle acht Geschworenen mit der Begründung: *„Angst vor strengster Bestrafung die eine Befehlsverweigerung mit sich gebracht hätte.“*²³⁴

Der Irrtum der Geschworenen

Was sich nach Verkündung des Wahrspruches der Geschworenen im Gerichtssaal abgespielt, lässt sich aus dem anschließenden Beratungsprotokoll²³⁵ des Schwurgerichts rekonstruieren.

„Bald nach Verlesung des Wahrspruches wendet sich der Obmann der Geschworenen an den Vorsitzenden und meint, dass nunmehr der Vorsitzende bestimmen werde, welche Strafe über den Angeklagten zu verhängen ist.“ Auf die Frage des Vorsitzenden an die Geschworenen, ob ihnen denn bewusst sei, dass der Angeklagte aufgrund ihres Wahrspruches freizusprechen sei, *„zeigten sie sich erstaunt und mehrere erklärten, dass sie dies nicht gewusst hätten. Im Zuge des weiteren Gesprächs der Geschworenen mit dem Vorsitzenden erklären diese aber dann, dass sie auch in Kenntnis der Folgen ihres Wahrspruches die Zusatzfrage ‚5‘ nicht anders beantwortet hätten.“* Der Obmann gab an, sich schlecht ausgedrückt zu haben; Er habe eigentlich die Sprechung des Urteils gemeint, nicht die Festsetzung der Strafe.

Der Schwurgerichtshof war in der anschließenden Beratung *„einhellig der Überzeugung, daß den Geschworenen in der Beratung und damit wohl auch bei der Abstimmung über die Folgen ihres Wahrspruches ein Irrtum unterlaufen sei“* und ordnete eine neuerliche Beratung und Abstimmung über die Zusatzfrage 5) an. Die Geschworenen bejahten den Putativnotstand erneut einstimmig, damit war der Wahrspruch gültig, das Schwurgericht verkündete den Freispruch Josef Wendls.

234 Niederschrift der Geschworenen, ebenda.

235 Beratungsprotokoll, ebenda.

Nichtigkeitsbeschwerde und Rückzug der Staatsanwaltschaft²³⁶

Die Staatsanwaltschaft meldete Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil an, die sie in einem Schreiben vom 31. Dezember 1970 an das LG Wien ausführlich begründete. Darin wurde die den Geschworenen ausgehändigte schriftliche Rechtsbelehrung als unvollständig, unverständlich und damit unrichtig kritisiert. Laut Kuretsidis-Haider war mangelhafte Rechtsbelehrung übrigens einer der häufigsten Gründe für Nichtigkeitsbeschwerden in Prozessen wegen NS-Verbrechen - „sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Verteidigung, je nach Art des Urteils.“

Im Fall Wendl führte die Staatsanwaltschaft aus, dass der Inhalt der Rechtsbelehrung über den Notstand und Putativnotstand (mit Ausnahme eines völlig verwirrenden Satzes²³⁷) zwar der gängigen Lehrmeinung entspreche; Die nicht erfolgte bzw. unvollständige Erörterung der wesentlichen Begriffe „irrig angenommene Notlage“, „Putativnotstand“ und „entschuldbarer Notstand“ und deren Wirkung und Folgen käme aber einer Unrichtigkeit gleich. *„Sämtliche der genannten Rechtsbegriffe müssen nämlich auch in einer für die Laien leicht verständlichen Form erörtert werden.“* Die juristische Bedeutung dieser Begriffe würde sich keineswegs mit dem alltäglichen Sprachgebrauch decken, durch die fehlende Aufklärung sei die Geschworenen aber nur die alltägliche Deutung zur Verfügung gestanden.

Nach einer richtig gefassten Rechtsbelehrung hätten sich die Geschworenen zu Beginn erst einmal *„schlüssig werden müssen, ob der Angeklagte überhaupt gegen sein inneres Wollen und nur unter Brechung seines widerstrebenden Willens die betreffenden Befehle ausgeführt hat. Es wäre hier insbesondere auf sein Vorleben, auf seine Einstellung zu den damaligen Machthabern, auf seine Tätigkeit bei der [...] Gestapo u.a.m. hinzuweisen gewesen.“*

Schließlich wurde die offensichtlich nicht ausreichende Aufklärung über Folgen, Tragweite und Bedeutung der Bejahung der Zusatzfragen bemängelt. Der in diesem Fall einsetzende Freispruch sei zwar in der schriftlichen Belehrung knapp festgehalten, von den Geschworenen jedoch offensichtlich nicht verstanden und ihnen auch nicht in einer mündlichen Rechtsbelehrung erklärt worden. Dieser Fehler sei zwar durch die Wiederholung der Abstimmung *„aktenmäßig saniert*

²³⁶ Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, eingegangen am LG Wien am 31. Dezember 1970, Geschworenenprozess Wendl, Bd. IX.

²³⁷ „Ist im übrigen der vermeintliche Notstand vom Täter selbst verschuldet worden, kann auch kein Putativnotstand angenommen werden.“

worden“. Es müsse aber berücksichtigt werden, „daß die Geschworenen das ihnen infolge der mangelhaften Rechtsbelehrung unterlaufene Mißverständnis und darauf aufbauend die unrichtige Beantwortung der Zusatzfrage nicht mehr korrigieren wollten, sondern – aus einem im Schwurgerichtsverfahren immer wieder festzustellenden Trägheits- bzw. Beharrungsstandpunkt heraus – die ursprünglich offenbar irrtümlich befolgte Bejahung der Zusatzfrage 5 nunmehr neuerlich bestätigten.“ Eine Richtigstellung bzw. Ergänzung der schriftlichen Rechtsbelehrung sei zudem auch vor der neuerlichen Beratung der Geschworenen nicht vorgenommen worden.

Nach Ansicht der Generalprokuratur waren die Einwände jedoch anscheinend unberechtigt. Sie forderte die Staatsanwaltschaft auf, ihre Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuziehen. Offizielle Weisungsbefugnisse gegenüber Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften hat die Generalprokuratur – im Gegensatz zum Justizminister – aber nicht. Sie ist vielmehr „mit der Unterstützung des Obersten Gerichtshofes betraut. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie vor allem befugt, auch in Strafsachen, in denen für die Parteien kein Rechtszug (mehr) zum Obersten Gerichtshof besteht, an diesen eine sogenannte ‚Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes‘ zu erheben. Sie erfüllt damit eine bedeutende Funktion bei der Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit im Strafrecht.“²³⁸ Ihre Aufforderung im Fall Wendl ist damit nicht zu erklären.

Am 10. März 1971 gab die Staatsanwaltschaft Wien bekannt, die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuziehen. Auch nach anderen Freisprüchen von NS-Verbrechern waren zuvor angemeldete Nichtigkeitsbeschwerden durch die Staatsanwaltschaften bald wieder zurückgezogen worden. Dass diese Rückzüge und damit die Verhinderung einer möglichen Aufhebung des Urteils durch den Obersten Gerichtshof politisch angeordnet waren, ist anzunehmen. Ein im Zuge meiner Recherchen zu dieser Arbeit gefundenes Dokument im Nachlass des Justizministers Broda kann als Beleg für diese Annahme angesehen werden.

In einer „Übersicht über die seit Mai 1970 abgeschlossenen Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen“²³⁹ heißt es zum Fall Wendl: „Die StA Wien hat am 10.3.1971 über Einladung der Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieses Urteil zurückgezogen.“ Gleiches ist nach den Freisprüchen von Andreas Vogel 1970, Ferdinand Friedensbacher ebenfalls 1970 sowie Walter Dejaco und Fritz Ertl 1972 nachzulesen – immer wurde die Nichtigkeitsbeschwerde über Einladung der Generalprokuratur zurückgezogen. Eine Begründung für diese „Einladungen“

238 <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a92a68236363.de.html>

239 ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe V. 506.

ist nicht vorhanden. Zumindest im Fall Vogels ist aber auch die direkte Einflussnahme des Bundesministeriums schriftlich festgehalten: *„Das BMJ hat am 21.9.1970 der OStA Graz anheimgestellt, die StA Klagenfurt anzuweisen, der Anregung der Generalprokuratur auf Zurückziehung der NB nachzukommen.“*

Resümee des Prozesses

Aus Anstrengungen der österreichischen Behörden allein wäre der Prozess gegen Josef Wendl wohl nie geführt worden. Der absolute Großteil des Verfahrens stützte sich auf Ergebnisse bundesdeutscher Ermittlungen zu Angehörigen des EK 8, die den österreichischen Behörden übermittelt worden waren. Auch der lange Zeitraum zwischen Einleitung der Voruntersuchungen und der Verhaftung und Anklage – immerhin fünf Jahre – war dem Abwarten auf Prozessergebnisse in Deutschland geschuldet.

Die Gründe für Wendls Selbstbelastung 1964 bleiben unklar, sie sind jedoch – wenn auch aus der Beobachterperspektive interessant – faktisch irrelevant. Seine Tätigkeit im „Generalkommissariat Weißruthenien“ ist durch andere Zeugenaussagen mehrfach belegt. Im Prozess argumentierte Wendl mit der erwartbaren, weil üblichen Strategie angeklagter NS-Verbrecher, wenn Leugnen zwecklos schien: Befehlsnotstand. Eine wichtige Besonderheit an Wendls Fall ist jedoch, dass er seine Beteiligung an den Massenmorden nicht nur zuvor umfangreich gestanden hatte, sondern auch in der Hauptverhandlung weiterhin zugab. Zwar schwächte er vormals geäußerte Details über Anzahl der „Aktionen“ und der dabei ermordeten Personen ab und behauptete nunmehr, in Mogilew keine Kinder ermordet zu haben. Die Beteiligung an Vergasungen an sich leugnete er aber nicht.

Dementsprechend entstand die absurde Situation eines Prozesses, bei dem es von Beginn an nicht um die Ermordung der Opfer ging, nicht um die Taten und ob der Angeklagte sie begangen habe; In diesem Punkt befanden ihn die Geschworenen einstimmig für schuldig. Die gesamte Hauptverhandlung stand vielmehr im Zeichen der Frage, ob Wendl bei der Tatbegehung unwiderstehlichem Zwang ausgesetzt war. Zwar wurden am Ende des Prozesses Gutachten deutscher Sachverständiger verlesen, die den Befehlsnotstand in derartigen Fällen widerlegten. Die Auswahl der Zeugen, durchwegs ehemalige SS-Mitglieder und EK-Angehörige, von denen einige selbst Verfahren entgegensahen, stärkte jedoch die Position des Angeklagten – ein Risiko, dass die Staatsanwaltschaft unverständlicherweise in Kauf nahm.

Die eklatanten Fehler in der Rechtsbelehrung der Geschworenen, die Folgen und Tragweite ihrer Entscheidung nicht verstanden hatten und dennoch weiterhin auf ihrem Wahrspruch verharrten, wurden ausführlich beschrieben und müssen nicht noch einmal angeführt werden. Die Problematik, juristische Laien über komplexe Rechtsmaterie abstimmen zu lassen, tritt im Fall Wendl jedenfalls offen zutage – ebenso das Versagen des Schwurgerichts, die rechtliche Aufklärung der Geschworenen als Priorität zu behandeln. Dass Geschworene (wie auch Justizpersonal) im Zeitraum dieser zweiten Phase der Nachkriegsjustiz zu vermutlich nicht unerheblichen Teilen in der NS-Zeit sozialisiert wurden, ist anzunehmen und vor dem Hintergrund der vielen Freisprüche wohl ebenfalls nicht unbedeutend.

Die umfassende Anerkennung des Befehlsnotstandes und des Putativnotstandes als Strafausschließungsgründe bei nationalsozialistischen Gewaltverbrechen stellt einen erheblichen Rückschritt der österreichischen Rechtsstandards dar, die in der ersten Phase der österreichischen Nachkriegsjustiz bereits erreicht worden waren – nur so war ein derartiges Fehlurteil wie im vorliegenden Fall überhaupt möglich. Die Zubilligung des Putativnotstandes und damit der Freispruch des geständigen Gaswagenfahrers Josef Wendl wurde von den Strafbehörden nun offenbar als Hinweis verstanden, „dass es künftighin schwer sein würde, überhaupt noch zu einer Verurteilung wegen mutmaßlicher NS-Verbrechen zu kommen“²⁴⁰. In den kommenden Jahrzehnten scheint die Justiz allem Anschein nach Konsequenzen aus dieser Überlegung gezogen zu haben.

240 Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 238.

Die mediale Dimension

Der Fall Wendl in österreichischen Tageszeitungen

Wie wurde in den Medien über Wendls Prozess und Freispruch berichtet? In diesem letzten inhaltlichen Kapitel soll die Berichterstattung ausgewählter österreichischer Tageszeitungen, insbesondere über den Urteilsspruch, nachgezeichnet werden.

Für die Untersuchung wurden acht relevante österreichische Tageszeitungen herangezogen: Die *Volksstimme*, die *Arbeiterzeitung*, die *Neue Kronenzeitung*, die *Kleine Zeitung*, der *Neue Kurier*, das *Volksblatt*, *Die Presse* sowie die *Salzburger Nachrichten*. Ihre Berichterstattung wurde im Zeitraum von 6. bis 10. Oktober 1970 untersucht, also vom Beginn der Hauptverhandlung bis einen Tag nach dem Urteilsspruch²⁴¹. Insgesamt konnten 15 Artikel über den Prozess gefunden werden. Wie im Methodenkapitel theoretisch angeführt, wurde mittels induktiver Kategorienbildung an die Texte herangegangen. Dabei wurden Fragen nach der Darstellung des Täters, der Darstellung des Tathergangs, der Darstellung der Opfer, der Einordnung der Verbrechen sowie der gerichtlichen Ahndung in einen größeren Kontext und schließlich der Bewertung des Urteils formuliert und in Kategorien zusammengefasst.

Kategorie A: Darstellung des Täters: Welche Zuschreibung erfährt der Täter? Wird er als Mitläufer, Überzeugungstäter oder Psychopath, dargestellt? Werden emotionalisierende Zuschreibungen verwendet?

Kategorie B: Darstellung des Tathergangs: Werden die Verbrechen geschildert? Welche Zahlen, Daten und Details werden wiedergegeben? Werden Zweifel an der Schuld des Angeklagten oder an dessen Verantwortlichkeit für die Verbrechen geäußert bzw. wird das Gegenteil suggeriert?

Kategorie C: Darstellung der Opfer: Wird auf die Opfer der Verbrechen überhaupt eingegangen? Wenn ja, welche Zuschreibungen erfahren sie? Werden persönliche Details genannt?

Kategorie D: Kontext der Verbrechen und der gerichtlichen Ahndung: Werden die Verbrechen in einen größeren Rahmen der NS-Vernichtungspolitik eingeordnet? Wird der Prozess in einen ²⁴¹ Erwartungsgemäß beginnt die Berichterstattung am 7.10.1970 mit Berichten über den Prozessaufakt am 6.10.

größeren Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung österreichischer NS-Täter eingeordnet?

Kategorie E: Darstellung und Bewertung des Urteils: Wie wird über den Freispruch berichtet, wie wird die Entscheidung der Geschworenen bewertet? Wird auf den Putativnotstand eingegangen?

Entlang dieser Kategorien wurden alle 15 Artikel systematisch untersucht. Zudem wurde der Umfang der Berichte anhand der Wortanzahl quantifiziert. Die analytische Vorgehensweise wird im Folgenden anhand eines Berichts der bürgerlich-konservativen Tageszeitung *Die Presse* vom 7.10.1970 exemplarisch dargestellt. Für alle weiteren Artikel wird nur die interpretative Zusammenfassung wiedergegeben.

Todeschauffeur unter Anklage²⁴² (240 Wörter)

Mordprozeß gegen Gaswagenfahrer begann in Wien

WIEN (g.d.). In die blutigen Kriegswirren der Jahre 1941 und 1942 zurück führt der Mordprozeß, der am Dienstag vor einem Wiener Geschworenengericht gegen den 50jährigen [sic, 60-jährigen, Anm. D.R.] Angestellten Josef Wendl begann: Er hat als Fahrer eines Gaswagens in den besetzten Ostgebieten in mehreren Einsätzen an der Vergasung von 300 jüdischen Männern und Frauen mitgewirkt. Seine Beteiligung an diesen Vernichtungsaktionen wurde durch seine eigene Aussage – er wurde von der Staatspolizei im Zusammenhang mit einem in der Bundesrepublik laufenden Verfahren als Zeuge einvernommen – erst vor einiger Zeit aufgedeckt. Am 20. Mai 1970 wurde Wendl verhaftet. In der Anklageschrift wird ein erschütterndes Kolossalgemälde von den Ausrottungsmaßnahmen entrollt, denen zehntausende Juden in den Gebieten Mogilew und Minsk zum Opfer fielen. Die meisten endeten damals durch Genickschüsse. Erst mit dem Einsatz von Gaswagen, von denen Wendl einen aus Berlin nach Mogilew chauffierte, änderten sich die Hinrichtungsmethoden.

Wendl, der schon 1933 [1931, Anm. D. R.] zum Nationalsozialismus gestoßen war, 1938 zur Gestapo ging und später über den Umweg Berlin den Einsatzbefehl nach dem Osten bekam, will im „Befehlsnotstand“ gehandelt haben. Im Verhör vor OLGR Ortis schilderte er am Dienstag, dass er schon bei Übernahme des Gaswagens in Berlin versucht habe, diesen Auftrag „abzuwehren“. Auf der Fahrt nach Russland habe er absichtlich einen Unfall provoziert, um seinen Vorgesetzten klar zu machen, dass er nicht geeignet sei, dieses große Fahrzeug – einen französischen Fünf-Tonnen-Lastwagen – zu fahren. Wie der Vorsitzende dazu feststellte, hatte der Angeklagte bisher von dem Vorfall nichts berichtet. Der Prozeß wird fortgesetzt.

242 *Die Presse* vom 7.10.1970

Kategorie A (Täter): In der Überschrift wird der Angeklagte als „Todeschauffeur“ bezeichnet. Abgesehen von dieser reißerischen Aufmachung wird er sonst durchwegs sachlich geschildert, im weiteren Verlauf als Angestellter, Angeklagter bezeichnet oder mit Klarnamen genannt. Die Altersangabe mit 50 Jahren ist falsch (tatsächliches Alter: 60).

Kategorie B (Tathergang): Der Tathergang wird kurz umrissen, die Beteiligung Wendls dabei nicht im Konjunktiv oder mit Hinweis auf die Unschuldsvermutung formuliert. Stattdessen heißt es klar *„Er hat als Fahrer eines Gaswagens [...] an der Ermordung von 300 jüdischen Männern und Frauen mitgewirkt.“* Dabei wird direkt Bezug genommen auf seine Aussagen als Zeuge in einem deutschen Kriegsverbrecherverfahren. Die Verteidigungsargumentation des Angeklagten, unter Befehlsnotstand gehandelt zu haben, wird im Konjunktiv gehalten und als eher unglaubwürdig suggeriert. Auch das indirekte Zitat des Richters, er höre von Wendls Versuchen, den Vernichtungsauftrag „abzuwehren“ zum ersten Mal, suggeriert die Schuld des Angeklagten.

Kategorie C (Opfer): Als Opfer werden zu Beginn „300 jüdische Männer und Frauen“ angegeben, von Kindern – wie in der Anklageschrift festgehalten – ist nichts zu lesen. Über die Herkunft der Opfer ist ebenfalls nichts zu lesen.

Kategorie D (Kontext): Die Verbrechen des Angeklagten werden kurz in den allgemeinen Kontext der nationalsozialistischen Massenmorde in Weißrussland gestellt, um zu verdeutlichen, welche Rolle Wendl dabei spielte. Die justizielle Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich im Allgemeinen wird nicht angesprochen.

Kategorie E (Urteil) konnte naturgemäß am 7. 10. noch nicht Teil der Prozessberichterstattung sein. In der Tageszeitung *Die Presse* wurde allerdings kein weiterer Artikel zum Fall Wendl gebracht, damit fehlt die Darstellung und Bewertung des Urteils in dieser Zeitung überhaupt.

Interpretativ kann festgehalten werden: Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um einen Vorabbericht, dementsprechend fehlt die Bewertung des Urteils. Der Angeklagte, zunächst als „Todeschauffeur“ bezeichnet, wird im weiteren Text jedoch nicht mit reißerischen Begriffen benannt oder als psychopathischer Mörder dargestellt. Die Opfer werden nur am Rand erwähnt, dass auch Kinder darunter waren, ist nicht zu erfahren. Auch die Herkunft der Opfer wird nicht thematisiert. Die Schuld des Angeklagten wird – mit Bezug auf seine selbstbelastenden Aussagen – angenommen, seine Rechtfertigungsstrategie wird subtil angezweifelt. Abgesehen vom Alter und

der Berufsbezeichnung „Angestellter“ werden keine persönlichen Details des Angeklagten genannt, es wird jedoch auf seinen nationalsozialistischen Werdegang hingewiesen. Die Ahndung von NS-Verbrechen in Österreich über den Fall Wendl hinaus wird nicht thematisiert.

Das *Volksblatt*, die Tageszeitung der ÖVP, titelte einen Bericht vom 7.10.1970 mit ***Todes-Chauffeur vor Gericht – Ex-Gestapo-Mann redet sich auf Befehlsnotstand aus***²⁴³ (240 Wörter)

Auch hier ist vom „Todes-Chauffeur“ die Rede, die Überschrift ist auch an diesem Bericht der reißerischste Teil. In weiterer Folge wird Wendl als „ehemaliger SS-Hauptscharführer“ und „Beschuldigter“ bezeichnet bzw. namentlich genannt. An der Schuld des Angeklagten wird nicht gezweifelt, seine Verteidigung wird mit „redet sich auf Befehlsnotstand aus“ zurückgewiesen. Auf seine Biographie wird in Hinblick auf die nationalsozialistische Karriere hingewiesen, seine illegale NS-Tätigkeit und freiwillige Meldung zur Gestapo ist erwähnt. Wendl wird direkt zitiert, er habe beim ersten Anblick des LKW dessen Zweck sofort erkannt und Ausflüchte gesucht. Daraufhin sei er mit dem Tod bedroht worden. Der Tatvorgang mittels Gaswagen wird erwähnt, Wendls Beteiligung in vier Fällen genannt. Als Opfer werden „170 Männer, Frauen und Kinder“ bzw. „170 Juden“ bezeichnet – die Anzahl liegt deutlich unter jener in der Anklageschrift. Orte und Zeitpunkte der Verbrechen bleiben unerwähnt. Kontextualisierungen der Verbrechen sowie des Prozesses gibt es nicht.

Am 10.10.1970 berichtet das *Volksblatt* über den Freispruch Wendls vom Vortag

Geschworene sprachen Todeschauffeur frei²⁴⁴ (151 Wörter)

Die Bezeichnung „Todeschauffeur“ wird diesmal auch im Bericht selbst verwendet. Die Berichterstattung ist merklich aufgeregter als im Vorabbericht – insbesondere im Bezug auf das Urteil: „*Am leidigen Problem des Befehlsnotstandes werden sich nun wieder die Gemüter erhitzen: Anlaß dazu bietet ein umstrittenes Urteil, das gestern wieder einmal Geschworene in Wien fällten.*“ Noch einmal werden die Verbrechen als „bestialisch“ erwähnt, von „300 jüdischen Opfern“ (diesmal die korrekte Zahl) ist die Rede. Die Beteuerungen des Angeklagten, unter Befehlsnotstand gehandelt zu haben, werden unkommentiert erwähnt, ebenso, dass die Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt hatte. Als Grundlage für den Freispruch wird von zugestandenem Befehlsnotstand, nicht von Putativnotstand, berichtet. Das Urteil wird nicht kommentiert aber als „umstritten“ bezeichnet. Auch hier fehlen jegliche Kontextualisierungen.

243 *Volksblatt* vom 7.10.1970.

244 *Volksblatt* vom 10.10.1970.

Die christlich-sozial orientierte *Kleine Zeitung* berichtete am 10.10.1970 über das Urteil: ***Gaswagenfahrer freigesprochen***²⁴⁵ (67 Wörter)

In dem ausgesprochen knappen Artikel wird betont sachlich und ohne jegliche Details von dem Freispruch berichtet. Auf Wendls Biographie wird vollständig verzichtet, lediglich dass er als Fahrer eines Gaswagens eingesetzt worden sei, ist zu lesen. „*In diesem Wagen wurden über 300 jüdische Männer, Frauen und Kinder vergast. Dem Angeklagten wurde Befehlsnotstand zugebilligt*“, endet der Artikel – ohne jeglichen Kontext. Damit bleibt in diesem Artikel die Information auf das absolute Minimum reduziert, ein nebenstehender Bericht über eine Einbruchserie in Wirtshäuser im steirischen Voitsberg nimmt etwa viermal soviel Platz ein. Auch in diesem Bericht ist von Befehlsnotstand, nicht von Putativnotstand die Rede.

Die *Volksstimme*, das kommunistische Parteiblatt, druckte am 7.10. 1970 einen längeren Bericht mit dem Titel:

Juliputschist und Judenmörder: Er fuhr einen Vergasungswagen – und redet sich auf Befehlsnotstand aus²⁴⁶ (416 Wörter)

Schon die Überschrift nimmt direkt Bezug auf Wendls Vergangenheit als illegaler Nazi und bezeichnet den Befehlsnotstand als Ausrede. Gleich im ersten Satz heißt es: „*Seit längerer Zeit mehren sich in der Öffentlichkeit Stimmen, die eine Generalamnestie für alle in der nationalsozialistischen Ära begangenen Verbrechen fordern. Wie grotesk und vom falschen Willen, etwas zu vergessen, das nicht vergessen werden darf, diese Vorschläge getragen sind, erweist sich am Fall des 60jährigen Josef Wendl.*“ Der anklagend geschriebene Artikel beschreibt neben dem NS-Werdegang Wendls auch die Verbrechen detailliert und behauptet, „*durch Wendls Vergasungswagen wurde die Technik des organisierten Mordens geändert.*“ Als Opfer werden „etwa 300 russische Juden“ genannt. Wendls Verweisen auf Befehlsnotstand wird durch wörtliche Zitate Platz gegeben, die Intention ist aber, dies zu entkräften. „*Nie hatte Wendl einen Versuch gemacht, sich zu einer anderen Dienststelle versetzen zu lassen. Nie versuchte er, die Verantwortung abzuschieben. Kein Gefühle der Menschlichkeit und Gerechtigkeit konnten seinen sturen Glauben an die barbarische Ideologie seines ‚Führers‘ brechen*“, schließt die *Volksstimme* emotional.

Zum Urteil veröffentlichte die „*Volksstimme*“ am 10.10. 1970 den sehr knappen Artikel

NS-Mörder freigesprochen²⁴⁷ (175 Wörter)

245 *Kleine Zeitung* vom 10.10.1970.

246 *Volksstimme* vom 7.10.1970.

247 *Volksstimme* vom 10.10.1970.

In wenigen Zeilen wird vom Freispruch berichtet und erwähnt, dass „*die alte Ausrede auf Befehlsnotstand*“ dazu verholfen habe. Auch hier ist nicht von Putativnotstand die Rede. Hingegen heißt es, die Geschworenen, „*durchweg [sic] Personen, die den Zweiten Weltkrieg miterlebt haben*“, hätten sich von den Argumenten der Zeugen, „*durchweg [sic] SS- und Gestapo-Leute*“, beeindrucken lassen. Kontextualisierungen und umfangreichere kritische Kommentare, wie sie nach dem ersten Bericht zu erwarten gewesen wären, blieben jedoch aus.

Am 7.10.1970 veröffentlichte das populistische Boulevardblatt *Neue Kronenzeitung* eine Randnotiz zum Prozess mit dem Titel:

SS-Mann vor Gericht²⁴⁸ (39 Wörter)

„*Vor einem Wiener Geschworenengericht begann am Dienstag der Kriegsverbrecherprozess gegen den früheren SS-Hauptsturmführer [sic] Josef Wendl, 60, der während des Zweiten Weltkriegs an der Ermordung von 300 Juden in einem Gaswagen beteiligt gewesen sein soll.*“

Aufs knappste verkürzt werden zwar die so genannten „W-Fragen“ beantwortet, jedoch ohne über Motive zu diskutieren, genauer auf die Biographie einzugehen, die Opfer, den Tatort und den genauen Tatzeitpunkt zu benennen. Ein nebenstehender Bericht über ein Sexualverbrechen nimmt etwa fünfmal soviel Platz ein. Über den Freispruch Wendls berichtete die *Kronenzeitung* nicht.

Der *Neue Kurier* veröffentlichte am 7.10.1970 den insgesamt umfangreichsten Bericht über den Prozess mit dem Titel:

Fahrdienst in den Massenmord: Ehemaliger SS-Mann lenkte in Rußland Gaswagen in Sachen Endlösung²⁴⁹ (684 Wörter)

Der Artikel ist nicht nur der längste, er beinhaltet auch die umfangreichste Kontextualisierung: Im ersten Absatz wird ein klares Bekenntnis zur strafrechtlichen Ahndung von NS-Verbrechen formuliert: „*Die grauenvolle Anklage [...] stützt sich auf Tatbestände, die fast 30 Jahre zurückliegen und doch nicht verblassen können, weil sie zeitlos in die Geschichte eingegangen sind. In die Geschichte eines wahnwitzigen, verbrecherischen, völkermordenden Weltkrieges.*“ Die Taten Wendls werden allgemein in die NS-Vernichtungspolitik eingeordnet, die Verbrechen des EK 8 in Minsk und Mogilew werden erwähnt. Auch über die Opfer finden sich hier die genauesten Angaben: „*Anfangs hatte man die zwangsdeportierten Juden, die aus Wien, Königsberg, Theresienstadt oder Köln in Güterzügen nach Osten verladen worden waren, in den Wald geführt und erschossen.*“ Anschließend werden die Morde durch den Gaswagen detailliert beschrieben,

248 *Neue Kronenzeitung* vom 7.10.1970.

249 *Neuer Kurier* vom 7.10.1970.

deren Grausamkeit unterstrichen und die Rolle Wendls festgehalten. Mit Verweis auf seinen langen nationalsozialistischen Werdegang und die Dienstausszeichnung in Bronze, die er 1941 erhalten habe, wird seine Berufung auf Befehlsnotstand stark in Frage gestellt. *„Da war die Karriere zum Lenker eines Gaswagens wenn schon nicht normal, so doch auch nicht ganz abwegig.“*

Am 10.10.1970 berichtete der *Neue Kurier* hingegen nur knapp über den Freispruch:

Freispruch im Judenmordprozess²⁵⁰ (117 Wörter)

„Die Geschwornen billigten dem Angeklagten, der in den Kriegsjahren 1942/43 im Raum von Minsk an die 300 jüdische Männer, Frauen und Kinder als Lenker eines Gaswagens in den Tod geführt hatte, Befehlsnotstand zu“, wird noch einmal zusammengefasst. In weiterer Folge heißt es, die Mordtaten seien zwar bestätigt, doch hätte der Befehlsnotstand nicht widerlegt werden können. Kommentiert werden weder Freispruch noch Nichtigkeitsbeschwerde.

Gleich dreimal berichtete die *Arbeiterzeitung*, das Parteiblatt der SPÖ über den Prozess. Am 7.10.1970 erschien der erste Artikel mit dem befremdlichen Titel

Feilschen um ermordete Juden²⁵¹ (385 Wörter)

Zu Beginn werden die Taten kontextualisiert, die Orte und Zeitpunkte der Verbrechen werden genannt. Die Anzahl der Opfer wird mit 300 angegeben, sie werden als „jüdische Bevölkerung im Raum Minsk“ bezeichnet. Die Morde werden kurz geschildert, dann wird auch klar, wie die Überschrift gemeint ist: *„27 Jahre nachher – nun beginnt vor Gericht das geradezu barbarische Feilschen um die Anzahl der Toten, die durch Wendl in den Gasautos starben. Als ob es ein Trost für die Toten wäre, ob nun 50 oder 60 von ihnen auf einmal in einem solchen Gaswagen umkamen.“* Einen ganzen Absatz nimmt die Nacherzählung ein, wie es zu Wendls Prozess kam, auch seine Verurteilung durch ein Volksgericht wird erwähnt. Im Schlussteil wird kritisch auf die angeblichen Sabotageversuche und Erinnerungslücken Wendls verwiesen - *„er kennt auch sicherlich schon gut die Verantwortung vom ‚Befehlsnotstand‘ in anderen größeren Judenmordprozessen.“* Seine NS-Karriere liefere jedoch die *„Fakten der Anklage, die das harte Gegenstück zu Wendls Verantwortung bilden“*.

Am 8.10.1970 erschien der zweite Bericht der *Arbeiterzeitung*:

Gericht prüft Befehlsnotstand²⁵² (208 Wörter)

In diesem Zwischenbericht werden knapp die Zeugenaussagen von Finger, Strohhammer und

250 *Neuer Kurier* vom 10.10.1970.

251 *Arbeiterzeitung* vom 7.10.1970.

252 *Arbeiterzeitung* vom 8.10.1970.

Münch wiedergegeben und angegeben: „*Da der Angeklagte ja selbst zugab, mit dem Gaswagen gefahren zu sein, gilt es nun für das Gericht, die Frage eines ‚vermeintlichen Befehlsnotstandes‘ zu prüfen.*“ Ob damit der Putativnotstand als Strafausschließungsgrund gemeint ist oder nur die Frage, ob es Befehlsnotstand war oder nicht, bleibt unklar.

Am 10.10.1970 berichtete die *Arbeiterzeitung* schließlich über den Freispruch:

Wendl: Befehlsnotstand zugebilligt²⁵³ (226 Wörter)

Noch einmal wird der Tatvorwurf kurz erläutert und dass die Geschworenen ihn unter Zubilligung des Befehlsnotstandes freigesprochen hätten. Von Putativnotstand oder „vermeintlichem Befehlsnotstand“ ist nicht die Rede, es heißt: „*Den Befehlsnotstand nahmen die Geschworenen an.*“ Der Prozessausgang wird am Ende des Berichts kommentiert: „*Dieser Prozeß gegen Josef Wendl gleicht zu sehr den ihm vorangegangenen Judenmordprozessen, als daß man daran vorbeigehen könnte. Angesichts der Tatsache, daß der Angeklagte bereits 1931 Nationalsozialist war und sich bis zum SS-Hauptscharführer empordiente, ist der angegebene ‚Befehlsnotstand‘ wenig stichhältig. Schließlich ist oft genug bewiesen worden, daß die Verweigerung eines Befehls im Dritten Reich möglich war.*“

Ebenfalls dreimal berichteten die *Salzburger Nachrichten* über den Prozess. Am 7.10.1970:

Die Frage nach dem Befehlsnotstand²⁵⁴ (304 Wörter)

Wie schon der Titel des betont sachlichen Berichts angibt, sei das Thema des Befehlsnotstandes im Prozess zentral. Kurz werden Taten, Tatort und Zeitraum erwähnt, von 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern ist die Rede. Wendls Taten sind im Konjunktiv formuliert, obwohl es heißt: „*Wie schon bei seiner ersten Einvernahme, so gab der 60jährige auch gestern vor Gericht zu, Fahrer eines Gaswagens gewesen zu sein.*“ Eine Kontextualisierung fehlt ebenso wie kritische Äußerungen zur Verteidigungsstrategie des Angeklagten.

Am 9.10.1970 veröffentlichten die *Salzburger Nachrichten* einen kurzen Zwischenbericht:

Im Hintergrund das Strafbataillon²⁵⁵ (165 Wörter)

Auch in diesem Bericht wird auf jeglichen Kontext verzichtet. Es werden lediglich Äußerungen der Zeugen Münch und Strohhammer wiedergegeben, die den von Wendl behaupteten unwiderstehlichen Zwang zu belegen scheinen. Anmerkungen dazu gibt es nicht.

In den *Salzburger Nachrichten* vom 10.10.1970 hieß es zum Freispruch kurz:

253 *Arbeiterzeitung* vom 10.10.1970

254 *Salzburger Nachrichten* vom 7.10.1970.

255 *Salzburger Nachrichten* vom 9.10.1970.

SS-Hauptscharführer im Notstand²⁵⁶ (156 Wörter)

Ebenfalls ohne Kontext oder Kommentar wird kurz berichtet, dass „*ein Geschworenengericht [...] den 60jährigen ehemaligen SS-Hauptscharführer Josef Wendl von der Anklage, in den Jahren 1943/44 in Weißrussland an der Liquidierung von 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern beteiligt gewesen zu sein*“, freigesprochen wurde. Die Geschworenen hätten sich der Meinung, Wendl habe unter Befehlsnotstand gehandelt, angeschlossen.

Resümee der Prozessberichterstattung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es große Unterschiede in der Berichterstattung der verschiedenen Printmedien gab – in Inhalt, Umfang und der dem Thema zugeschriebenen Relevanz. Während Zeitungen, die mehr oder weniger dem linken politischen Spektrum zuzurechnen sind (*Volksstimme, Arbeiterzeitung*) – sowie der *Neue Kurier* – umfangreicher und emotionaler berichteten und stärker auf den Kontext der Verbrechen und den nationalsozialistischen Werdegang des Angeklagten eingingen und auch das Urteil kommentierten, ist bei den übrigen Zeitungen eine betonte Sachlichkeit bzw. fehlende Bewertung festzustellen.

Die Überschriften sind, wie bei Printmedien üblich, in mehr als der Hälfte der Fälle „griffig“, wenn nicht gar reißerisch formuliert und beinhalten meist Bezeichnungen für den Angeklagten, die dessen Schuld suggerieren. Oft wird der Täter dann im Text aber viel sachlicher beschrieben. Die Darstellung des Täters reicht von der schlichten Bezeichnung „SS-Mann“ bis zur Beschreibung als begeisterten Nationalsozialisten und „Juliputschisten“. Auch die Darstellung des Tathergangs ist sehr unterschiedlich: Insbesondere in den Vorabberichten zum Prozess wird teilweise genauer auf den Tathergang eingegangen, in ganz kurz gehaltenen Artikeln wie dem der „Neuen Kronenzeitung“ findet sich der Tathergang nur in einem Nebensatz und im Konjunktiv.

Eine über Andeutungen hinausgehende Kontextualisierung der Tat ist nur in drei Artikeln feststellbar, auch hier handelt es sich um die insgesamt ausführlicher berichtenden Zeitungen *Arbeiterzeitung, Volksstimme* und *Kurier*. Vier Artikel sprechen das Zustandekommen der Verhaftung sowie der Anklage an und skizzieren auch Wendls Verurteilung vor dem Volksgericht 1948.

Hinsichtlich der Darstellung der Opfer ist festzuhalten, dass diese Kategorie insgesamt eindeutig im

²⁵⁶ *Salzburger Nachrichten* vom 10.10.1970.

Hintergrund steht. Genannt werden zwar in allen Fällen (teilweise nicht der Anklage entsprechende) Opferzahlen, nicht immer ist aber von jüdischen Männern, Frauen und Kindern die Rede, obwohl die Anklage so lautete. Auf die Herkunft der Opfer wird meist kein Bezug genommen, und wenn, dann ist von „russischen Juden“ die Rede – ein Hinweis darauf, dass auch mindestens 140 Jüdinnen und Juden aus Wien unter den Opfern waren, findet sich lediglich im ersten Bericht des *Neuen Kurier*. Damit rücken die Verbrechen in die Ferne, sie werden „dem Krieg im Osten“ zugeschrieben, ohne, dass irgendein Kontext zu Österreich hergestellt wird. Dass tatsächlich aber ein Wiener unter anderem wegen der Ermordung von Wiener Jüdinnen und Juden vor einem Wiener Gericht saß, wurde in keinem Bericht thematisiert.

Das Urteil selbst wird nur im *Neuen Kurier*, der *Arbeiterzeitung* und der *Volksstimme* kommentiert, in den übrigen Zeitungen unkommentiert abgedruckt. Auffallend ist auch, dass die Berichte über den Freispruch in allen Zeitungen sehr knapp waren – keiner der Artikel erreichte eine Wortanzahl von 200. Das gilt auch für die drei kommentierenden Berichte. Die Presse und die Kronenzeitung schrieben überhaupt nur über den Beginn des Prozesses, berichteten aber nicht über das Urteil. Die Kronenzeitung nimmt auch in einer anderen Hinsicht eine Sonderrolle ein: Mit nur 37 Wörtern druckte sie nicht nur den kürzesten Bericht, sondern auch den einzigen, in dem nicht nur die Verantwortung des (geständigen) Angeklagten sondern dessen Tatbegehung selbst im Konjunktiv gehalten ist und damit im Zweifel bleibt.

In allen Berichten über den Freispruch wird als Begründung die Zuerkennung des „Befehlsnotstandes“ behauptet – von der Verneinung dieser Zusatzfrage aber der Bejahung des Putativnotstands ist in keinem Bericht zu lesen. Auch der offenkundige Irrtum der Geschworenen über die Folgen ihrer Entscheidung, die Aufhebung des ersten Wahrspruchs und die nochmalige Abstimmung ist nirgends erwähnt.

Resümee

Zurück zur eingangs gestellten Frage, vor welchem Hintergrund sich die Entwicklung hin zur faktischen Einstellung der österreichischen justiziellen Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen vollziehen konnte: Wie in dieser Arbeit dargestellt wurde, verlief die Strafverfolgung von NS-Tätern im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich – sowohl den gesetzlichen Rahmen als auch die behördlichen Anstrengungen betreffend. Insgesamt ist mit dem Abzug der Alliierten und damit der Wiederherstellung der österreichischen Souveränität ein kontinuierlicher Rückgang der justiziellen Aufarbeitung der Jahre 1938-45 konstatierbar, der mit der gesellschaftlichen und politischen Reintegration der ehemaligen Nationalsozialisten einherging.

In der politischen Dimension ist diese Entwicklung gekennzeichnet von gesetzlichen Amnestierungsmaßnahmen, der Abschaffung der spezifischen Bestimmungen zur Verfolgung von NS-Verbrechen und dem parteiübergreifenden Wunsch nach einem „Schlussstrich“, nicht zuletzt um das beachtliche Wählerpotential der ehemaligen Nazis nutzen zu können. Auch vielfache personelle Kontinuitäten in Politik und Verwaltung wirkten auf diesen Prozess sicher nicht bremsend.

Für die justiziell-strukturelle Dimension bedeutete dies die Überantwortung der Ahndung von NS-Verbrechen an Geschworenengerichte und damit eine drastische Verschiebung der Prioritäten, die von vielen als „Rückkehr zur Normalität“ begrüßt wurde. Das Ende der Volksgerichtsbarkeit leitete das sukzessive Ende der Strafverfolgung von NS-Tätern ein. Zwar hatte auch in der Phase der Volksgerichtsbarkeit ein eklatanter personeller Mangel zur Bewältigung der Verfahren geherrscht, die mangelhafte Ausstattung der Ermittlungs- und Anklagebehörden und der politische Wille zu einer ernsthaften Aufarbeitung erreichten ab den 1960er Jahren aber ihren Tiefpunkt: So waren etwa 1965 gerade einmal sechs Beamte mit Ermittlungen gegen rund 1.000 Personen betraut, zur Bearbeitung von 21 großen Tatkomplexen, darunter Auschwitz und Treblinka, waren nur drei Wiener Staatsanwälte abgestellt.

Durch die zunehmende Akzeptanz von Befehlsnotstand und sogar Putativnotstand als Strafausschließungsgründe für begangene NS-Verbrechen und die Tendenz von Laienrichtern, diese anzuwenden, sank nicht nur die Verurteilungs- sondern auch Anklagerate. Denn vor dem Hintergrund skandalöser Fehlurteile, die nicht selten internationale Schlagzeilen machten, fiel die

politische Entscheidung zur endgültigen Einstellung der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen. Knapp zwei Jahrzehnte nach Abschaffung der Volksgerichte wurde damit in der Ära Broda jener „Schlussstrich“ gezogen, der schon seit Anfang der 1950er Jahre quer durch die politische und gesellschaftliche Landschaft Österreichs gefordert worden war. In den 1970er Jahren ist von einer Weisung des Justizministers auszugehen, auf künftige – neue und wiederaufgelegte – Anklagen zu verzichten. Als Beleg dafür können etwa die zurückgezogenen Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaften in einigen der letzten Prozesse gewertet werden, die stets auf „Anheimstellung“ des Justizministeriums und „Anregung“ der Generalprokuratur erfolgten. Dass bis 1999 keine einzige Anklage mehr wegen NS-Verbrechen erhoben wurde, zeigt, dass diese Linie auch nach der Ära Broda beibehalten wurde.

Der untersuchte Fall Wendl ist am Übergang der zweiten auf die dritte Phase der Nachkriegsjustiz einzuordnen und zeigt, geradezu überspitzt, die Problematik der Geschworenenprozesse gegen NS-Täter auf. Trotz unzweifelhafter Schuld und sogar Verneinung des Befehlsnotstandes zu keiner Verurteilung des – geständigen Angeklagten – zu kommen, gleicht einer Farce. Die Verantwortung für derartige Fehlurteile bei der Geschworenengerichtsbarkeit allein zu suchen, würde aber „den Justizskandal beschönigen und eine Ursachenforschung zu den Hintergründen“²⁵⁷ verhindern.

Ein abschließender Blick auf das eingangs erwähnte Konzept der Transitional Justice als Idealtypus für die Aufarbeitung gewaltsamer Diktaturen fällt für die Zeit nach 1955 ernüchternd aus.

- 1) Aufdeckung des Ausmaßes und der Verantwortlichkeit begangener Verbrechen
- 2) Justizielle Strafverfolgung der Verantwortlichen durch internationale, nationale oder hybride Gerichte
- 3) Entschädigung von Opfern, einschließlich Reparation, Rehabilitation und symbolischer Wiedergutmachungsleistungen
- 4) Reformierung staatlicher Institutionen und Entfernung belasteter Personen

Keiner dieser vier zentralen Punkte wurde in den Jahrzehnten nach Abzug der Alliierten aus Österreich hinreichend abgearbeitet – zum Teil bis heute nur mangelhaft. Für die Aufarbeitung der NS-Verbrechen muss insgesamt festgestellt werden: Die Justiz der Zweiten Republik hat versagt. Wie in dieser Arbeit gezeigt wurde, ist dies aber zuallererst ein Versagen der Politik, sich der historischen Verantwortung zu stellen und die nationalsozialistischen Verbrechen konsequent zu

²⁵⁷ Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“, S. 247.

ahnden. Abzuwarten und Maßnahmen hinauszuzögern, bis die letzten Verantwortlichen für NS-Verbrechen und die letzten überlebenden Opfer der Shoah gestorben sind, hat mit Aufarbeitung nichts zu tun. Einen „Schlussstrich“ unter unzureichend aufgearbeitete Verbrechen kann es nicht geben.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bibliografie

Bailer, Brigitte/Maderthaner, Wolfgang u.a. (Hg.): „Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten.“ Hinrichtungen in Wien, 1938 bis 1945, Wien 2013.

Blank, Bernhard: „Gefährdung von Menschenleben durch den Eisenbahn-Transport nach Auschwitz“: die österreichische Justiz und die Geschworenenprozesse gegen die Eichmann-Gehilfen Franz Novak und Erich Rajakowitsch von 1961 bis 1987, Dipolmarbeit Wien 2010.

Bock, Petra/Wolfrum, Edgar (Hg.): Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, Göttingen 1999, S. 8f.

Brückweh, Kerstin: Dekonstruktion von Prozessakten. Wie ein Strafprozess erzählt werden kann, in: Finger, Jürgen/Keller, Sven u.a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte, Göttingen 2009.

Buckley-Zistel, Susanne: Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 15, Berlin 2008, S. 3.

http://www.sfb-governance.de/publikationen/sfbgov_wp/wp15/wp15.pdf?1325771116

Creifelds Rechtswörterbuch, C.H. Beck, München 2011, S. Notstand 1. b)

Form, Wolfgang: Dealing with the Past: Transitional Justice – Maßnahmenkataloge für den Umgang mit der Vergangenheit, in: Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.): Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg. Transitional Justice 1945 bis heute: Strafverfahren und ihre Quellen, Graz 2010, S. 15-30.

Freund, Florian/Safrian, Hans: Die Verfolgung der österreichischen Juden 1938-1945. Vertreibung und Deportation, in: Tálos, Emmerich/Hanisch, Ernst u.a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000.

Gallhuber, Heinrich: Anmerkungen zur Arbeit mit gerichtlichen Strafakten in der zeitgeschichtlichen Forschung (Teil 1), in: Verein zur Erforschung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen und ihrer Aufarbeitung (Hg.): Rundbrief Nr. 1/Juni 1999.

Garscha, Winfried: Entnazifizierung und gerichtliche Ahndung von NS-Verbrechen, in: Tálos, Emmerich/Hanisch, Ernst u.a. (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000.

Garscha, Winfried: Simon Wiesenthals Beitrag zur gerichtlichen Verfolgung der NS-Täter in Österreich (Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“ anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal, Wien, 2./3. Dezember 1998)

http://www.doew.at/cms/download/6kqis/garscha_wiesenthal.pdf

Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Die Nachkriegsjustiz als nicht-bürokratische Form der Entnazifizierung: Österreichische Justizakten im europäischen Vergleich, Wien 1995.

Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. Eine Einführung, in: Albrich, Thomas/Garscha, Winfried u.a (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck 2006.

Gerlach, Christian: Failure of Plans for an SS Extermination Camp in Mogilev, Belarussia, in: Holocaust and Genocide Studies 11, 1997.

Gerlach, Christian: Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941 bis 1944, Hamburg 1999.

Gottwald, Alfred/Schulle, Diana: Die „Judendeportationen“ aus dem Deutschen Reich 1941-1945. Eine kommentierte Chronologie, Wiesbaden 2005.

Gotzes, Andrea (Hg.): Krieg und Vernichtung. Sowjetische Zeitzeugen erinnern sich, Darmstadt 2006.

Holpfer, Eva/Loitfellner, Sabine: Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenengerichten, in: Albrich, Thomas/Garscha, Winfried u.a. (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck

2006.

Keller, Sven: Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase, in: Finger, Jürgen/Keller, Sven u.a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte, Göttingen 2009.

Knight, Robert (Hg.): „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, Wien 2000.

Kuretsidis-Haider, Claudia: „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenenprozesse, in: Kuretsidis-Haider, Claudia/Mugrauer, Manfred (Hg.): Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe, Innsbruck 2013.

Kuretsidis-Haider, Claudia: Das Volk sitzt zu Gericht. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945-55, Innsbruck 2006.

Kuretsidis-Haider, Claudia: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz, in: Finger, Jürgen/Keller, Sven u.a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte. Akten aus NS-Prozessen als Quellen der Zeitgeschichte, Göttingen 2009.

Kuretsidis-Haider, Claudia: NS-Verbrechen vor österreichischen und bundesdeutschen Gerichten. Eine bilanzierende Betrachtung, in: Albrich, Thomas/Garscha, Winfried u.a (Hg.): Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht.

Loitfellner, Sabine: Die Rezeption von Prozessen wegen NS-Verbrechen in ausgewählten österreichischen Zeitungen, unveröffentlichter Projektbericht, Wien 2001.

<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/rezeption.pdf>

Loitfellner, Sabine: Simon Wiesenthals „Schuld und Sühne Memorandum“ an die Bundesregierung 1966. Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich, in: Halbrainer, Heimo/Kuretsidis-Haider, Claudia (Hg.) Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag, Graz 2007.

Manoschek, Walter/Geldmacher, Thomas: Vergangenheitspolitik, S. 577, in: Dachs, Herbert/Gerlich, Peter u.a. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Manz, Wien 2006.

Mayring, Philipp: Qualitative Inhaltsanalyse, in: Flick, Uwe/von Kardoff, Ernst u.a. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Hamburg 2009.

Moscow Declaration, October 1943, <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html>

Österreichisches Außenministerium (Hg.): Rot-Weiß-Rot-Buch: Gerechtigkeit für Österreich! Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte der Okkupation Österreichs, Wien 1946.

Rentrop, Petra: Maly Trostinez, in: Benz, Wolfgang/Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Band 9, München 2009.

Rentrop, Petra: Tatorte der „Endlösung“. Das Ghetto Minsk und die Vernichtungsstätte Maly Trostinez, Berlin 2012.

Riedel, Joachim: Der Wert von Justizakten als historische Quelle aus der Sicht eines Juristen, in: Garscha/Kuretsidis Haider (Hg.), Gerechtigkeit nach Diktatur und Krieg.

Keller, Sven: Geschichte aus Gerichtsurteilen. Perspektiven auf die Gesellschaft der Kriegsendphase, in: Finger, Jürgen/Keller, Sven u.a. (Hg.): Vom Recht zur Geschichte, Göttingen 2009.

Sandner, Günther: Hegemonie und Erinnerung: Zur Konzeption von Geschichts- und Vergangenheitspolitik, in: ÖZP 1/2001.

Schausberger, Manfred: Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich, in: Garscha, Winfried/Kuretsidis-Haider, Claudia: Keine Abrechnung. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig/Wien 1998.

Tálos, Emmerich/Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938, Wien 2005.

Wassermann, Heinz: Naziland Österreich?! Studien zu Antisemitismus, Nation und Nationalsozialismus im öffentlichen Meinungsbild, Innsbruck 2002.

Wiesenthal, Simon: „Recht, nicht Rache“ – Eine Bilanz (Referat im Rahmen der Tagung „Österreichs Umgang mit der NS-Täterschaft“ anlässlich des 90. Geburtstags von Simon Wiesenthal, Wien, 2./3. Dezember 1998).

http://www.doew.at/cms/download/7kuic/wiesenthal_wiesenthal.pdf

Wirth, Maria: Christian Broda. Eine politische Biographie, Göttingen 2011.

Wisinger, Marion: Über den Umgang der österreichischen Justiz mit nationalsozialistischen Gewaltverbrechern, Dissertation, Wien 1991.

Zeitungen und Zeitschriften

Arbeiterzeitung, 10.10.1970

Arbeiterzeitung, 7.10.1970

Arbeiterzeitung, 8.10.1970

DER SPIEGEL, Ausgabe 44/1965

DER SPIEGEL, Ausgabe 22/1970

Die Presse, 7.10.1970

Forum, Schriften zur Zeit, Sonderheft 1, 1965

Kleine Zeitung, 10.10.1970

Neue Kronen Zeitung, 26.5.1970

Neue Kronenzeitung, 7.10.1970

Neuer Kurier, 10.10.1970

Neuer Kurier, 7.10.1970

Salzburger Nachrichten, 10.10.1970

Salzburger Nachrichten, 7.10.1970

Salzburger Nachrichten, 9.10.1970

Schweizer Weltwoche, 3.7. 1970

Volksblatt, 10.10.1970

Volksblatt, 7.10.1970

Volksstimme, 7.10.1970

Volksstimme, 10.10.1970

Volksstimme, 15.3.1972

Gesetzestexte

Regierungserklärung vom 27.4.1945, StGBI. Nr. 3/45

Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Jg. 1945, 1.Stück, 1.Mai 1945.

Bundesverfassungsgesetz vom 8.5.1945 über das Verbot der NSDAP, StGBI. 13/1945

Österreichisches Strafgesetzbuch StGB

Bundesverfassungsgesetz vom 26.6.1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten, StGBI 32/1945

Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/47

Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, BGBl. Nr. 9/1948

Bundesverfassungsgesetz von 22. April 1948 über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen BGBl. Nr. 70/1948

Bundesgesetz vom 22. November 1950 über die Wiedereinführung der Geschwornengerichte (Geschwornengerichtsgesetz), BGBl. Nr. 240/1950

Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1956, womit Gruppen ehemaliger Nationalsozialisten in Ansehung der Strafe des Vermögensverfalls amnestiert werden (Vermögensverfallamnestie), BGBl. Nr. 155/1956

Bundesverfassungsgesetz vom 14. März 1957, womit die Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes abgeändert oder aufgehoben werden, BGBl. Nr. 82/1957

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961 über das Dienstverhältnis der Richter und Richteramtsanwärter BGBl. Nr. 305/6

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963 über die Verlängerung von Verjährungsfristen im Strafverfahren, BGBl. Nr. 180/1963

Internetquellen²⁵⁸

http://www.bka.gv.at/site/3355/default.aspx_

http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a92a68236363.de.html_

<http://gedenkstaettesteinhof.at/de/ausstellung/17-der-lange-schatten-der-ns-psychiatrie>

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#dejaco

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#eppinger_

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#gogl_

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#gross

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#lerch_

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#mauer

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#murer_

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php#verbelen_

http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/verfahrensbeschreibungen56_04.php_

<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/index.php>

<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php>

<http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg.php>

http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/01_wiesenthal/05_stellungnahmen/Memorandum.pdf

258 Letzter Zugriff auf alle Internetquellen: 12.12.2013.

Gerichtsdokumente und andere Primärquellen

Prozessakt Franz Novak: Geschäftszahl LG Wien: 20 Vr 2729/63

Prozessakt Franz Murer: Geschäftszahl LG Graz: 4 Vr 1811/62

Prozessakt Johann und Wilhelm Maurer: Geschäftszahl LG Wien 20 Vr 3517/66

Prozessakt Walter Dejaco und Fritz Ertl: Geschäftszahl LG Wien: 20 Vr 3806/64

Prozessakt Johann Vinzenz Gogl: Geschäftszahl LG Wien: 20 Vr 3625/75

Prozessakt Wilhelm Eppinger: Geschäftszahl des LG Linz: 18 Vr 1460/67

Prozessakt Jan Verbelen: Geschäftszahl des LG Wien: LG Wien 20 Vr 2760/62

Prozessakt Heinrich Gross: Geschäftszahl des LG Wien: 23b 12100/97 (431 Hv 5217/99p)

Prozessakt Ernst Lerch und Helmut Pohl: Geschäftszahl des LG Klagenfurt: 25 Vr 3123/71

Gerichtsdokumente zum Fall Wendl

Geschworenenprozess:

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band I

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band II

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band III

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band IV

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band V

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band VI

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band VII

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band VIII

LG Wien 20 Vr 1100/65, Band IX

RSHA-Personalakt Josef Wendl, 3.9.1910, Bundesarchiv Berlin, Sign. 606 5003651

Volksgerichtsprozess:

LG Wien Vr 5047/47 sowie Hv 501/48

Nachlass Christian Broda/Broda Archiv der ÖNB

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III, 137.

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.137.5.

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.136.

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.57/1.

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.57/1.2.

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.165.

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.166.

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe III.139.4.

ÖNB-Handschriftensammlung, Mappe V. 506.

Bildquellen

Photo Simonis, Digitales Bildarchiv ÖNB

Walter Henisch, Digitales Bildarchiv ÖNB

Yad Vashem Photo Archive, Album FA2/87

Ich habe mich bemüht, sämtliche Inhaber der Bildrechte ausfindig zu machen und ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder in dieser Arbeit eingeholt. Sollte dennoch eine Urheberrechtsverletzung bekannt werden, ersuche ich um Meldung bei mir.

Abstract

Die justizielle Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der österreichischen Zweiten Republik unterlag einem massiven zeitlichen Wandel. Während die Jahre 1945-55 von enormen Anstrengungen der außerordentlichen Volksgerichte geprägt waren, NS-Verbrechen umfangreich zu ahnden, ist mit dem Übergang zur Geschworenengerichtsbarkeit 1955 ein drastischer Rückgang von Verfahren zu verzeichnen. Skandalöse Freisprüche und Verfahrensfehler, unzureichende Ermittlungen durch personell unterbesetzte und politisch gesteuerte Strafverfolgungsbehörden, verschleppte Anklagen und Verfahrenseinstellungen führten ab Mitte der 1960er Jahre allmählich zu einer Zäsur in der österreichischen Nachkriegsjustiz: zur informellen Einstellung der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. Das bis heute letzte rechtskräftige Urteil (ein Freispruch) erging 1975. In der vorliegenden Arbeit wird der Frage nachgegangen, wie sich die Entwicklung hin zur faktischen Einstellung der justiziellen Ahndung von NS-Verbrechen vollziehen konnte. Anhand zweier zentraler Dimensionen der Nachkriegsjustiz wird der Rahmen dieser Entwicklung nachgezeichnet und der konkrete Fall des Wiener Gaswagenfahrers Josef Wendl vor diesem Hintergrund untersucht. Der Fall Wendl wurde zudem einer Analyse der Prozessberichterstattung in ausgewählten Tageszeitungen unterzogen. Die politische Dimension ist vom Konsens der österreichischen „Opferthese“, gesetzlichen Amnestierungsmaßnahmen, der Abschaffung der spezifischen Bestimmungen zur Verfolgung von NS-Verbrechen und dem parteiübergreifenden Wunsch nach einem „Schlussstrich“ unter die Vergangenheit gekennzeichnet. Für die justiziell-strukturelle Dimension hatte die Überantwortung der justiziellen Aufarbeitung der Jahre 1938-45 an die Geschworenengerichtsbarkeit drastische Auswirkungen, sowohl die Verfahrensweise, als auch die gesetzlichen Bestimmungen betreffend. Mit diesem Übergang war das Ende der Strafverfolgung politisch vorgezeichnet worden. Die zunehmende Anerkennung von Befehlsnotstand und sogar Putativnotstand als Strafausschließungsgründe senkten die Erfolgsrate der personell unterbesetzten Staatsanwaltschaften weiter. Der Fall Wendl zeigt die strukturelle Problematik der Geschworenengerichte gegen NS-Verbrecher geradezu überspitzt auf: Obwohl er geständig war und die Geschworenen als zweifellos erwiesen ansahen, dass der Wiener SS-Mann als Gaswagenfahrer in Weißrussland in den Jahren 1942/43 die Ermordung von mindestens 300 jüdischen Männern, Frauen und Kindern durchgeführt hatte, sprachen sie ihn frei. Unter Befehlsnotstand gehandelt zu haben, worauf sich der Angeklagte berief, gestanden sie ihm nicht zu. Allerdings bejahten die Geschworenen einstimmig, Wendl habe irrtümlicherweise angenommen, unter Befehlsnotstand gehandelt zu haben (Putativnotstand). Wie die Analyse des Prozesses zeigt,

unterliefen den Richtern jedoch eklatante Fehler in der Rechtsbelehrung der Geschworenen – den Laienrichtern war nicht bewusst, dass Wendl durch ihre Zubilligung des Befehlsnotstandes von allen Anklagepunkten freigesprochen wurde. Eine angeordnete Wiederholung der Abstimmung änderte ihre Entscheidung jedoch nicht. Vor dem Hintergrund derartiger Prozesse muss schließlich endgültig die politische Entscheidung zur Einstellung der justiziellen Strafverfolgung gefallen sein. Im Nachlass des damaligen SP-Justizministers Christian Broda finden sich Hinweise darauf, weshalb die Staatsanwaltschaften in zahlreichen Fällen Nichtigkeitsbeschwerden gegen skandalöse Freisprüche wieder zurückzogen: „Auf Einladung der Generalprokuratur“ bzw. auf „Anheimstellung des BMJ“ verzichteten sie auf weitere Rechtsmittel, heißt es in einem internen Dokument des Ministeriums. Damit wird klar, dass das Versagen der österreichischen Justiz bei der Ahndung von NS-Verbrechen zu allererst ein politisches war.

Lebenslauf

Zur Person

David Rennert, geboren 1984 in Hallein

Ausbildung

seit 2013	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Linz
seit 2008	Studium der Politikwissenschaft an der Universität Wien
2007-2008	Studienberechtigungsprüfung Volkshochschule/Universität Wien
2001-2004	Buchhandelslehre in Ried im Innkreis
1994-2000	Bundesgymnasium Hallein/Ried im Innkreis
1990-1994	Volksschule Adnet

Beruflicher Werdegang

2012 bis heute	Redakteur bei der österreichischen Tageszeitung STANDARD/derStandard.at
2012 bis heute	Tutor am Institut für Staatswissenschaft der Universität Wien
2011 bis heute	Regelmäßige journalistische Veröffentlichungen im jüdischen Magazin NU
2009-2011	Buchhändler in Wien
2006-2007	Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Lektor am Institut Theresienstädter Initiative in Prag (Tschechische Republik) im Rahmen des Zivilersatzdienstes durch den Verein Gedenkdienst
2001-2006	Buchhändler in Ried im Innkreis